

**Zusammenstellung
Sondervermögen (SdV)
und Rücklagen
für die
Haushaltsjahre 2022 und 2023**

Übersicht über die im Haushalt dargestellten Sondervermögen

Kapitel	2021 Anfangs- bestand	Soll 2021		Soll 2022		Soll 2023		Seite	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben		
- Tsd. EUR -									
A. Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen									
Epl. 05 (MS)									
5053	Strukturfonds Krankenhausgesetz	43.938,2	0,0	5.250,0	0,0	1.250,0	0,0	0,0	5
5055	Förderung von Ausgleichszahlungen an KH'er nach KHG ab 2020	109.760,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	9
5056	Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15
Epl. 06 (MWK)									
5061	Zahlungen im Rahmen des Hochschulpakts 2020	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20
5063	Zahlungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	22
Epl. 08 (MW)									
5080	Finanzhilfen des Bundes Sonderprogramm "Stadt und Land"	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25
5083	Digitale Dividende II	43.424,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	31
5084	Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie	176.610,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	36
5085	Strukturhilfen des Bundes InvKG	0,0	0,0	0,0	-	-	-	-	-
5086	EFRE	82.902,5	104.647,0	116.647,0	155.053,0	167.053,0	111.711,0	116.377,0	50
5087	ESF	60.360,2	43.557,0	43.557,0	28.319,0	28.319,0	36.470,0	36.470,0	66
5088	EntflechtG	119.995,8	19.550,0	19.550,0	12.590,0	12.590,0	32.540,0	32.540,0	80
5089	RegG	523.361,0	797.468,0	797.468,0	812.789,0	812.789,0	881.183,0	881.183,0	88
Epl. 09 (ML)									
5090	ELER (2023-2027)	0,0	98.576,0	98.576,0	98.576,0	98.576,0	98.576,0	98.576,0	99
5091	EFF (2007-2013) Konvergenzgebiet	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	102
5092	EFF (2007-2013) Nicht-Konvergenzgebiet	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	104
5093	EMFF (2014-2020)	-8.537,8	3.000,0	3.000,0	3.000,0	3.000,0	3.000,0	3.000,0	106
5094	EMFAF (2021-2027)	0,0	3.000,0	3.000,0	3.000,0	3.000,0	3.000,0	3.000,0	108
5095	ELER (2007-2013)	298,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	110
5096	ELER (2014-2020)	-24.199,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	112
5097	ELER (2014-2020) Umschichtungsmittel	3.563,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	116
5098	Aufbauinstrument der Europäischen Union	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	120
5099	ELER (2023-2027) Umschichtungsmittel	0,0	29.913,0	29.913,0	29.913,0	29.913,0	29.913,0	29.913,0	122
Epl. 13 (Allg. Finanzverwaltung)									
5131	Strukturhilfen des Bundes nach dem InvKG	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	124
Epl. 15 (MU)									
5151	ELER (2007-2013)	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	128
5152	ELER (2014-2020)	-894,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	130
5153	ELER (2014-2020) Umschichtungsmittel	1.146,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	134
5154	LIFE	2.169,5	3.179,0	3.179,0	2.473,0	2.473,0	7.254,0	7.254,0	138
5155	ELER (2023-2027)	0,0	34.897,0	34.897,0	34.897,0	34.897,0	34.897,0	34.897,0	142
5156	ELER (2023-2027) Umschichtungsmittel	0,0	5.371,0	5.371,0	5.371,0	5.371,0	5.371,0	5.371,0	144
5158	Aufbauinstrument der Europäischen Union	-	0,0	0,0	21.286,0	21.286,0	0,0	0,0	146
5159	Städtebauförderungsmittel des Bundes	-	0,0	0,0	60.806,0	60.806,0	60.826,0	60.826,0	150
Zwischensummen		1.133.989,6	1.143.158,0	1.160.408,0	1.268.073,0	1.281.323,0	1.304.741,0	1.309.407,0	
B. Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds									
Epl. 08 (MW)									
5081	Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich	184.180,3	50.840,0	50.840,0	54.717,0	83.217,0	50.717,0	72.217,0	155
Epl. 15 (MU)									
5157	Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich	123.856,8	380.000,0	0,0	0,0	7.000,0	0,0	0,0	177
Zwischensummen		308.037,1	430.840,0	50.840,0	54.717,0	90.217,0	50.717,0	72.217,0	
C. sonstige Sondervermögen									
Epl. 05 (MS)									
5051	Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht	130.216,6	70.118,0	70.118,0	73.351,0	73.349,0	73.601,0	73.599,0	191
5052	Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen	27.449,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	201
5054	Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen	300.832,5	410.216,0	291.200,0	99.880,0	249.493,0	33.333,0	239.667,0	209
Zwischensummen		458.498,6	480.334,0	361.318,0	173.231,0	322.842,0	106.934,0	313.266,0	
Epl. 06 (MWK)									
5062	Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung	669.932,9	3.750,0	0,0	1,0	34.836,0	1,0	55.317,0	220
Zwischensummen		669.932,9	3.750,0	0,0	1,0	34.836,0	1,0	55.317,0	
Epl. 08 (MW)									
5082	Sondervermögen Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen	913.415,7	0,0	240.714,0	0,0	197.350,0	0,0	23.444,0	233
Zwischensummen		913.415,7	0,0	240.714,0	0,0	197.350,0	0,0	23.444,0	
Epl. 13 (Allgemeine Finanzverwaltung)									
5132	Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds	271.450,2	24.974,0	30.298,0	23.459,0	87.347,0	23.238,0	42.119,0	250
5134	Sondervermögen z. Nachholung v. Investitionen...sowie z. Unterbr. v. Flüchtlingen i. Landeseigenen Gebäuden	55.533,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	256
5135	Sondervermögen zur Bewältigung der Ausw. der COVID-19-Pandemie	3.858.901,2	0,0	180.000,0	0,0	0,0	0,0	0,0	260
Zwischensummen		4.185.884,9	24.974,0	210.298,0	23.459,0	87.347,0	23.238,0	42.119,0	
noch Epl. 13:	Landesversorgungsrücklage - ohne Kapitel	699,8	13.969,0	251,0	12.074,0	201,0	9.818,0	201,0	281
	Sondervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar	313.211,8	16.870,0	71.195,0	16.165,0	68.677,0	15.407,0	63.103,0	282
Zwischensummen		313.911,7	30.839,0	71.446,0	28.239,0	68.878,0	25.225,0	63.304,0	

Übersicht über die im Haushalt dargestellten Rücklagen (RL)

Kapitel		2021 Anfangs- bestand	Soll 2021		Soll 2022		Soll 2023		Seite
			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
- Tsd. EUR -									
Epl. 13 (Allgemeine Finanzverwaltung)									
6131	Allgemeine Rücklage	1.473.911,2	0,0	459.500,0	0,0	395.000,0	0,0	619.412,0	284
6132	Konjunkturbereinigungsrücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.114.000,0	0,0	286
6133	Unterabteilung Garantievergütungen der allgemeinen Rücklage	124.584,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	288
Zwischensummen		1.598.496,0	0,0	459.500,0	0,0	395.000,0	1.114.000,0	619.412,0	
Epl. 15 (MU)									
6151	RL für die Zwischenlagerung schwachradioaktiver Abfälle	655,2	160,0	0,0	160,0	0,0	160,0	0,0	290
6152	RL für Maßnahmen nach §13 des Abwasserabgabengesetz	46.528,8	3.281,0	3.281,0	9.042,0	9.042,0	10.090,0	10.090,0	292
6153	RL für Maßnahmen nach §28 des Nds. Wassergesetzes	43.765,1	11.199,0	11.199,0	0,0	0,0	8.568,0	8.568,0	294
6154	RL für Kompensationsmaßnahmen im Nationalpark Wattenmeer	1.630,9	270,0	270,0	270,0	270,0	270,0	270,0	296
6155	RL für Maßnahmen des Naturschutzes aus Ersatzzahlungen	6.021,3	1.782,0	1.782,0	738,0	738,0	800,0	800,0	298
Zwischensummen		98.601,3	16.692,0	16.532,0	10.210,0	10.050,0	19.888,0	19.728,0	
Gesamtsummen		9.680.767,8	2.130.587,0	2.571.056,0	1.557.930,0	2.487.843,0	2.644.744,0	2.518.214,0	

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- Strukturfonds Krankenhausstrukturgesetz -
- Kapitel 50 53 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5053 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Strukturfonds Krankenhausstrukturgesetz -

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
231 11-7	Zuweisung des Bundes zur Verbesserung der Krankenhausstruktur		—	—	—	—
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	47.850
A U S G A B E N						
661 01-4	Zuschüsse für Investitionen an private, kommunale und freie gemeinnützige Krankenhäuser - Schuldendienst	—	—	—	—	—
682 01-1	Zuschüsse für Zwecke und Maßnahmen der Schließungsförderung für freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
891 01-0	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	—	—	500	2.100	1.890
892 01-6	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenanstalten	—	—	250	1.050	—
893 01-2	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	500	2.100	2.021
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	43.938
Abschluss Kapitel 5053						
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
Summe der Einnahmen			—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	1.250	5.250	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	—	1.250	5.250
Zuschuss			—	—	1.250	5.250

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5053

Förderung von Investitionen nach § 12 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung vom 10.04.1991 (BGBl. I S. 886) zuletzt geändert durch Art. 2a des G. vom 18.12.2020 (BGBl. I S. 2397). Der Bund stellte für die Verbesserung der Krankenhausstruktur in Niedersachsen Fördermittel in Höhe von 46,167 Mio. EUR bis zum Jahr 2018 und unter der Bedingung der Kofinanzierung durch das Land zur Verfügung. In einem Nachverteilungsverfahren hat der Bund 2018 weitere Fördermittel i.H.v. 5,171 Mio.EUR gewährt. Die Summe dieser Mittel wurde hier im Sondervermögen vereinnahmt, um eine möglichst flexible Bewirtschaftung der als Einmalzahlung vom Bund geleisteten Fördermittel über mehrere Haushaltsjahre zu gewährleisten. Der Landesanteil wird bei Kap. 0541, TGr. 77 dargestellt. Vgl. auch Erläuterungen bei Kap. 0541 – TGr. 77.

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- Förderung von Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser nach
Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) ab 2020 -
- Kapitel 50 55 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5055 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Ausgleichszahlungen nach KHG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	<p>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.</p> <p style="text-align: center;">E I N N A H M E N</p>					
291 11-7	Zuweisungen des Bundes für Ausgleichszahlungen Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61 und Ausgabeteilgruppe 62. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63.		—	—	—	995.000
361 01-8	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61 und Ausgabeteilgruppe 62. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63.		—	—	—	—
	A U S G A B E N					
982 01-2	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	109.761
	Titelgruppe(n)					
TGr. 61	Ausgleichszahlungen bis 30.09.2020 Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 291 11 und 361 01.	(—)	(—)	(—)	(—)	(864.298)
681 61-6	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	328.778
682 61-2	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an private Krankenanstalten	—	—	—	—	208.704
683 61-9	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	252.317
891 61-0	Zuschüsse für den Ausgleich von Investitionen nach § 21 KHG an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	38.550
892 61-7	Zuschüsse für den Ausgleich von Investitionen nach § 21 KHG an private Krankenanstalten	—	—	—	—	15.300
893 61-3	Zuschüsse für den Ausgleich von Investitionen nach § 21 KHG an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	20.650
TGr. 62	Ausgleichszahlungen ab 18.11.2020 Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 291 11 und 361 01.	(—)	(—)	(—)	(—)	(20.941)
681 62-4	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	9.778
682 62-0	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an private Krankenanstalten	—	—	—	—	3.496
683 62-7	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	7.666

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5055

Das Sondervermögen ist aufgrund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen ist nach § 2 Abs. 2 des o. g. Gesetzes mit Wirkung vom 11.12.2020 um das Kapitel 5055 erweitert worden. In diesem Kapitel werden die gewährten Ausgleichszahlungen des Bundes nach dem Krankenhausgesetz (KHG) für die Sonderbelastung durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zusätzlich geschaffene Intensivbetten in den niedersächsischen Krankenhäusern bewirtschaftet.

Das Sondervermögen wurde im Dezember 2020 außerplanmäßig im Haushaltsführungssystem eingerichtet und seit 2021 hier haushalterisch abgebildet.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5055 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Ausgleichszahlungen nach KHG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 63	Versorgungsaufschläge ab dem 01.11.2021 <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 291 11 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
681 63-2	Zuschüsse für Versorgungsaufschläge nach § 21a KHG an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
682 63-9	Zuschüsse für Versorgungsaufschläge nach § 21a KHG an private Krankenanstalten	—	—	—	—	—
683 63-5	Zuschüsse für Versorgungsaufschläge nach § 21a KHG an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 5055						
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- Förderung von technischen und prozessualen
Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD mit Bundesmitteln -
Kapitel 50 56 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5056 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
231 11-8	Zuweisung der Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von technischen und prozessualen Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 01. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 62.</i>		—	—	—	—
361 01-1	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 62.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N						
631 01-9	Erstattungen an den Bund <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11.</i>	—	—	—	—	—
982 01-6	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
Titelgruppe(n)						
TGr. 61	Förderung von technischen Modernisierungsmaßnahmen <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 61-1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 61-5	Förderung von Maßnahmen in Kommunen sowie in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen	—	—	—	—	—
683 61-2	Förderung von Maßnahmen in privaten Unternehmen	—	—	—	—	—
684 61-9	Förderung von Maßnahmen in sonstigen Einrichtungen	—	—	—	—	—
883 61-1	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in Kommunen und kommunalen Einrichtungen	—	—	—	—	—
892 61-0	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in privaten Einrichtungen	—	—	—	—	—
893 61-7	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in sonstigen Einrichtungen	—	—	—	—	—
TGr. 62	Förderung von prozessualen Modernisierungsmaßnahmen <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 62-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 62-3	Förderung von Maßnahmen in Kommunen sowie in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen	—	—	—	—	—
683 62-0	Förderung von Maßnahmen in privaten Unternehmen	—	—	—	—	—
684 62-7	Förderung von Maßnahmen in sonstigen Einrichtungen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5056

Das Kapitel 5056 dient der Umsetzung des Förderbereiches Digitalisierung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) ab 29.09.2020 beim Land und den Kommunen, insbesondere im Zusammenhang mit der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Umsetzung des Förderprogramms Digitalisierung im Rahmen des Paktes für den ÖGD.

Hier werden Teil B und C der Verwaltungsvereinbarung haushalterisch umgesetzt (Teil A enthält allgemeine bzw. übergreifende Vereinbarungen).

Ziel der Förderung ist eine stetige Weiterentwicklung der digitalen Reife des ÖGD (im Zuständigkeitsbereich der Länder und der kommunalen Gebietskörperschaften). Die Interoperabilität der im ÖGD genutzten technischen Systeme innerhalb der Länder sowie mit denen des Bundes und anderer Länder soll verbessert werden.

Die Auszahlung der Förderungen erfolgt für beide Förderteile der Verwaltungsvereinbarung nach der Antragsbewilligung durch einen Projektträger, der noch vom Bund eingesetzt werden muss, durch die KfW im Namen des Bundes.

Teil B der Verwaltungsvereinbarung:

Der Bund stellt den Ländern auf Grundlage von Artikel 104b des Grundgesetzes Finanzhilfen für technische und prozessuale Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD zur Verfügung. Die Verteilung erfolgt über den Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019. Hieraus erhält Niedersachsen einmalig in 2021 genau 6.106.964,50 EUR - im Wesentlichen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten des Landes, ggf. auch ergänzend für entsprechende kommunale Maßnahmen.

Diese Finanzhilfen können rückwirkend für ab 29.09.2020 (Beschlussfassung des Paktes für den ÖGD) begonnene Maßnahmen und Projekte sowie bis zum 31.12.2022 zu verwendet werden.

Teil C der Verwaltungsvereinbarung:

Der Bund stellt für die Projektförderung bundesweit Mittel in Höhe von rund 555 Mio. Euro zur Verfügung. Der Projektträger veröffentlicht zu Beginn der Laufzeit des Förderprogramms eine Förderrichtlinie gegen Anfang 2022, sodass erst dann die Förderinhalte und -höhe bekannt und konkretisiert werden können. Die haushalterische Umsetzung erfolgt dann außer- bzw. überplanmäßig. Die Mittel dienen der Förderung von Maßnahmen und Projekten des Landes bzw. des NLGA, ggf. auch ergänzend für entsprechende kommunale Maßnahmen. Das Förderprogramm läuft vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2026.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Kapitel 5056 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
883 62-0	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in Kommunen und kommunalen Einrichtungen	—	—	—	—	—
892 62-9	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in privaten Einrichtungen	—	—	—	—	—
893 62-5	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in sonstigen Einrichtungen	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 5056						
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	—
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	—
Summe der Einnahmen			—	—	—	—
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	—	—	—
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	—
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	—
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	—
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 06 Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Kapitel 5061 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Zahlungen im Rahmen des Hochschulpakts 2020

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
361 01-6	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 96.</i>		—	—	—	—
Titelgruppe(n)						
TGr. 96	Hochschulpakt 2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 96.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 96-7	Rückzahlungen von Überzahlungen		—	—	—	—
231 96-1	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschulpakts 2020 <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N						
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
Titelgruppe(n)						
TGr. 96	Hochschulpakt 2020 <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 96.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 96-9	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
682 96-3	Zuführungen für laufende Zwecke der Landesbetriebe	—	—	—	—	—
685 96-2	Zuschüsse für laufende Zwecke der Stiftungen	—	—	—	—	—
891 96-1	Zuführungen für Investitionen der Landesbetriebe	—	—	—	—	—
894 96-0	Zuschüsse für Investitionen der Stiftungen	—	—	—	—	—
<u>Abschluss Kapitel 5061</u>						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
Summe der Einnahmen						
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben						
		—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5061

Bund und Länder haben am 14.06.2007 und am 04.06.2009 Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 91b GG über den „Hochschulpakt 2020“ beschlossen. Im Rahmen der zweiten Phase des Hochschulpaktes sollten zur Sicherung der Zukunftschancen der jungen Generation bundesweit in den Jahren 2011 bis 2015 rund 275.000 zusätzliche Studienanfängerplätze geschaffen werden. Ferner wurde bundesweit ein zusätzlicher Bedarf infolge der Aussetzung des Wehrdienstes in Höhe von bis zu 60.000 zusätzlichen Studienanfängerplätzen angenommen.

Bund und Länder werden auf Basis der Prognose der Kultusministerkonferenz (KMK) zu den Studienanfängerzahlen 2014 bis 2023 bis zu 760.033 zusätzliche Studienmöglichkeiten gemeinsam finanzieren. Die Fortführung und Ausfinanzierung des Hochschulpaktes 2020 ist gemäß Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 11. Dezember 2014 über die gesamte Laufzeit abgesichert. In der dritten Programmphase (2016 bis 2020 mit einer Ausfinanzierung bis einschließlich 2023) sind damit die Voraussetzungen geschaffen, dass in Niedersachsen insgesamt 46.439 zusätzliche Studienanfängerplätze geschaffen werden.

Die Bildung dieses Sondervermögens ab dem Haushaltsjahr 2022 dient der Schlussabwicklung der Ausfinanzierungsphase des Hochschulpaktes 2020.

Zu 119 96

Auf diesem Titel sollen Rückflüsse aus abgerechneten Hochschulpakt-Projekten angenommen werden.

Zu 231 96

Aufgrund abschließender Berechnung und Umverteilung durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) fließen Niedersachsen im Haushaltsjahr 2022 Bundesmittel in Höhe von 49.861.000 EUR und im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 24.249.000 EUR zu.

Zu Titelgruppe 96

Zusätzlich zu den im Stellenplan des Kapitels 0608 (Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 3) aufgeführten und aus diesem Sondervermögen finanzierten Planstellen dienen die Mittel der Finanzierung von bis zu 105 Beschäftigungsmöglichkeiten nach EG 14 TV-L sowie von Sachkosten und Investitionen der Hochschulen im Zusammenhang mit den Zielen des Hochschulpaktes 2020.

Einzelplan 06 Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Kapitel 5063 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Zahlungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
334 01-6	Zuweisung von Investitionen von Sondervermögen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 80.</i>		—	—	—	—
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 80.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N						
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
Titelgruppe(n)						
TGr. 80	Förderung von Krankenhausinvestitionen der medizinischen Hochschulen <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 334 01 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
682 80-4	Zuführung für laufende Zwecke an die Medizinische Hochschule Hannover	—	—	—	—	—
685 80-3	Zuschüsse für laufende Zwecke der Stiftung Universität Göttingen - Universitätsmedizin	—	—	—	—	—
891 80-2	Zuführung für Investitionen an die Medizinische Hochschule Hannover	—	—	—	—	—
894 80-1	Zuschüsse für Investitionen der Stiftung Universität Göttingen - Universitätsmedizin	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 5063						
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
Summe der Einnahmen						
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben						
		—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5063

Der Bund stellt für das „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ für die niedersächsischen Hochschulkliniken gemäß § 14 a Abs. 2 Satz 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) Fördermittel in Höhe von rund 28 Mio. EUR unter der Bedingung der Kofinanzierung durch das Land zur Verfügung.

Die Mittel des Bundes und die Landeskofinanzierung werden hier in einem Sondervermögen vereinnahmt, um eine flexible und bedarfsgerechte Bewirtschaftung der als Einmalzahlung vom Bund angekündigten Fördermittel über mehrere Haushaltsjahre zu gewährleisten.

Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen

Kapitel 5080

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sonderprogramm zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden. Das Sondervermögen dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen. Das Sondervermögen besteht aus mehreren von MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel), die jeweils in den dortigen Einzelplänen ausgebracht sind.

Für MW sind dies die Kapitel 5080, 5083, 5084 und 50 86 bis 50 89.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Kapitel 5080 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – Finanzhilfen des Bundes Sonderprogramm „Stadt und Land“

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
333 61-8	Zuweisungen des Bundes für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen des Sonderprogramms „Stadt und Land Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.		—	—	—	—
361 01-8	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.		—	—	—	—
A U S G A B E N						
982 01-2	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
Titelgruppe(n)						
TGr. 61	Sonderprogramm des Bundes „Stadt und Land“ für Investitionen in den Radverkehr Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 333 61 und 361 01.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zu Höhe der vom Bund im Rahmen des Sonderprogramms überjährig zur Verfügung gestellten Mittel.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
633 61-1	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 61-8	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 5080						
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
Summe der Einnahmen			—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5080

Das Sonderprogramm „Stadt und Land“ ist ein Programm des Bundes zum Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur. Die Abwicklung des Programms erfolgt durch die Länder, in Niedersachsen über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur (Richtlinie Förderung von Radverkehrsinfrastruktur – Sonderprogramm Stadt und Land)“ (Rd. Erl. des MW von 29.06.2021, Nds. MBl. S. 1179).

Im Rahmen dieses Programms stehen für Niedersachsen Bundesmittel in Höhe von ca. 65 Mio. Euro zur Verfügung. Das Programm hat eine Laufzeit bis Ende 2023. Finanziell unterstützt werden z.B. der Bau von neuen Radwegen, die Errichtung von Abstellanlagen oder die Optimierung von Kreuzungsanlagen. Durch die Maßnahmen soll die Sicherheit für Radfahrerinnen und Radfahrer verbessert werden. Die Förderquote seitens des Bundes beträgt bis zu 90 Prozent für finanzschwache Kommunen und bis zu 80 Prozent für finanzstarke Kommunen. Bewilligungsstelle für das Programm ist die NBank.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Kapitel 5080 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – Finanzhilfen des Bundes Sonderprogramm „Stadt und Land“

FINANZIERUNGSTABELLE

über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen
oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln

Titel/Titel- gruppe	Zweckbestimmung	2022 Tsd. EUR	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR	2025 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel- gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
333 61	Zuweisungen des Bundes für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen des Sonderprogramms „Stadt und Land“	—	—	—	—	—
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
	Summe der Finanzierungsmittel	—	—	—	—	—
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	—	—	—	—	—
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	—	—	—	—	—

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Kapitel 5080 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – Finanzhilfen des Bundes Sonderprogramm „Stadt und Land“

BELASTUNGSTABELLE über die Verwendung der für 2022/2023 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titel- gruppe	Zweckbestimmung	2022 Tsd. EUR	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR	2025 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel- gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 61	Sonderprogramm des Bundes „Stadt und Land“ für Investitionen in den Radverkehr	—	—	—	—	—
	Summe	—	—	—	—	—

Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen

Kapitel 5083, 5084, 5086 bis 5089

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sonderprogramm zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden. Das Sondervermögen dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen. Das Sondervermögen besteht aus mehreren von MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel), die jeweils in den dortigen Einzelplänen ausgebracht sind.

Für MW sind dies die Kapitel 5080, 5083, 5084 und 50 86 bis 50 89.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5083 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Digitale Dividende II

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
361 01-9	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	53.854
Titelgruppe(n)						
TGr. 61	Breitbandausbau und Digitalisierung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 61-7	Zinseinnahmen aus Zuwendungen und Zuweisungen im Breitbandausbau		—	—	—	—
331 61-6	Zuweisungen des Bundes aus der Digitalen Dividende II		—	—	—	—
A U S G A B E N						
982 01-3	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	43.424
Titelgruppe(n)						
TGr. 61	Breitbandausbau und Digitalisierung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(10.430)
883 61-9	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	10.430
887 61-4	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
891 61-1	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
892 61-8	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 5083						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
Summe der Einnahmen						
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben						
		—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5083

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2020 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2023 (EU)	Soll 2022 (EUR)	Soll 2021 (EUR)	Ist 2020 (EUR)
Bestand am 01.01	43.424.139,34	43.424.139,34	43.424.139,34	53.854.370,92
+ Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
- Ausgaben	0,00	0,00	0,00	10.430.231,58
Bestand am 31.12.	43.424.139,34	43.424.139,34	43.424.139,34	43.424.139,34

Ein im Kapitelabschluss eventuell ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Zu Titelgruppe 61

Hier werden die Mittel der zweckgebundenen Einnahmen aus der Digitalen Dividende II bewirtschaftet.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Breitbandausbaus in Niedersachsen aus Mitteln der Digitalen Dividende II (- RL Breitbandausbau NI- (Erl. d. MW v. 16.03.2016 - Nds. MBl. S. 337, geä. d. Erl. d. MW v. 12.06.2019 – Nds. Mbl. S. 943)).

Ziel der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven und technologieneutralen Breitbandausbaus zur Erreichung eines nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandnetzes (Next Generation Access- (NGA)-Netz) in unterversorgten Gebieten, die derzeit nicht durch ein NGA-Netz versorgt sind und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren voraussichtlich auch kein solches errichtet wird (sog. Weiße NGA-Flecken).

Es sollen zuverlässig Bandbreiten mit Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s gewährleistet werden.

Insgesamt wurden an dieser Stelle 58,4 Mio. EUR in den Jahren 2015 bis 2017 zur Verfügung gestellt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5083 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Digitale Dividende II

FINANZIERUNGSTABELLE						
über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln						
Titel/Titel- gruppe	Zweckbestimmung	2022 Tsd. EUR	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR	2025 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel- gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
TGr. 61	Breitbandausbau und Digitalisierung	—	—	—	—	—
	Summe der Finanzierungsmittel	—	—	—	—	—
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	—	—	—	—	—
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	—	—	—	—	—

Einzelplan 08 **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung**
Kapitel 5083 **Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Digitale Dividende II**

B E L A S T U N G S T A B E L L E über die Verwendung der für 2022/2023 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titel- gruppe	Zweckbestimmung	2022 Tsd. EUR	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR	2025 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel- gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 61	Breitbandausbau und Digitalisierung	—	—	—	—	—
	Summe	—	—	—	—	—

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
231 77-1	Zuweisungen des Bundes für Soforthilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 77/78.</i>		—	—	—	700.000
231 79-8	Zuweisungen des Bundes für Überbrückungshilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 79/80.</i>		—	—	—	253.050
231 81-0	Zuweisungen des Bundes für außerordentliche Wirtschaftshilfen (Novemberhilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 81/82.</i>		—	—	—	—
231 83-6	Zuweisungen des Bundes für außerordentliche Wirtschaftshilfen (Dezemberhilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 83/84.</i>		—	—	—	—
231 85-2	Zuweisungen des Bundes für Überbrückungshilfen III im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 85/86.</i>		—	—	—	—
231 87-9	Zuweisungen des Bundes Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 87/88.</i>		—	—	—	—
231 91-7	Zuweisungen des Bundes für Überbrückungshilfen III Plus im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 91/92.</i>		—	—	—	—
231 93-3	Zuweisungen des Bundes für Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen Plus) im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 93/94.</i>		—	—	—	—
361 01-2	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 77/78.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 79/80.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 81/82.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 83/84.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 85/86.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 87/88.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 89/90.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 91/92.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 93/94.</i>		—	—	—	—
Titelgruppe(n)						
TGr. 89	Härtefallhilfen des Bundes und des Landes für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 89/90.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
231 89-5	Zuweisungen des Bundes für Härtefallhilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise		—	—	—	—
356 89-2	Zuführung von Kapitel 5135 Titelgruppe 68		—	—	—	—
A U S G A B E N						
982 01-7	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	176.611

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5084

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Das Sondervermögen ist nach § 2 Abs. 2 des o. g. Gesetzes mit Wirkung vom 01.12.2020 um das Kapitel 5084 erweitert worden. In diesem Kapitel werden die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie gewährten Bundeshilfen bewirtschaftet.

Zu 231 77

Vgl. Ausgaben TGr. 77/78

Zu 231 79

Vgl. Ausgaben TGr. 79/80

Zu 231 81

Vgl. Ausgaben TGr. 81/82

Zu 231 83

Vgl. Ausgaben TGr. 83/84

Zu 231 85

Vgl. Ausgaben TGr. 85/86

Zu 231 87

Vgl. Ausgaben TGr. 87/88

Zu 231 91

Vgl. Ausgaben Tgr. 91/92

Zu 231 93

Vgl. Ausgaben TGr. 93/94

Zu Titelgruppe 89

Vgl. Ausgaben TGr. 89/90

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
Titelgruppe(n)						
TGr. 77/78	Soforthilfen des Bundes für von der Corona-Krise in der Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 77 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(602.621)
697 77-0	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	—	—	—	—	602.621
697 78-9	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 79/80	Corona-Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittlere Unternehmen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 79 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(173.819)
697 79-7	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	—	—	—	—	173.819
697 80-0	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 81/82	Außerordentliche Wirtschaftshilfen (Novemberhilfen) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 81 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
697 81-9	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	—	—	—	—	—
697 82-7	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 77/78

Nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für „Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige“ stellt der Bund über die Länder Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten Kleinstunternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten („Corona-Soforthilfe Kleinstunternehmen und Soloselbständige“) vom 31.03.2020 (Nds. MinBl. S. 437)

Beginn der Förderung: 31. März 2020

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Vermeidung von Insolvenzen und Entlassungen sowie Sicherung des Bestands von Kleinstunternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe

Zielgruppe: Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschl. Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

Förderhöhe: Bis zu 15.000 EUR

Zu Titelgruppe 79/80Überbrückungshilfe I

Nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen, stellt der Bund über die Länder Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“) vom 16.09.2020 (Nds. MinBl. S. 949)

Beginn der Förderung: 1. Juli 2020

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherstellung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe, die unmittelbar oder mittelbar durch coronabedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten, Soloselbständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe

Förderhöhe: Bis zu 150.000 EUR

Überbrückungshilfe II

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder für die Zweite Phase der Überbrückungshilfe, die sich zeitlich an die Erste Phase der Überbrückungshilfe anschließt Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfen II für kleine und mittelständische Unternehmen“) vom 12.10.2020 (Nds. MinBl. S. 1180)

Beginn der Förderung: 1. September 2020

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherstellung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe, die unmittelbar oder mittelbar durch coronabedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen, Soloselbständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe

Förderhöhe: Bis zu 200.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 81/82

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Novemberhilfe“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder für die Gewährung der Novemberhilfe Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder. Die Novemberhilfe wird als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe aufgrund der coronabedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im November 2020 in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von außerordentlichen Wirtschaftshilfen für vom Lockdown betroffene Unternehmen für November 2020 vom 20.11.2020 (Nds. MinBl. S. 1513)

Beginn der Förderung: 1. November 2020

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Unternehmen, Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen, Soloselbständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe

Förderhöhe: Bis zu 75% des Vergleichsumsatzes

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 83/84	Außerordentliche Wirtschaftshilfen (Dezemberhilfen) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 83 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
687 83-0	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	—	—	—	—	—
697 84-3	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 85/86	Corona-Überbrückungshilfen III des Bundes an kleine und mittlere Unternehmen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 85 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
697 85-1	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	—	—	—	—	—
697 86-0	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 87/88	Betriebskostenpauschalen des Bundes (Neustarthilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 87 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
697 87-8	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	—	—	—	—	—
697 88-6	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 83/84

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Dezemberhilfe“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder für die Gewährung der Dezemberhilfe Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder. Die Dezemberhilfe wird als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe aufgrund der coronabedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im Dezember 2020 in Folge der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020, vom 25. November 2020 und vom 2. Dezember 2020 erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von außerordentlichen Wirtschaftshilfen für vom Lockdown betroffene Unternehmen für Dezember 2020 „Dezemberhilfe“ vom 19.01.2021 (Nds. MinBl. S. 372)

Beginn der Förderung: 1. Dezember 2020

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Unternehmen, Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen, Soloselbständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe

Förderhöhe: Bis zu 75% des Vergleichsumsatzes

Zu Titelgruppe 85/86

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Überbrückungshilfe III“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder für die Dritte Phase der Überbrückungshilfe, die sich zeitlich an die Zweite Phase der Überbrückungshilfe anschließt, Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder. Die Überbrückungshilfe III wird als freiwillige Zahlung kleinen und mittleren Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe im Haupterwerb gewährt, die ihre Geschäftstätigkeit infolge der COVID-19-Pandemie vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III für kleine und mittlere Unternehmen“) vom 15.03.2021 (Nds. MinBl. S. 645)

Beginn der Förderung: 1. November 2020

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen, Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe durch Zahlungen als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen, Soloselbständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe

Förderhöhe: Die Förderhöhe ist insbesondere abhängig von der Höhe des Umsatzrückganges.

Zu Titelgruppe 87/88

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Überbrückungshilfe III“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder alternativ zur Überbrückungshilfe III Haushaltsmittel für die Neustarthilfe zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder. Mit der Neustarthilfe werden Soloselbständige, kleine Kapitalgesellschaften und Genossenschaften unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum vom 01.01. bis 30.06.2021 coronabedingt eingeschränkt ist, die aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III daher nicht in Frage kommt.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III für kleine und mittlere Unternehmen“) vom 15.03.2021 (Nds. MinBl. S. 645)

Beginn der Förderung: 1. Januar 2021

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Soloselbständigen, kleinen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften durch Zahlung einer Betriebskostenpauschale

Zielgruppe: Soloselbständige, kleine Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aller Wirtschaftszweige

Förderhöhe: Bis zu 7.500 EUR bzw. im Falle von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit mehreren Gesellschafterinnen und Gesellschaftern bzw. Mitgliedern bis zu 30.000 EUR

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 89/90	Härtefallhilfen des Bundes und des Landes für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit der Corona-Krise Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 89.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
697 89-4	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbstständige	—	—	—	—	—
697 90-8	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 91/92	Corona-Überbrückungshilfen III Plus des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 91 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
697 91-6	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbstständige	—	—	—	—	—
697 92-4	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 93/94	Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen Plus) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 93 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
697 93-2	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbstständige	—	—	—	—	—
697 94-0	Zuschüsse an Freiberufler	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 89/90

Mit der Härtefallhilfe Niedersachsen steht ein hälftig aus Bundes- und Landesmitteln finanziertes Instrument für jene Unternehmen zur Verfügung, die massive Beeinträchtigung durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erleiden, jedoch wegen besonderer Konstellationen keinen Zugang zu den bisherigen Corona-Hilfen (Überbrückungshilfe II, Überbrückungshilfe III, Novemberhilfe, Dezemberhilfe) haben. Die Bundesmittel werden in Kapitel 5084 Titel 231 89 vereinnahmt. Der Landesanteil wird aus dem Sondervermögen COVID-19-Pandemie finanziert (Kapitel 5135, Finanzierungsplan Maßnahme 20 Epl. 08) und durch Umbuchung Kapitel 5084 Titel 356 89 zugeführt.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Härtefallhilfen für Unternehmen und Soloselbständige („Härtefallhilfen Niedersachsen“ vom 17.05.2021 (Nds. MinBl. S. 974)

Förderzeitraum: 1. November 2020 – 30. September 2021

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Ziel der Härtefallhilfe ist es, Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe im Haupterwerb, die die Folgen der Corona-Pandemie unvorhersehbar und in besonderem Maße getroffen haben, ohne dass die für diese Folgen aus anderen Hilfsprogrammen entsprechende Mittel erhalten haben oder ihnen der vertretbare Einsatz eigener Mittel bzw. die Inanspruchnahme von weiteren Finanzierungsalternativen möglich ist, durch die Zahlung einer Härtefallhilfe zu unterstützen.

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen und Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb

Förderhöhe: In Abhängigkeit von der Belastung darf die Billigkeitsleistung im Förderzeitraum die Höhe von 20.000 EUR nicht unterschreiten und 100.000 EUR nicht übersteigen. Bei dem Vorliegen eines besonderen landespolitischen Interesses können höhere Billigkeitsleistungen gewährt werden.

Zu Titelgruppe 91/92

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Überbrückungshilfe III Plus“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen stellt der Bund über die Länder für die Vierte Phase der Überbrückungshilfe, die sich zeitlich an die Dritte Phase der Überbrückungshilfe anschließt, Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.

Die Überbrückungshilfe III Plus wird als freiwillige Zahlung kleinen und mittleren Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe im Haupterwerb gewährt, die ihre Geschäftstätigkeit infolge der COVID-19-Pandemie vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Rechtsgrundlage: Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III Plus für kleine und mittlere Unternehmen“) vom 11.08.2021 (Nds. MinBl. S. 1361)

Beginn der Förderung: 1. Juli 2021

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe durch Zahlungen als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten, wenn diese coronabedingt erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen, Soloselbständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe

Förderhöhe: Die Förderhöhe ist insbesondere abhängig von der Höhe des Umsatzrückganges.

Zu Titelgruppe 93/94

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Überbrückungshilfe III Plus“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen stellt der Bund über die Länder alternativ zur Überbrückungshilfe III Plus Haushaltsmittel für die Neustarthilfe III Plus zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.

Mit der Neustarthilfe Plus werden Soloselbständige, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit in den Förderzeiträumen Juli bis September 2021 (3. Quartal 2021) und/oder Oktober bis Dezember 2021 (4. Quartal 2021) coronabedingt eingeschränkt ist, die aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus daher nicht in Frage kommt.

Rechtsgrundlage: Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III Plus für kleine und mittlere Unternehmen“) vom 11.08.2021 (Nds. MinBl. S. 1361)

Beginn der Förderung: 1. Juli 2021

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Soloselbständigen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften durch Zahlung einer Betriebskostenpauschale

Zielgruppe: Soloselbständige, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aller Wirtschaftszweige

Förderhöhe: Bis zu 4.500 EUR für natürliche Personen und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und bis zu 18.000 EUR für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Abschluss Kapitel 5084					
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

FINANZIERUNGSTABELLE						
über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2022	2023	2024	2025 ff.	Titel/Titelgruppe
1	2	Tsd. EUR				
1	2	3	4	5	6	7
231 77	Zuweisungen des Bundes für Soforthilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 79	Zuweisungen des Bundes für Überbrückungshilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 81	Zuweisungen des Bundes für außerordentliche Wirtschaftshilfen (Novemberhilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 83	Zuweisungen des Bundes für außerordentliche Wirtschaftshilfen (Dezemberhilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 85	Zuweisungen des Bundes für Überbrückungshilfen III im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 87	Zuweisungen des Bundes Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 91	Zuweisungen des Bundes für Überbrückungshilfen III Plus im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
231 93	Zuweisungen des Bundes für Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen Plus) im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
TGr. 89	Härtefallhilfen des Bundes und des Landes für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
	Summe der Finanzierungsmittel	—	—	—	—	—
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	—	—	—	—	—
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	—	—	—	—	—

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

BELASTUNGSTABELLE						
über die Verwendung der für 2022/2023 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2022 Tsd. EUR	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR	2025 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 77/78	Soforthilfen des Bundes für von der Corona-Krise in der Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler	—	—	—	—	—
TGr. 79/80	Corona-Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittlere Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 81/82	Außerordentliche Wirtschaftshilfen (Novemberhilfen) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
TGr. 83/84	Außerordentliche Wirtschaftshilfen (Dezemberhilfen) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
TGr. 85/86	Corona-Überbrückungshilfen III des Bundes an kleine und mittlere Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 87/88	Betriebskostenpauschalen des Bundes (Neustarthilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
TGr. 89/90	Härtefallhilfen des Bundes und des Landes für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
TGr. 91/92	Corona-Überbrückungshilfen III Plus des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
TGr. 93/94	Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen Plus) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise	—	—	—	—	—
	Summe	—	—	—	—	—

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	49.730
Titelgruppe(n)						
TGr. 66	Ziel 2-Programm 2000-2006 (EFRE) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		(—)	(—)	(—)	(64)
119 66-9	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	64
272 66-1	Zuweisungen für das Ziel 2-Programm 2000 - 2006		—	—	—	—
TGr. 68	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Konvergenz" 2007-2013 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		(—)	(—)	(—)	(6)
119 68-5	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	6
272 68-8	Einnahmen aus dem EFRE Ziel Konvergenz		—	—	—	—
TGr. 69	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		(—)	(—)	(—)	(19)
119 69-3	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	19
272 69-6	Einnahmen aus dem EFRE im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung"		—	—	—	—
TGr. 70	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70.</i>		(—)	(—)	(—)	(30.839)
119 70-7	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	4
272 70-0	Einnahmen aus dem EFRE - Region Lüneburg		—	—	—	7.485
346 70-3	Zuschüsse für Investitionen aus dem EFRE - Region Lüneburg		—	—	—	23.350
TGr. 71	Operationelles Programm f.d. EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) i.d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>		(—)	(—)	(—)	(70.611)
119 71-5	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	0
272 71-8	Einnahmen aus dem EFRE ohne Region Lüneburg		—	—	—	17.879
346 71-1	Zuschüsse für Investitionen aus dem EFRE ohne Region Lüneburg		—	—	—	52.731

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5086

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2020 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2023 (EUR)	Soll 2022 (EUR)	Soll 2021 (EUR)	Ist 2020 (EUR)
Bestand am 01.01	58.902.478,99	70.902.478,99	82.902.478,99	49.729.822,67
+ Einnahmen	111.711.000,00	155.053.000,00	258.674.000,00	101.538.434,81
- Ausgaben	116.377.000,00	167.053.000,00	270.674.000,00	68.365.778,49
Bestand am 31.12.	54.236.478,99	58.902.478,99	70.902.478,99	82.902.478,99

Ein im Kapitelabschluss eventuell ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Zu Titelgruppe 66

Vgl. Ausgaben TGr. 66.

Zu Titelgruppe 68

Vgl. Ausgaben TGr. 68

Zu Titelgruppe 69

Vgl. Ausgaben TGr. 69

Zu Titelgruppe 70

Vgl. Ausgaben TGr. 70

Zu Titelgruppe 71

Vgl. Ausgaben TGr. 71

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 72	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		(43.060)	(49.154)	(34.446)	(—)
119 72-3	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	—
272 72-6	Einnahmen aus dem EFRE - Region Lüneburg		14.353	16.384	8.362	—
346 72-0	Zuschüsse für Investitionen aus dem EFRE - Region Lüneburg		28.707	32.770	26.084	—
TGr. 73	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 73.</i>		(68.651)	(63.084)	(70.201)	(—)
119 73-1	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	—
272 73-4	Einnahmen aus dem EFRE ohne Region Lüneburg		17.225	15.771	17.775	—
346 73-8	Zuschüsse für Investitionen aus dem EFRE ohne Region Lüneburg		51.426	47.313	52.426	—
TGr. 74	Erweiterung des Operationellen Programms für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		(—)	(42.815)	(—)	(—)
119 74-0	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	—
272 74-2	Einnahmen aus dem EFRE - REACT-EU 2014 - 2020		—	29.981	—	—
346 74-6	Zuschüsse für Investitionen aus dem EFRE - REACT-EU 2014 - 2020		—	12.834	—	—
A U S G A B E N						
916 01-1	Abführung an Kapitel 0802 Titel 356 01	—	4.666	12.000	12.000	—
982 01-4	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	82.902
Titelgruppe(n)						
TGr. 66	Ziel 2-Programm 2000-2006 (EFRE) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 66.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(-575)
547 66-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 66-4	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
683 66-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 72

Vgl. Ausgaben TGr. 72.

Zu Titelgruppe 73

Vgl. Ausgaben TGr. 73.

Zu Titelgruppe 74

Vgl. Ausgaben TGr. 74.

Zu 916 01

Die sogenannten Überbindungsmittel aus der EU-Förderperiode 2007-2013, die im Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen -EFRE- im Kapitel 5086 im Bestand enthalten sind, werden anteilig u.a. zur Finanzierung der Trägerleistungen an die Investitions- und Förderbank (NBank) in Kapitel 5081 Titel 686 69 eingesetzt.

Zu Titelgruppe 66

Hier werden die Mittel für das EFRE- Förderprogramm "Ziel 2-Förderperiode 2000 – 2006 " bewirtschaftet.

Es erfolgt nur noch die Schlussabwicklung.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2020 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2023 (EUR)	Soll 2022 (EUR)	Soll 2021 (EUR)	Ist 2020 (EUR)
Bestand am 01.01	- 19.321.008,21	- 19.321.008,21	- 19.321.008,21	- 19.959.767,49
+ Einnahmen	0,00	0,00	0,00	63.721,44
- Ausgaben	0,00	0,00	0,00	- 575.037,84
Bestand am 31.12.	- 19.321.008,21	- 19.321.008,21	- 19.321.008,21	- 19.321.008,21

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
883 66-0	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	-571
891 66-3	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
892 66-0	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	-4
TGr. 68	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Konvergenz" 2007-2013 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 68.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(-25)
429 68-4	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 68-7	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 68-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
682 68-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentl. Unternehmen	—	—	—	—	—
683 68-8	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
883 68-7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
891 68-0	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
892 68-6	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	-25
893 68-2	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	—	—	—	—	—
TGr. 69	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 69.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(-220)
429 69-2	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 69-5	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 69-9	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	-168
682 69-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentl. Unternehmen	—	—	—	—	—
683 69-6	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	-8
883 69-5	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Konvergenz" 2007 - 2013" bewirtschaftet.

Die EU-Förderperiode endete 2013 (Mittleinsatz war möglich bis 31.12.2015).

Ab 2016 erfolgt nur noch die Schlussabwicklung.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2020 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2023 (EUR)	Soll 2022 (EUR)	Soll 2021 (EUR)	Ist 2020 (EUR)
Bestand am 01.01.	18.959.316,65	18.959.316,65	18.959.316,65	18.928.342,54
+ Einnahmen	0,00	0,00	0,00	5.510,83
- Ausgaben	0,00	0,00	0,00	- 25.463,28
Bestand am 31.12.	18.959.316,65	18.959.316,65	18.959.316,65	18.959.316,65

Zu Titelgruppe 69

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm für den EFRE im Ziel" RWB" 2007 - 2013 (ohne Region Lüneburg)" bewirtschaftet.

Die EU-Förderperiode endete 2013 (Mittleinsatz war möglich bis 31.12.2015).

Ab 2016 erfolgt nur noch die Schlussabwicklung.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2020 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2023 (EUR)	Soll 2022 (EUR)	Soll 2021 (EUR)	Ist 2020 (EUR)
Bestand am 01.01.	35.087.994,04	35.087.994,04	35.087.994,04	34.849.041,32
+ Einnahmen	0,00	0,00	0,00	18.988,13
- Ausgaben	0,00	0,00	0,00	- 219.964,59
Bestand am 31.12.	35.087.994,04	35.087.994,04	35.087.994,04	35.087.994,04

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
891 69-8	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
892 69-4	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	-44
893 69-0	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	—	—	—	—	—
TGr. 70	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 70.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(17.252)
429 70-6	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	45
547 70-9	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	1.034
633 70-2	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	405
682 70-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	1.535
683 70-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	1.629
883 70-9	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	2.544
891 70-1	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	4.743
892 70-8	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	5.317
893 70-4	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	—	—	—	—	—
TGr. 71	Operationelles Programm f.d. EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) i.d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 71.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(51.934)
429 71-4	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	91
547 71-7	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	2.107
633 71-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	595
682 71-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	4.567
683 71-8	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	10.203

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 70

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm (OP) EFRE im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020" bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2014-2020 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Operationelles Programm (Niedersächsisches Multifondsprogramm) nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 12.12.2015 in der Fassung - Version 6.0 - (Genehmigung durch die EU-Kommission vom 27.11.2020) EU-Strukturfondsmittel für den EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) in einer Gesamthöhe von 693 Mio. EUR (davon für die Übergangsregionen 206 Mio. EUR).

Die Bewirtschaftung der Mittel kann noch bis zum 31.12.2023 erfolgen.

Rechtliche Grundlagen:

Für die Umsetzung des Programms werden neben den nachstehenden Richtlinien im Zuständigkeitsbereich des MW weitere Richtlinien anderer Ressorts angewendet.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für niedrigschwellige Innovationen in KMU und Handwerksunternehmen (Erl. d. MW v. 19.06.2015 - Nds. MBl. S. 778, geä. d. Erl. d. MW v. 16.09.2016 - Nds. MBl. S.1116)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründerinnen und Existenzgründern „Mikro-STARTer Niedersachsen“ (Erl. d. MW v. 28.07.2015 – Nds. MBl. S. 974)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren (Erl. d. MW v. 22.06.2015 - Nds. MBl. S. 781)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen (Erl. d. MW v. 10.06.2015 – Nds. MBl. S. 754, geä. d. Erl. d. MW v. 16.09.2020- Nds. MBl. S. 1067)

nahmen (Erl. d. MW v. 10.06.2015 – Nds. MBl. S. 754, geä. d. Erl. d. MW v. 08.07.2019- Nds. MBl. S. 1072)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zu Wissens- und Technologietransfer (Erl. d. MW v. 26.08.2015 - Nds. MBl. S. 1090)

Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur im Geschäftsbereich des MW (Erl. d. MW v. 02.09.2015 – Nds. MBl. S. 1196)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Innovationsnetzwerke (Erl. d. MW v. 23.09.2015 – Nds. MBl. S. 1219, geä. d. Erl. d. MW v. 02.12.2020 – Nds. MBl. S. 1450)

Fördergrundsätze für die Förderung hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen (Erl. d. MW v. 02.09.2015 – Nds. MBl. S. 1216, geä. d. Erl. d. MW v. 08.11.2017 – Nds. Mbl. S. 1485)

Einzelbetriebliche Förderung gem. Koordinierungsrahmen ab 01.01.2020 (Bekanntmachung v. 23.12.2019, Bundesanzeiger AT 18.02.2020 B 1)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen (Erl. d. MW/MU v. 20.01.2016 – Nds. MBl. S. 99, geä. d. Erl. d. MW v. 08.11.2017 – Nds. MBl. S. 1573)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen (RL Breitbandförderung -Gewerbegebiete) (Erl. d. MW v. 20.11.2015 – Nds. MBl. S. 1439, geä. d. Erl. d. MW v. 08.08.2017 – Nds. MBl. S. 1083)

Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren (Erl. d. MW v. 11.01.2016 – Nds. MBl. S. 79)

Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung CO₂-armer Verkehrsträger im Flächenland Niedersachsen (Erl. d. MW v. 14.12.2015 – Nds. MBl. S. 1663, geä. d. Erl. d. MW v. 23.11.2017 – Nds. MBl. S. 1549)

Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung mit alternativen Treibstoffen und Energie in Seehäfen (Erl. d. MW v. 28.01.2016 – Nds. MBl. S. 145, geä. d. Erl. d. MW v. 18.11.2019 - Nds. MBl. S. 1626)

Fördergrundsätze für die Weiterentwicklung der Seehäfen zur Förderung der maritimen Verbundwirtschaft und der Offshore-Windenergie EFRE) (Erl. d. MW v. 19.10.2016, Nds. MBl. S. 1061, geä. d.E rl. d. MW v. 23.11.2017 - Nds. MBl. 1574)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung mit alternativen Treibstoffen in Niedersachsen (Erl. d. MW v. 26.05.2016, Nds. MBl. S. 638, geä. d. Erl. d. MW v. 02.03.2018 – Nds. MBl. S. 168)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur CO₂-Reduktion durch Verbesserung der Stadt/Umlandmobilität im öffentlichen Personennahverkehr (Mobilitätszentralen) (Erl. d. MW v. 06.02.2017, Nds. MBl. S. 198)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen sowie Unternehmensnachfolgen im niedersächsischen Meisterhandwerk („Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk“) (Erl. d. MW v. 11.09.2019 – Nds. MBl. S. 1305)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 70

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2020 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2023 (EUR)	Soll 2022 (EUR)	Soll 2021 (EUR)	Ist 2020 (EUR)
Bestand am 01.01.	23.068.359,14	23.068.359,14	23.068.359,14	9.480.706,72
+ Einnahmen	0,00	0,00	0,00	30.839.441,53
- Ausgaben	0,00	0,00	0,00	17.251.789,11
Bestand am 31.12.	23.068.359,14	23.068.359,14	23.068.359,14	23.068.359,14

Zu Titelgruppe 71

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm (OP) EFRE im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für stärker entwickelte Regionen (SER) 2014-2020" bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2014-2020 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Operationelles Programm (Niedersächsisches Multifondsprogramm) nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 12.12.2015 in der Fassung - Version 6.0 - (Genehmigung durch die EU-Kommission vom 27.11.2020) EU-Strukturfondsmittel für den EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) in einer Gesamthöhe von 693 Mio. EUR (davon für die stärker entwickelten Regionen 487 Mio. EUR).

Die Bewirtschaftung der Mittel kann noch bis zum 31.12.2023 erfolgen.

Rechtliche Grundlagen:

Für die Umsetzung des Programms werden neben den nachstehenden Richtlinien im Zuständigkeitsbereich des MW weitere Richtlinien anderer Ressorts angewendet.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für niedrigschwellige Innovationen in KMU und Handwerksunternehmen (Erl. d. MW v. 19.06.2015 - Nds. MBl. S. 778, geä. d. Erl. d. MW v. 16.09.2016 - Nds. MBl. S. 1116)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründerinnen und Existenzgründern „Mikro-STARTer Niedersachsen“ (Erl. d. MW v. 28.07.2015 - Nds. MBl. S. 974)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren (Erl. d. MW v. 22.06.2015 - Nds. MBl. S. 781)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen (Erl. d. MW v. 10.06.2015 - Nds. MBl. S. 754, geä. d. Erl. d. MW v. 16.09.2020 - Nds. MBl. S. 1067)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zu Wissens- und Technologietransfer (Erl. d. MW v. 26.08.2015 - Nds. MBl. S. 1090)

Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur im Geschäftsbereich des MW (Erl. d. MW v. 02.09.2015 - Nds. MBl. S. 1196)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Innovationsnetzwerke (Erl. d. MW v. 23.09.2015 - Nds. MBl. S. 1219, geä. d. Erl. d. MW v. 02.12.2020 - Nds. MBl. S. 1450)

Fördergrundsätze für die Förderung hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen (Erl. d. MW v. 02.09.2015 - Nds. MBl. S. 1216, geä. d. Erl. d. MW v. 08.11.2017 - Nds. MBl. S.1485)

Einzelbetriebliche Förderung gem. Koordinierungsrahmen ab 01.01.2020 (Bekanntmachung v. 23.12.2019, Bundesanzeiger AT 18.02.2020 B 1)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen (Erl. d. MW/MU v. 20.01.2016 - Nds. MBl. S. 99, geä. d. Erl. d. MW v. 08.11.2017 -Nds. MBl. S. 1573)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung vom Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen (RL Breitbandförderung -Gewerbegebiete) (Erl. d. MW v. 20.11.2015 - Nds. MBl. S. 1439, geä. d. Erl. d. MW v. 08.08.2017 -Nds. MBl. S. 1083)

Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren (Erl. d. MW v. 11.01.2016 - Nds. MBl. S. 79)

Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung CO₂-armer Verkehrsträger im Flächenland Niedersachsen (Erl. d. MW v. 14.12.2015 - Nds. MBl. S. 1663, geä. d. Erl. d. MW v. 23.11.2017 -Nds. MBl. S. 1549)

Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung mit alternativen Treibstoffen und Energie in Seehäfen (Erl. d. MW v. 28.01.2016 - Nds. MBl. S. 145, geä. d. Erl. d. MW v. 18.11.2019 -Nds. MBl. S. 1626)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 71

Fördergrundsätze für die Weiterentwicklung der Seehäfen zur Förderung der maritimen Verbundwirtschaft und der Offshore-Windenergie EFRE) (Erl. d. MW v. 19.10.2016, Nds. MBl. S. 1061, geä. d. Erl. d. MW v. 23.11.2017 – Nds. MBl. S. 1574)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung mit alternativen Treibstoffen in Niedersachsen (Erl. d. MW v. 26.05.2016, Nds. MBl. S. 638, geä. d. Erl. d. MW v. 02.03.2018 – Nds. MBl. S. 168)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur CO2-Reduktion durch Verbesserung der Stadt/Umlandmobilität im öffentlichen Personennahverkehr (Mobilitätszentralen) (Erl. d. MW v. 06.02.2017, Nds. MBl. S. 198)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen sowie Unternehmensnachfolgen im niedersächsischen Meisterhandwerk („Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk“) (Erl. d. MW v. 11.09.2019 – Nds. MBl. S. 1305)

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2020 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2023 (EUR)	Soll 2022 (EUR)	Soll 2021 (EUR)	Ist 2020 (EUR)
Bestand am 01.01.	37.107.817,37	37.107.817,37	37.107.817,37	18.431.499,58
+ Einnahmen	0,00	0,00	0,00	70.610.772,88
- Ausgaben	0,00	0,00	0,00	51.934.455,09
Bestand am 31.12.	37.107.817,37	37.107.817,37	37.107.817,37	37.107.817,37

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
883 71-7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	11.737
891 71-0	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	10.226
892 71-6	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	12.407
893 71-2	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	—	—	—	—	—
TGr. 72	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion Lüneburg 2021-2027 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 72.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(43.060)	(49.154)	(34.446)	(—)
429 72-2	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	589	589	589	—
547 72-5	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	789	789	789	—
633 72-9	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	404	404	404	—
682 72-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	2.490	2.584	1.876	—
683 72-6	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	5.704	6.704	4.704	—
883 72-5	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	11.775	12.775	8.775	—
891 72-8	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	15.219	18.219	12.219	—
892 72-4	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	6.090	7.090	5.090	—
TGr. 73	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 73.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(68.651)	(63.084)	(70.201)	(—)
429 73-0	Nicht aufteilbare Personalkosten	—	1.299	1.299	1.299	—
547 73-3	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1.509	1.509	1.509	—
633 73-7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	792	792	792	—
682 73-8	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	3.847	3.847	3.847	—
683 73-4	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	10.328	9.828	10.328	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 72 und 73

In der neuen Förderperiode 2021 – 2027 wird Niedersachsen voraussichtlich knapp 1.059 Mio. EUR EU-Mittel (798 Mio. EUR für EFRE, 261 Mio. EUR für ESF) erhalten. Es wird erneut ein Multifondsprogramm aufgelegt, dabei je ein EFRE-Programm je Gebietskategorie (ÜR und SER) und je ein ESF+-Programm je Gebietskategorie (zusammengefasst in einem Programm).

Die Förderbedarfe wurden mit Beginn des Prozesses zur EU-Förderstrategie 2018 unter Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner und der Zivilgesellschaft in den Fokus gestellt. Die Schwerpunktsetzung und Ausrichtung des Multifondsprogramms EFRE / ESF+ für die Förderperiode 2021 - 2027 erfolgte in enger Abstimmung zwischen allen beteiligten Ressorts.

Die Mittel verteilen sich voraussichtlich wie folgt (in Mio. Euro):

	Gesamtsumme 2021 - 2027	Übergangsregion Lüneburg (ÜR) EFRE TGr. 72	SER EFRE TGr. 73	Übergangsregion Lüneburg (ÜR) ESF TGr. 66	SER ESF TGr. 67
EU Strukturfondsmittel in Mio. Euro	1.058,9	307,7	490,6	85,1	175,5

Mit seinem Multifondsprogramm wird Niedersachsen den Zielen der EU sowie den selbst gesetzten Zielen der eigenen EU-Förderstrategie gerecht. Berücksichtigt werden u.a. die von Seiten der EU vorgegebene thematische Konzentration, die Ziele des Europäischen Green Deal und die Notwendigkeit für einen innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandel der Regionen. Der Niedersächsische Multifonds EFRE / ESF+ leistet zudem einen Beitrag zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
883 73-3	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	16.961	14.511	17.511	—
891 73-6	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	23.245	21.245	24.245	—
892 73-2	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	10.670	10.053	10.670	—
TGr. 74	Erweiterung des Operationellen Programms für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 74.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel angesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(42.815)	(—)	(—)
547 74-1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	1.677	—	—
883 74-1	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	28.304	—	—
891 74-4	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	7.273	—	—
892 74-0	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	5.561	—	—
Abschluss Kapitel 5086						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen			31.578	62.136	26.137	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			80.133	92.917	78.510	
Summe der Einnahmen			111.711	155.053	104.647	
4 Personalausgaben		—	1.888	1.888	1.888	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst		—	2.298	3.975	2.298	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		—	23.565	24.159	21.951	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		—	83.960	125.031	78.510	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	4.666	12.000	12.000	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		—	116.377	167.053	116.647	
Zuschuss			4.666	12.000	12.000	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 74

Im Rahmen von REACT-EU („Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe“ / Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas) erhält Niedersachsen von der Europäischen Kommission zusätzliche EU-Strukturfondsmittel mit einer Gesamtsumme von 205 Mio. Euro zur Covid-19 Krisenbewältigung, zur Linderung der Krisenfolgen sowie für den Übergang zu einer grünen, digitalen und resilienten Wirtschaft. Hiervon stehen für den EFRE rund 197 Mio. Euro zur Verfügung. Die zusätzlichen Mittel aus REACT-EU sind dabei an keine Zielregion gebunden und können für Projekte bis in das Jahr 2023 hinein eingesetzt und abgerechnet werden.

Die Titelgruppe wurde in 2021 außerplanmäßig eingerichtet, da der Großteil der EU-Mittel (154,027 Mio. EUR) bereits in 2021 zur Verfügung gestellt wurde.

Folgende Programme werden in den Zuständigkeitsbereichen des MW, MWK und MB eingesetzt:

- Krisenresiliente Rahmenbedingungen für Innovationen durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Die mit REACT-EU-Mitteln geförderten Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie „Innovation durch Hochschulen“ (Erl. d. MWK v. 19.08.2015 – Nds. MBl. S. 1048, geä. d. Erl. d. MWK v. 20.06.2019 – Nds. MBl. S. 1011) haben den besonderen Schwerpunkt auf der Krisenbewältigung und der Krisenresilienz sowie auf den Übergang zu einer digitalen und grünen Wirtschaft. Zusätzlich sollen Aspekte der Digitalisierung und der Energieeffizienz auch bei den Investitionen in die Forschungsinfrastrukturen besonders beachtet werden. Begünstigte sind Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Landes.

- Produktive Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft

Die mit REACT-EU-Mitteln geförderten Maßnahmen im Rahmen der „einzelbetriebliche Investitionsförderung“ (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) kommen den niedersächsischen KMU zugute, die durch die Covid-19-Pandemie wirtschaftlich besonders stark betroffen bzw. eingeschränkt sind. Sie sollen dabei unterstützt werden, zukunftssichernde Investitionen tätigen zu können und Dauerarbeitsplätze zu schaffen oder zu sichern.

- Erschließung, Ausstattung und Anbindung hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastrukturen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft

Die Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie „Förderung hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastruktur“ (Erl. d. MW v. 02.09.2015 – Nds. MBl. S. 1216 – geä. d. VV v. 08.11.2017 – Nds. MBl. S. 1485) unterstützen Vorhaben zur Erschließung, Erweiterung und Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbegebieten sowie den Ausbau von Verkehrsverbindungen zur Anbindung von Gewerbebetrieben oder von Gewerbegebieten an das überregionale Verkehrsnetz. Ein Schwerpunkt der Maßnahme ist die Anbindung von Gewerbegebieten an das Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetz. Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind alle niedersächsischen Gemeinden und Regionen, insbesondere auch die dort angesiedelten KMU, wirtschaftlich stark betroffen bzw. eingeschränkt. Entsprechend ist die Förderung landesweit geplant, um in den Regionen technisch moderne und insbesondere für KMU attraktive Infrastrukturen zu schaffen.

- Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“

Das Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ (MB) richtet sich an alle Städte und Gemeinden, die eine erhebliche Betroffenheit von der Corona-Pandemie in ihren Innenstädten aufweisen. Nach Aufnahme in das Programm können die Kommunen mit einem Budget kurzfristig Projekte und/oder Konzepte entwickeln und umsetzen, um den Folgen der Corona-Pandemie in ihren Innenstädten entgegenzuwirken.

Darüber hinaus werden Mittel für die Technische Hilfe eingesetzt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

FINANZIERUNGSTABELLE						
über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2022	2023	2024	2025 ff.	Titel/Titelgruppe
1	2	Tsd. EUR				
1	2	3	4	5	6	7
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
TGr. 66	Ziel 2-Programm 2000-2006 (EFRE)	—	—	—	—	—
TGr. 68	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Konvergenz" 2007-2013	—	—	—	—	—
TGr. 69	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg)	—	—	—	—	—
TGr. 70	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 71	Operationelles Programm f.d. EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) i.d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 72	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027	49.154	43.060	34.446	34.446	161.106
TGr. 73	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027	63.084	68.651	70.201	70.201	272.137
TGr. 74	Erweiterung des Operationellen Programms für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020	42.815	—	—	—	42.815
	Summe der Finanzierungsmittel	155.053	111.711	104.647	104.647	476.058
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	167.053	116.377	—	—	283.430
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	-12.000	-4.666	104.647	104.647	192.628

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

BELASTUNGSTABELLE						
über die Verwendung der für 2022/2023 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2022 Tsd. EUR	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR	2025 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
916 01	Abführung an Kapitel 0802 Titel 356 01	12.000	4.666	—	—	16.666
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 66	Ziel 2-Programm 2000-2006 (EFRE)	—	—	—	—	—
TGr. 68	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Konvergenz" 2007-2013	—	—	—	—	—
TGr. 69	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg)	—	—	—	—	—
TGr. 70	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 71	Operationelles Programm f.d. EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) i.d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 72	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion Lüneburg 2021-2027	49.154	43.060	—	—	92.214
TGr. 73	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027	63.084	68.651	—	—	131.735
TGr. 74	Erweiterung des Operationellen Programms für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020	42.815	—	—	—	42.815
	Summe	167.053	116.377	—	—	283.430

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5087 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ESF

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 45-0	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln, Förderperiode 2000 - 2006 <i>Vgl. K-Vermerk zu 637 10.</i>		—	—	—	—
272 10-0	Einnahmen aus dem ESF, Förderperiode 2000 - 2006 und Abwicklung der Förderperiode 1994 - 1999 <i>Vgl. K-Vermerk zu 637 10.</i>		—	—	—	1
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	38.166
Titelgruppe(n)						
TGr. 62	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Konvergenz" 2007-2013 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		(—)	(—)	(—)	(69)
119 62-0	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	69
272 62-2	Einnahmen aus dem ESF im Ziel Konvergenz		—	—	—	—
TGr. 63	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(2)
119 63-8	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	1
272 63-0	Einnahmen aus dem ESF im Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB)		—	—	—	1
TGr. 64	Operationelles Programm f. d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		(—)	(—)	(—)	(21.236)
119 64-6	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	0
272 64-9	Einnahmen aus dem ESF im Ziel Lüneburg		—	—	—	21.236
TGr. 65	Operationelles Programm f.d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		(—)	(—)	(—)	(40.596)
119 65-4	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	6
272 65-7	Einnahmen aus dem ESF ohne Region Lüneburg		—	—	—	40.590
TGr. 66	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		(11.907)	(8.354)	(14.763)	(—)
119 66-2	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	—
272 66-5	Einnahmen aus dem ESF - Region Lüneburg		11.907	8.354	14.763	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5087

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2020 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2023 (EUR)	Soll 2022 (EUR)	Soll 2021 (EUR)	Ist 2020 (EUR)
Bestand am 01.01.	60.360.170,37	60.360.170,37	60.360.170,37	38.166.139,56
+ Einnahmen	36.470.000,00	28.319.000,00	50.818.000,00	61.902.970,37
- Ausgaben	36.470.000,00	28.319.000,00	50.818.000,00	39.708.939,56
Bestand am 31.12.	60.360.170,37	60.360.170,37	60.360.170,37	60.360.170,37

Ein im Kapitelabschluss eventuell ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Zu Titel 119 45, 272 10 und 637 10

Hier werden die Mittel für das ESF-Förderprogramm der Förderperiode 2000 - 2006 und der Förderperiode 1994 - 1999 dargestellt.

Es erfolgt nur noch die Schlussabwicklung zur Förderperiode 2000-2006.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2020 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2023 (EUR)	Soll 2022 (EUR)	Soll 2021 (EUR)	Ist 2020 (EUR)
Bestand am 01.01.	9.230.784,32	9.230.784,32	9.230.784,32	9.212.893,99
+ Einnahmen	0,00	0,00	0,00	569,95
- Ausgaben	0,00	0,00	0,00	-17.320,38
Bestand am 31.12.	9.230.784,32	9.230.784,32	9.230.784,32	9.230.784,32

Zu Titelgruppe 62

Vgl. Ausgaben TGr. 62.

Zu Titelgruppe 63

Vgl. Ausgaben TGr. 63.

Zu Titelgruppe 64

Vgl. Ausgaben TGr. 64.

Zu Titelgruppe 65

Vgl. Ausgaben TGr. 65.

Zu Titelgruppe 66

Vgl. Ausgaben TGr. 66.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5087 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ESF

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 67	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		(24.563)	(18.894)	(28.794)	(—)
119 67-0	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	—
272 67-3	Einnahmen aus dem ESF ohne Region Lüneburg		24.563	18.894	28.794	—
TGr. 68	Erweiterung des Operationellen Programms für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		(—)	(1.071)	(—)	(—)
119 68-9	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	—
272 68-1	Einnahmen aus dem ESF - REACT-EU 2014 - 2020		—	1.071	—	—
A U S G A B E N						
637 10-8	Zuweisungen aus dem ESF, Förderperiode 2000 - 2006 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 45 und 272 10.</i>	—	—	—	—	-17
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	60.360
Titelgruppe(n)						
TGr. 62	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Konvergenz" 2007-2013 <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 62. *** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(-136)
429 62-9	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 62-1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 62-5	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
682 62-6	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
683 62-2	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 62-9	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	-136

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 67

Vgl. Ausgaben TGr. 67.

Zu Titelgruppe 68

Vgl. Ausgaben TGr. 68.

Zu Titelgruppe 62

Hier wurden die Mittel für das Förderprogramm "ESF im Ziel "Konvergenz" 2007 - 2013" bewirtschaftet.

Die EU-Förderperiode endete 2013 (Mittleinsatz war möglich bis 31.12.2015).

Ab 2016 erfolgt nur noch die Schlussabwicklung.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2020 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2023 (EUR)	Soll 2022 (EUR)	Soll 2021 (EUR)	Ist 2020 (EUR)
Bestand am 01.01.	22.491.419,00	22.491.419,00	22.491.419,00	22.286.830,07
+ Einnahmen	0,00	0,00	0,00	68.694,98
- Ausgaben	0,00	0,00	0,00	-135.893,95
Bestand am 31.12.	22.491.419,00	22.491.419,00	22.491.419,00	22.491.419,00

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5087 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ESF

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 63	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg) <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63. *** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—1)
429 63-7	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 63-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 63-3	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	—
682 63-4	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
683 63-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 63-7	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	-1
TGr. 64	Operationelles Programm f. d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020 <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64. *** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(12.874)
429 64-5	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	11
547 64-8	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	444
633 64-1	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	2.459
682 64-2	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	2.323
683 64-9	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	6.362
684 64-5	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	1.275
TGr. 65	Operationelles Programm f.d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020 <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 65. *** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(26.990)
429 65-3	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	22

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Hier wurden die Mittel für das Förderprogramm "ESF im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB)" 2007- 2013 (ohne Region Lüneburg)" bewirtschaftet.

Die EU-Förderperiode endete 2013 (Mittelleinsatz war möglich bis 31.12.2015).

Ab 2016 erfolgt nur noch die Schlussabwicklung.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2020 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2023 (EUR)	Soll 2022 (EUR)	Soll 2021 (EUR)	Ist 2020 (EUR)
Bestand am 01.01.	13.981.177,83	13.981.177,83	13.981.177,83	13.978.204,84
+ Einnahmen	0,00	0,00	0,00	1.518,43
- Ausgaben	0,00	0,00	0,00	-1.454,56
Bestand am 31.12.	13.981.177,83	13.981.177,83	13.981.177,83	13.981.177,83

Zu Titelgruppe 64

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm (OP) ESF im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020" bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2014-2020 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Operationelles Programm (Niedersächsisches Multifondsprogramm) nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 12.02.2015 (in der Fassung -Version 6.0 -, Genehmigung der EU-Kommission vom 27.11.2020) EU-Strukturfondsmittel für den ESF (Europäischer Sozialfonds) in einer Gesamthöhe von 284 Mio. EUR (davon für die Übergangsregionen 94 Mio. EUR).

Die Bewirtschaftung der Mittel kann noch bis 31.12.2023 erfolgen.

Rechtliche Grundlagen:

Für die Umsetzung des Programms werden neben den nachstehenden Richtlinien im Zuständigkeitsbereich des MW weitere Richtlinien anderer Ressorts angewendet.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration „Qualifizierung und Arbeit“ (Erl. d. MW v. 23.06.2015 – Nds. MBl. S. 784, zuletzt geä. d. Erl. d. MW v. 23.04.2019- Nds. MBl. S. 182)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildung in Niedersachsen“ (Erl. d. MW v. 24.06.2015 – Nds. MBl. S. 735, geä. d. Erl. d. MW v. 23.08.2017, Nds. MBl. S. 1120)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“ (Erl. d. MW v. 22.07.2015 – Nds. MBl. S. 903, zuletzt geä. d. Erl. d. MW v. 23.04.2019, Nds. MBl. S. 182)

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2020 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2023 (EUR)	Soll 2022 (EUR)	Soll 2021 (EUR)	Ist 2020 (EUR)
Bestand am 01.01	4.655.672,22	4.655.672,22	4.655.672,22	-3.706.795,50
+ Einnahmen	0,00	0,00	0,00	21.236.234,14
- Ausgaben	0,00	0,00	0,00	12.873.766,42
Bestand am 31.12.	4.655.672,22	4.655.672,22	4.655.672,22	4.655.672,22

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm (OP) ESF im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020" bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2014-2020 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Operationelles Programm (Niedersächsisches Multifondsprogramm) nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 12.02.2015 (in der Fassung -Version 6.0 - , Genehmigung der EU-Kommission vom 27.11.2020) EU-Strukturfondsmittel für den ESF (Europäischer Sozialfonds) in einer Gesamthöhe von 284 Mio. EUR (davon für die stärker entwickelten Regionen 190 Mio. EUR).

Die Bewirtschaftung der Mittel kann noch bis zum 31.12.2023 erfolgen.

Rechtliche Grundlagen:

Für die Umsetzung des Programms werden neben den nachstehenden Richtlinien im Zuständigkeitsbereich des MW weitere Richtlinien anderer Ressorts angewendet.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsmarktintegration „Qualifizierung und Arbeit“ (Erl. d. MW v. 23.06.2015 – Nds. MBl. S. 784, zuletzt geä. d. Erl. d. MW v. 23.04.2019- Nds. MBl. S. 182)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Weiterbildung in Niedersachsen“ (Erl. d. MW v. 24.06.2015 – Nds. MBl. S. 735, geä. d. Erl. d. MW v. 23.08.2017, Nds. MBl. S. 1120)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“ (Erl. d. MW v. 22.07.2015 – Nds. MBl. S. 903, zuletzt geä. d. Erl. d. MW v. 23.04.2019, Nds. MBl. S. 182)

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2020 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2023 (EUR)	Soll 2022 (EUR)	Soll 2021 (EUR)	Ist 2020 (EUR)
Bestand am 01.01.	10.001.117,00	10.001.117,00	10.001.117,00	-3.604.993,84
+ Einnahmen	0,00	0,00	0,00	40.595952,87
- Ausgaben	0,00	0,00	0,00	26.989.842,03
Bestand am 31.12.	10.001.117,00	10.001.117,00	10.001.117,00	10.001.117,00

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5087 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ESF

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
547 65-6	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	866
633 65-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	—	—	—	2.086
682 65-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	5.730
683 65-7	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	9.451
684 65-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	8.835
TGr. 66	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 66.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückfordersbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel angesetzt werden.</i>	(—)	(11.907)	(8.354)	(14.763)	(—)
429 66-1	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	331	331	331	—
547 66-4	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	259	259	259	—
633 66-8	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	1.458	958	1.958	—
682 66-9	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	1.495	995	1.995	—
683 66-5	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	6.798	4.389	7.798	—
684 66-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	1.566	1.422	2.422	—
TGr. 67	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 67.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückfordersbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel angesetzt werden.</i>	(—)	(24.563)	(18.894)	(28.794)	(—)
429 67-0	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	608	608	608	—
547 67-2	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	544	544	544	—
633 67-6	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	4.235	2.835	4.735	—
682 67-7	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	2.685	2.416	3.416	—
683 67-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	10.346	8.346	12.346	—
684 67-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	6.145	4.145	7.145	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66 und 67

In der neuen Förderperiode 2021 – 2027 wird Niedersachsen voraussichtlich knapp 1.059 Mio. EUR EU-Mittel (798 Mio. EUR für EFRE, 261 Mio. EUR für ESF) erhalten. Es wird erneut ein Multifondsprogramm aufgelegt, dabei je ein EFRE-Programm je Gebietskategorie (ÜR und SER) und je ein ESF+-Programm je Gebietskategorie (zusammengefasst in einem Programm).

Die Förderbedarfe wurden mit Beginn des Prozesses zur EU-Förderstrategie 2018 unter Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner und der Zivilgesellschaft in den Fokus gestellt. Die Schwerpunktsetzung und Ausrichtung des Multifondsprogramms EFRE / ESF+ für die Förderperiode 2021 - 2027 erfolgte in enger Abstimmung zwischen allen beteiligten Ressorts.

Die Mittel verteilen sich voraussichtlich wie folgt (in Mio. Euro):

	Gesamtsumme 2021 - 2027	Übergangsregion Lüneburg (ÜR) EFRE TGr. 72	SER EFRE TGr. 73	Übergangsregion Lüneburg (ÜR) ESF TGr. 66	SER ESF TGr. 67
EU Strukturfondsmittel in Mio. Euro	1.058,9	307,7	490,6	85,1	175,5

Mit seinem Multifondsprogramm wird Niedersachsen den Zielen der EU sowie den selbst gesetzten Zielen der eigenen EU-Förderstrategie gerecht. Berücksichtigt werden u.a. die von Seiten der EU vorgegebene thematische Konzentration, die Ziele des Europäischen Green Deal und die Notwendigkeit für einen innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandel der Regionen. Der Niedersächsische Multifonds EFRE / ESF+ leistet zudem einen Beitrag zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5087 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ESF

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 68	Erweiterung des Operationellen Programms für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020 <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 68. *** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel angesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(1.071)	(—)	(—)
547 68-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	71	—	—
683 68-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	1.000	—	—
Abschluss Kapitel 5087						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		36.470	28.319	43.557	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		36.470	28.319	43.557	
	4 Personalausgaben	—	939	939	939	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	803	874	803	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	34.728	26.506	41.815	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	36.470	28.319	43.557	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Im Rahmen von REACT-EU („Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe“ / Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas) erhält Niedersachsen von der Europäischen Kommission zusätzliche EU-Strukturfondsmittel mit einer Gesamtsumme von 205 Mio. Euro zur Covid-19 Krisenbewältigung, zur Linderung der Krisenfolgen sowie für den Übergang zu einer grünen, digitalen und resilienten Wirtschaft. Hiervon stehen für den ESF rund 8 Mio. Euro zur Verfügung. Die zusätzlichen Mittel aus REACT-EU sind dabei an keine Zielregion gebunden und können für Projekte bis in das Jahr 2023 hinein eingesetzt und abgerechnet werden.

Die Titelgruppe wurde in 2021 außerplanmäßig eingerichtet, da der Großteil der EU-Mittel (7,261 Mio. EUR) bereits in 2021 zur Verfügung gestellt wurde.

Für folgende Programme werden die Mittel im Zuständigkeitsbereich des MW eingesetzt:

- Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse

Die mit REACT-EU-Mitteln geförderten Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie „Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“ (Erl. d. MW v. 22.07.2015 – Nds. MBl. S. 903, geä. d. Erl. d. MW v. 23.04.2019 – Nds. MBl. 182) sollen die corona-bedingten Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt und die in der Corona-Pandemie bestehenden Fachkräftebedarfe der Wirtschaft adressieren sowie die Digitalisierung der Arbeitswelt voranbringen und/oder einen Beitrag zur Fachkräftesicherung in der Grünen Wirtschaft leisten.

- Weiterbildung in Niedersachsen (WiN)

Mit dem ESF-Landesprogramm „Weiterbildung in Niedersachsen“ (WiN) (Erl. d. MW. V. 24.06.2015 – Nds. MBl. S. 735, geä. d. VV v. 23.08.2017, Nds. MBl. S. 1120) sollen im Rahmen von REACT-EU Anreize geschaffen werden, damit sich Beschäftigte, insbesondere aus KMU, sowie Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber aus kleinen Unternehmen bedarfsgerecht weiterbilden. Zusätzlich sollen die Weiterbildungen Bausteine enthalten, um digitale Kompetenzen und/oder Kompetenzen für die „Grüne Wirtschaft“ zu vermitteln und die digitale und ökologische Transformation zu unterstützen.

- Qualifizierung und Arbeit (QuA)

Mit dem ESF-Landesprogramm „Qualifizierung und Arbeit“ (QuA) (Erl. d. MW v. 23.06.2015, Nds. MBl. S. 422, geä. d. Erl. d. MW v. 23.04.2019, Nds. MBl. S. 182) sollen im Rahmen von REACT-EU Arbeitslose und erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rahmen von Stabilisierungs- und Qualifizierungsprojekten dauerhaft in den Arbeitsmarkt integriert werden. Zusätzlich sollen die Projekte Schwerpunkte in den Bereichen „Digitalisierung“ und/oder „Grüne Wirtschaft“ setzen, um beispielsweise die Zielgruppe mit der Thematik des digitalen Wandels und den Möglichkeiten eines nachhaltigen Handelns vertraut zu machen.

Darüber hinaus werden EU-Mittel für die Technische Hilfe eingesetzt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5087 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ESF

FINANZIERUNGSTABELLE						
über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2022	2023	2024	2025 ff.	Titel/Titelgruppe
1	2	Tsd. EUR				
1	2	3	4	5	6	7
119 45	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln, Förderperiode 2000 - 2006	—	—	—	—	—
272 10	Einnahmen aus dem ESF, Förderperiode 2000 - 2006 und Abwicklung der Förderperiode 1994 - 1999	—	—	—	—	—
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
TGr. 62	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Konvergenz" 2007-2013	—	—	—	—	—
TGr. 63	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg)	—	—	—	—	—
TGr. 64	Operationelles Programm f. d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 65	Operationelles Programm f.d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 66	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027	8.354	11.907	14.763	14.763	49.787
TGr. 67	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027	18.894	24.563	28.794	28.794	101.045
TGr. 68	Erweiterung des Operationellen Programms für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020	1.071	—	—	—	1.071
	Summe der Finanzierungsmittel	28.319	36.470	43.557	43.557	151.903
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	28.319	36.470	—	—	64.789
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	—	—	43.557	43.557	87.114

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5087 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ESF

B E L A S T U N G S T A B E L L E						
über die Verwendung der für 2022/2023 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2022 Tsd. EUR	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR	2025 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
637 10	Zuweisungen aus dem ESF, Förderperiode 2000 - 2006	—	—	—	—	—
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 62	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Konvergenz" 2007-2013	—	—	—	—	—
TGr. 63	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg)	—	—	—	—	—
TGr. 64	Operationelles Programm f. d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 65	Operationelles Programm f.d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 66	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027	8.354	11.907	—	—	20.261
TGr. 67	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027	18.894	24.563	—	—	43.457
TGr. 68	Erweiterung des Operationellen Programms für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020	1.071	—	—	—	1.071
	Summe	28.319	36.470	—	—	64.789

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5088 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EntflechtG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
331 01-0	Zuweisungen des Bundes <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 01.</i>		—	—	—	—
331 90-8	Zuweisungen des Bundes und Zinseinnahmen für EntflechtG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 90.</i>		—	—	—	—
361 01-7	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	148.037
Titelgruppe(n)						
TGr. 62	Transferbudget EntflechtG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		(—)	(—)	(—)	(146)
331 62-2	Zuweisungen des Bundes und Zinseinnahmen für EntflechtG		—	—	—	146
TGr. 84	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage des GVFG (Baumaßnahmen Bundesplafond) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 84.</i>		(32.540)	(12.590)	(19.550)	(3)
119 84-4	Zinseinnahmen aus Zuwendungen auf der Grundlage des GVFG - Bundesplafond		—	—	—	3
331 84-3	Zuweisungen des Bundes auf der Grundlage des GVFG für Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs (Baumaßnahmen Bundesplafond)		32.540	12.590	19.550	—
TGr. 85	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Güterverkehrs nach dem NGVFG (Baumaßnahmen Landesplafond) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 85.</i>		(—)	(—)	(—)	(741)
119 85-2	Zinseinnahmen aus Zuwendungen nach dem EntflechtG - Landesplafond		—	—	—	642
181 85-0	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen		—	—	—	98
182 85-6	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland		—	—	—	—
331 85-1	Zuweisungen des Bundes gem. EntflechtG für Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs (Baumaßnahmen Landesplafond)		—	—	—	—
TGr. 89	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem NGVFG (Fahrzeugbeschaffungen) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 89.</i>		(—)	(—)	(—)	(12)
119 89-5	Zinseinnahmen aus Zuwendungen nach dem EntflechtG - Landesplafond		—	—	—	12
331 89-4	Zuweisungen des Bundes gem. EntflechtG für Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs (Fahrzeugbeschaffungen)		—	—	—	—
A U S G A B E N						
919 01-8	Abführung an den Landeshaushalt Kapitel 08 20 Titel 356 61 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 01.</i>	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5088

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Nach dem Auslaufen der Zahlungen des Bundes nach dem EntflechtG ab 31.12.2019 führt Niedersachsen die Förderung des ÖPNV und des kommunalen Straßenbaus ab 2020 aus eigenen Mitteln fort (vgl. Kapitel 0803, TGr. 85 und 89 bzw. Kapitel 0820, TGr. 62).

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2020 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2023 (EUR)	Soll 2022 (EUR)	Soll 2021 (EUR)	Ist 2020 (EUR)
Bestand am 01.01	119.995.824,28	119.995.824,28	119.995.824,28	148.036.652,22
+ Einnahmen	32.540.000,00	12.590.000,00	19.550.000,00	900.656,88
- Ausgaben	32.540.000,00	12.590.000,00	19.550.000,00	28.941.484,82
Bestand am 31.12.	119.995.824,28	119.995.824,28	119.995.824,28	119.995.824,28

Ein im Kapitelabschluss eventuell ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Zu Titel 331 62, 331 85 und 331 89

Nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S.309), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.04.2018 (Nds. GVBl. S. 50) stellt das Land für kommunale Verkehrsvorhaben in den Gemeinden jährlich 150.000.000 Euro zur Verfügung. Hiervon wurde ein Betrag von 123.507.000 Euro aus den Bundeszuweisungen nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.2016 (BGBl. I S. 2755) finanziert.

Die Veranschlagung der Mittel nach dem EntflechtG erfolgte im Kapitel 5088. Die entsprechenden Zahlungen des Bundes endeten zum 31.12.2019.

Die durch die Bestandsübertragung bei Titel 36101-7 vorhandenen Mittel sind auch über den 31.12.2019 hinaus für Förderungen nach dem NGVFG einzusetzen.

Zu Titel 331 84

Bei Titel 331 84 sind zweckgebundene Mittel aus dem sog. Bundesplafond (ÖPNV-/SPNV-Infrastrukturvorhaben) veranschlagt.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz -GVFG-) vom 28.01.1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

Zu Titel 119 84, 119 85 und 119 89

Die Zinseinnahmen werden bei den entsprechenden Ausgabeteilgruppen wieder verausgabt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5088 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EntflechtG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
982 01-1	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	119.996
	Titelgruppe(n)					
TGr. 62	Transferbudget EntflechtG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 62.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
883 62-5	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Bauasträger	—	—	—	—	—
887 62-0	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
TGr. 84	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage des GVFG (Baumaßnahmen Bundesplafond) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 84.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach dem GVFG i. V. m. dem EntflechtG zustehenden Mittel.</i>	(—)	(32.540)	(12.590)	(19.550)	(—)
883 84-6	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
887 84-1	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
891 84-9	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	32.540	12.590	19.550	—
892 84-5	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 85	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Güterverkehrs nach dem NGVFG (Baumaßnahmen Landesplafond) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 85.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach dem EntflechtG zustehenden Mittel.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(15.679)
861 85-0	Darlehen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	221
883 85-4	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	2.301
887 85-0	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
891 85-7	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	—	—	—	11.418
892 85-3	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	1.739

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Hier werden die Mittel für das Transferbudget gem. dem EntflechtG aus dem Bestandsvermögen bewirtschaftet.
Vgl. Erläuterungen zu 331 62.

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Verkehrswegebbaus in den Gemeinden.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO i.V.m. § 5 Entflechtungsgesetz (EntflechtG)
§ 2 Nds. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden.

Zielgruppe: Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Zu Titelgruppe 84

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage des GVFG (Baumaßnahmen Bundesplafond)" bewirtschaftet.
Vgl. Erläuterungen zu 331 84.

In 2022 und 2023 sind Mittel für folgende Projekte veranschlagt:

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. Hannover: Stadtbahnverlängerung von Wallensteinstraße bis Hemmingen Süd (BA IV) | 5,50 Mio. EUR / 6,0 Mio. EUR |
| 2. Braunschweig: Stadtbahnausbauprojekt und Stadtbahnnetz | 7,09 Mio. EUR / 26,54 Mio. EUR |

Bezeichnung des Förderprogramms: ÖPNV/SPNV-Infrastrukturmaßnahmen (Bundesplafond)

Rechtliche Grundlage: Art. 125 c Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) i.V.m. dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)

Beginn der Förderung: 1992

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung des ÖPNV

Zielgruppe: ÖPNV-Infrastrukturunternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die je nach Fördergegenstand differieren.

Zu Titelgruppe 85

In der Titelgruppe 85 waren bis 31.12.2019 Zuwendungen für straßenbezogene ÖPNV-Infrastrukturprojekte und schienengebundene regionale Güterverkehrsprojekte von nichtbundeseigenen Eisenbahnen veranschlagt.
Die Titel werden als Leertitel fortgeführt, um Ausgaben aus dem Bestand des Sondervermögens zu ermöglichen.

Bezeichnung des Förderprogramms: ÖPNV-Förderprogramm
Teil: ÖPNV-Flächenprogramm
Teil: ÖPNV-Haltestellen

Förderung von Investitionen im Schienengüterverkehr genutzten NE-Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO i.V.m. § 5 Entflechtungsgesetz (EntflechtG)
§ 2 Nr. 1., 2 e), 4, 5 und 7 Nds. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG)

Beginn der Förderung: 1971 (ÖPNV-Projekte), 2014 (Güterverkehrs-Projekte)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung des ÖPNV und des regionalen schienengebundenen Güterverkehrs

Zielgruppe: ÖPNV-Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Infrastrukturunternehmen und Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die je nach Fördergegenstand differieren

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5088 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EntflechtG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 89	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem NGVFG (Fahrzeugbeschaffungen) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 89.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach dem EntflechtG zustehenden Mittel.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(13.263)
883 89-7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
887 89-2	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
891 89-0	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	—	—	—	12.026
892 89-6	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	1.237
TGr. 90	Sonderprogramm Radschnellwege <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 90.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach dem EntflechtG zustehenden Mittel.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
733 90-9	Neubau von Radschnellwegen	—	—	—	—	—
883 90-0	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Baulasträger	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 5088						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	—
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			32.540	12.590	19.550	—
Summe der Einnahmen			32.540	12.590	19.550	—
7 Baumaßnahmen			—	—	—	—
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	32.540	12.590	19.550
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	—
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	32.540	12.590	19.550

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 89

In der Titelgruppe 89 waren bis 31.12.2019 Zuwendungen für die Beschaffung von Stadt-/Straßenbahnenfahrzeugen, ÖPNV-Omnibussen und Bürgerbussen veranschlagt.

Die Titel werden als Leertitel weitergeführt, um Ausgaben aus dem Bestand des Sondervermögens zu ermöglichen.

Bezeichnung des Förderprogramms: ÖPNV-Förderprogramm

Teil: ÖPNV-Flächenprogramm

Teil: ÖPNV-Busbeschaffungen

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO i.V.m. § 5 Entflechtungsgesetz (EntflechtG)

§ 2, Nr. 8,9 Niedersächsisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG)

Beginn der Förderung: 1988

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung des ÖPNV

Zielgruppe: Verkehrsunternehmen, Bürgerbusvereine, ÖPNV-Aufgabenträger

Durchschnittliche Förderhöhe: differenziert nach Art der Fahrzeuge

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5088 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EntflechtG

FINANZIERUNGSTABELLE						
über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2022 Tsd. EUR	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR	2025 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
331 01	Zuweisungen des Bundes	—	—	—	—	—
331 90	Zuweisungen des Bundes und Zinseinnahmen für EntflechtG	—	—	—	—	—
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
TGr: 62	Transferbudget EntflechtG	—	—	—	—	—
TGr: 84	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage des GVFG (Baumaßnahmen Bundesplafond)	12.590	32.540	33.180	35.000	113.310
TGr: 85	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Güterverkehrs nach dem NGVFG (Baumaßnahmen Landesplafond)	—	—	—	—	—
TGr: 89	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem NGVFG (Fahrzeugbeschaffungen)	—	—	—	—	—
	Summe der Finanzierungsmittel	12.590	32.540	33.180	35.000	113.310
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	12.590	32.540	—	—	45.130
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	—	—	33.180	35.000	68.180

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5088 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EntflechtG

B E L A S T U N G S T A B E L L E						
über die Verwendung der für 2022/2023 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2022 Tsd. EUR	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR	2025 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
919 01	Abführung an den Landeshaushalt Kapitel 08 20 Titel 356 61	—	—	—	—	—
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 62	Transferbudget EntflechtG	—	—	—	—	—
TGr. 84	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage des GVFG (Baumaßnahmen Bundesplafond)	12.590	32.540	—	—	45.130
TGr. 85	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Güterverkehrs nach dem NGVFG (Baumaßnahmen Landesplafond)	—	—	—	—	—
TGr. 89	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem NGVFG (Fahrzeugbeschaffungen)	—	—	—	—	—
TGr. 90	Sonderprogramm Radschnellwege	—	—	—	—	—
	Summe	12.590	32.540	—	—	45.130

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5089 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - RegG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	E I N N A H M E N					
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	489.509
	Titelgruppe(n)					
TGr. 64	SPNV-Betriebsleistungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		(530.759)	(520.673)	(510.776)	(509.656)
231 64-8	Zuweisungen des Bundes gemäß Regionalisierungsgesetz zur Bestellung von SPNV-Betriebsleistungen		529.119	519.073	509.200	508.055
232 64-4	Erstattungen der Länder zur Bestellung von SPNV-Betriebsleistungen		1.640	1.600	1.576	1.601
TGr. 86	Zahlungen zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 86.</i>		(90.049)	(90.049)	(90.049)	(90.049)
231 86-9	Zuweisungen des Bundes gem. Regionalisierungsgesetz		90.049	90.049	90.049	90.049
TGr. 87	Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 87.</i>		(91.167)	(89.882)	(91.799)	(86.409)
119 87-2	Zinseinnahmen aus Zuwendungen nach dem Regionalisierungsgesetz		—	—	—	—
231 87-7	Zuweisungen des Bundes gem. Regionalisierungsgesetz zur Förderung sonstiger Maßnahmen, insbes. im Schienenpersonennahverkehr		91.167	89.882	91.799	86.409
232 87-3	Erstattung anderer Länder		—	—	—	—
282 87-0	Sonstige Erstattung aus dem Inland		—	—	—	—
TGr. 88	Ausgleich von finanziellen Nachteilen im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 88.</i>		(39.950)	(—)	(—)	(199.588)
231 88-5	Zuweisungen des Bundes gem. Regionalisierungsgesetz		39.950	—	—	199.588
281 88-2	Sonstige Erstattungen aus dem Inland		—	—	—	—
TGr. 90	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Baumaßnahmen) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 90.</i>		(66.158)	(51.585)	(43.016)	(32.039)
119 90-2	Zinseinnahmen aus Zuwendungen nach dem Regionalisierungsgesetz		—	—	—	338
173 90-7	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden		—	—	—	—
181 90-0	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen		—	—	—	—
281 90-4	Sontige Erstattungen aus dem Inland		—	—	—	884
331 90-1	Zuweisungen des Bundes gemäß Regionalisierungsgesetz für Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs (Baumaßnahmen)		66.158	51.585	43.016	30.817

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5089

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2020 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2023 (EUR)	Soll 2022 (EUR)	Soll 2021 (EUR)	Ist 2020 (EUR)
Bestand am 01.01.	523.360.951,87	523.360.951,87	523.360.951,87	489.508.734,78
+ Einnahmen	841.233.000,00	812.789.000,00	797.468.000,00	963.385.302,13
- Ausgaben	841.233.000,00	812.789.000,00	797.468.000,00	929.533.085,04
Bestand am 31.12.	523.360.951,87	523.360.951,87	523.360.951,87	523.360.951,87

Ein im Kapitelabschluss eventuell ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Zu 231 64, 231 86, 231 87, 331 90 und 331 91

Seit 1996 erhält das Land Niedersachsen nach dem Regionalisierungsgesetz (RegG) vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 3234) Zuweisungen des Bundes für Angebotsverbesserungen für den ÖPNV, insbesondere für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV).

Für 2022 stehen gem. § 5 Regionalisierungsgesetz insgesamt 804,8 Mio. EUR und für 2023 insgesamt 833,2 Mio. EUR zur Verfügung, die zusammen mit den Einnahmen bei den Titeln 232 64, 281 90 und 281 91 bei den Titelgruppen (TGr.) 64, 86, 87, 90 und 91 wieder verausgabt werden.

(Vgl. TGr. 64, 86, 87, 90 und 91)

Im Einzelnen sind für 2022 und 2023 veranschlagt:

Titelgruppe	Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist - Ausgabe 2020
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
64	529.119	519.073	509.200	460.633
86	90.049	90.049	90.049	90.108
87	91.167	89.882	91.799	91.528
90	66.158	51.585	43.016	39.776
91	56.684	54.184	55.412	47.912
Summe	833.177	804.773	789.476	729.957

Zu 232 64

Hier sind Einnahmen aus Erstattungen anderer Länder für SPNV-Betriebsleistungen veranschlagt. Die Mittel stehen zusätzlich bei der Ausgabe-Titelgruppe zur Verfügung.

Zu 119 87, 119 90 und 119 91

Die Zinseinnahmen werden bei den entsprechenden Ausgabeteilgruppen wieder verausgabt.

Zu Titelgruppe 88

Vgl. Ausgaben TGr. 88

Zu 281 90

Hier werden z.B. Einnahmen aus Schadensersatzforderungen aus der Rechtsverfolgung gegen Kartelle vereinnahmt. Die Mittel stehen zusätzlich bei der Ausgabe-Titelgruppe zur Verfügung.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5089 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - RegG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 91	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Fahrzeugbeschaffungen) <i>Vgl. K-Vermerke zu Ausgabetitelgruppe 91.</i>		(63.100)	(60.600)	(61.828)	(45.645)
119 91-0	Zinseinnahmen aus Zuwendungen nach dem Regionalisierungsgesetz		—	—	—	—
281 91-2	Sonstige Erstattungen aus dem Inland		6.416	6.416	6.416	72
331 91-0	Zuweisungen des Bundes gem. Regionalisierungsgesetz für Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs (Fahrzeugbeschaffungen)		56.684	54.184	55.412	45.573
	A U S G A B E N					
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	523.361
	Titelgruppe(n)					
TGr. 64	SPNV-Betriebsleistungen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach Art. 106 a GG i. V. m. dem Regionalisierungsgesetz zustehenden Mitteln.</i>	(—)	(530.759)	(520.673)	(510.776)	(460.633)
547 64-5	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>*** Verpflichtungen dürfen nur zu Lasten dieses Titels eingegangen werden.</i>	—	340.448	333.978	327.630	276.007
633 64-9	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	97.432	95.581	93.764	95.570
637 64-4	Zuweisungen an Zweckverbände	—	92.879	91.114	89.382	89.056
TGr. 86	Zahlungen zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 86.</i>	(—)	(90.049)	(90.049)	(90.049)	(90.108)
633 86-0	Zahlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	61.279	61.279	61.279	60.567
637 86-5	Zuweisungen an Zweckverbände	—	28.770	28.770	28.770	29.482
682 86-0	Zahlungen an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	—	—	—	—
683 86-7	Zahlungen an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	59
TGr. 87	Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 87.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach Art. 106 a GG i. V. m. dem Regionalisierungsgesetz zustehenden Mittel.</i>	(—)	(91.167)	(89.882)	(91.799)	(91.528)
526 87-7	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 281 91

Hier werden z.b. Abführungen von AFA-Beträgen aus Bewilligungen für die Beschaffung von Fahrzeugen vereinnahmt. Diese Mittel stehen bei der Ausgabeteilgruppe zur Verfügung.

Zu Titelgruppe 64

Zahlungen für Betriebsleistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gemäß § 7 (1) Nds. Nahverkehrsgesetz (NNVG) vom 28.06.1995 (Nds. GVBl, S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477).

Für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung mit Verkehrsleistungen im SPNV außerhalb der Verbandsgebiete der Region Hannover und des Regionalverbands Großraum Braunschweig hat die LNVG mit der DB AG und anderen Anbietern von SPNV-Betriebsleistungen Verkehrsverträge über Leistungen im SPNV gem. § 4 RegG geschlossen.

Die Einnahmen resultieren zum einen aus Regionalisierungsmitteln (vgl. 231 64) und zum anderen aus Erstattungen anderer Länder zur Bestellung von SPNV-Betriebsleistungen (Vertrag mit Hamburg zum Metronom; vgl. 232 64).

Für 2022 und 2023 :

Titel	Ansatz 2023	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ist - Einnahme 2020
	1000 EUR		1000 EUR	1000 EUR
231 64	529.119	519.073	509.200	508.055
232 64	1.640	1.600	1.576	1.601
Summe	530.759	520.673	510.776	509.656

Zu Titelgruppe 86

Hier werden die Mittel für Zahlungen zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV bewirtschaftet.

Veranschlagt sind Mittel, die bis 2016 entsprechend § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) an Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und § 6a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) an nicht bundeseigene Eisenbahnen zum Ausgleich von Mindereinnahmen im Linienverkehr gezahlt wurden.

Diese entstehen dadurch, dass die Verkehrsunternehmen Zeitkarten an Auszubildende, Schüler und Studenten zu nicht kostendeckenden Preisen verkaufen.

Aufgrund der Novellierung des Nds. Nahverkehrsgesetzes (NNVG) werden seit 2017 die Mittel nunmehr den kommunalen Aufgabenträgern zugewiesen, um damit auch ein hochwertiges und kostengünstiges Verkehrsangebot im Ausbildungsverkehr sicherzustellen.

(vgl. Erläuterungen zu 231 64, 231 86, 231 87, 331 90 und 331 91)

Zu Titelgruppe 87

Hier werden die Mittel für die Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs bewirtschaftet.

Die für die Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs erforderlichen Ausgaben der ÖPNV-Aufgabenträger werden aus den ab 01.01.1996 zur Verfügung stehenden Regionalisierungsmitteln finanziert.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5089 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - RegG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
547 87-4	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	500	500	500	935
633 87-8	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	46.287	45.758	46.039	45.078
637 87-3	Zuweisungen an Zweckverbände	—	26.394	26.077	25.812	28.190
671 87-7	Kostenerstattung an die Landesnahverkehrsgesellschaft Nds. mbH (LNVG)	—	17.986	17.547	19.448	17.325
683 87-5	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	—
883 87-4	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse	—	—	—	—	—
TGr. 88	Ausgleich von finanziellen Nachteilen im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 88.</i>	(—)	(39.950)	(—)	(—)	(199.588)
633 88-6	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	15.000	—	—	73.713
637 88-1	Zuweisungen an Zweckverbände	—	5.000	—	—	29.396
682 88-7	Zahlungen an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	—	—	—	96.478
683 88-3	Zahlungen an sonstige private Unternehmen	—	19.950	—	—	—
TGr. 90	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Baumaßnahmen) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 90.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach Art. 106 a GG i. V. m. dem Regionalisierungsgesetz zustehenden Mittel.</i>	(—)	(66.158)	(51.585)	(43.016)	(39.765)
633 90-8	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
637 90-3	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
661 90-1	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	-68
683 90-5	Zuweisungen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
853 90-8	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
861 90-0	Darlehen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	2.645
883 90-4	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	7.000	7.000	7.000	6.506
887 90-0	Zuweisungen an Zweckverbände	—	1.300	1.300	—	1.273
891 90-7	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	56.858	42.285	35.016	29.408
892 90-3	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	1.000	1.000	1.000	1

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titel 633 87 und 637 87

Gemäß § 7 Abs. 4 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) vom 28.06.1995 (Nds. GVBl. S. 180) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477) erhalten die kommunalen Aufgabenträger des ÖPNV seit 1996 pauschale Finanzhilfen zur Abdeckung ihrer Verwaltungskosten.

Aufgrund des novellierten NNVG erhalten ab 2005 die Aufgabenträger des ÖPNV zweckgebundene pauschale Finanzzuweisungen. Aufgrund des novellierten NNVG erhalten ab 2017 die Aufgabenträger des ÖPNV weitere zweckgebundene pauschale Finanzzuweisungen für die Weiterentwicklung des straßengebundenen ÖPNV.

Zu 671 87

Der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH wurde als Zentraler Stelle für den öffentlichen Personennahverkehr nach § 8 NNVG 1996 die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des NNVG übertragen. Die notwendigen Ausgaben sind vom Land zu erstatten.

Zu Titelgruppe 88

Hier wurden die vom Bund in 2020 bereitgestellten Mittel der Sonderhilfe des Bundes zum Ausgleich von finanziellen Nachteilen im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID 19 in Höhe von 199, 588 Mio. EUR für die Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 NNVG außerplanmäßig vereinnahmt.

Mit der aktuellen Anpassung des Regionalisierungsgesetzes, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes 2022/2023 noch nicht in Kraft getreten ist, wird der Bund den Ländern für den Ausgleich von durch die COVID 19 verursachten finanziellen Nachteilen weitere Regionalisierungsmittel in Höhe von insgesamt 1 Milliarde Euro zur Verfügung stellen. Davon entfällt auf Niedersachsen ein Betrag in Höhe von 79,9 Millionen Euro. Der Bund wird die Auszahlung der Bundesmittel in zwei Hälften verteilt auf die Jahre 2021 und 2023 vornehmen. Die Schlusszahlung des Bundes mit der letzten Hälfte über 39,95 Mio. Euro erfolgt erst auf der Grundlage des abschließenden Verwendungsnachweises des Landes zum 30. Juni 2023.

Rechtsgrundlage:

§ 9 NNVG vom 28.06.1995 (Nds. GVBl. 1995, S.180), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477) i.V.m. § 7 Abs. 1 des RegG vom 23.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822)

Die Sonderfinanzhilfen sind von den Aufgabenträgern für den v.g. Zweck zugunsten von Verkehrsunternehmen und zum Ausgleich eigener finanzieller Nachteile zu verwenden.

Zu Titelgruppe 90

Hier werden die Mittel für die Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Baumaßnahmen) bewirtschaftet.

Veranschlagt ist gemäß § 5 Regionalisierungsgesetz (RegG) vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 2395) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I, S. 822) der Zuschussbedarf für SPNV-Infrastrukturmaßnahmen.

Bezeichnung des Förderprogramms: ÖPNV-Förderprogramm

Teil: SPNV-Flächenprogramm

SPNV-Infrastrukturmaßnahmen, u.a.

Bahnhofsprogramm „Niedersachsen ist am Zug (NiaZ)“

Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes (-ZIP-, Herstellung der Barrierefreiheit kleiner Schienenverkehrsstationen)

SPNV-Streckenreaktivierungen

SPNV-Stationsreaktivierungen

Rechtliche Grundlage: § 6 Abs. 1 RegG, § 7 Abs. 8 NNVG, §§ 23 und 44 LHO

Beginn der Förderung: 1996

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung des SPNV

Zielgruppe: SPNV-Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen und Infrastrukturunternehmen

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5089 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - RegG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 91	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Fahrzeugbeschaffungen) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 91.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach Art. 106 a GG i. V. m. dem Regionalisierungsgesetz zustehenden Mittel.</i>	(—)	(63.100)	(60.600)	(61.828)	(47.912)
887 91-8	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
891 91-5	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	—	63.100	60.600	61.828	47.912
892 91-1	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 5089 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen 2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen 3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen						
Summe der Einnahmen			881.183	812.789	797.468	
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	340.948	334.478	328.130	
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	410.977	366.126	364.494	
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	129.258	112.185	104.844	
9	Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			881.183	812.789	797.468	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 91

Hier werden die Mittel für die Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Fahrzeugbeschaffungen) bewirtschaftet.

Veranschlagt ist der Zuschussbedarf für Fahrzeugbeschaffungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gemäß § 5 Regionalisierungsgesetz (RegG) vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 2395) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I, S. 322).

Bezeichnung des Förderprogramms: SPNV-Fahrzeugbeschaffung

Rechtliche Grundlage: § 6 Abs. 1 RegG, § 7 Abs. 8 NNVG, §§ 23 und 44 LHO

Beginn der Förderung: 1996

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung des SPNV

Zielgruppe: Verkehrsunternehmen und SPNV-Aufgabenträger

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5089 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - RegG

FINANZIERUNGSTABELLE						
über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2022 Tsd. EUR	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR	2025 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
TGr. 64	SPNV-Betriebsleistungen	520.673	530.759	541.041	551.515	2.143.988
TGr. 86	Zahlungen zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV	90.049	90.049	90.049	90.049	360.196
TGr. 87	Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs	89.882	91.167	92.480	93.819	367.348
TGr. 88	Ausgleich von finanziellen Nachteilen im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19	—	39.950	—	—	39.950
TGr. 90	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Baumaßnahmen)	51.585	66.158	60.645	108.515	286.903
TGr. 91	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Fahrzeugbeschaffungen)	60.600	63.100	73.200	30.000	226.900
	Summe der Finanzierungsmittel	812.789	881.183	857.415	873.898	3.425.285
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	812.789	881.183	—	—	1.693.972
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	—	—	857.415	873.898	1.731.313

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5089 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - RegG

BELASTUNGSTABELLE						
über die Verwendung der für 2022/2023 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2022 Tsd. EUR	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR	2025 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 64	SPNV-Betriebsleistungen	520.673	530.759	—	—	1.051.432
TGr. 86	Zahlungen zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV	90.049	90.049	—	—	180.098
TGr. 87	Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs	89.882	91.167	—	—	181.049
TGr. 88	Ausgleich von finanziellen Nachteilen im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19	—	39.950	—	—	39.950
TGr. 90	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Baumaßnahmen)	51.585	66.158	—	—	117.743
TGr. 91	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Fahrzeugbeschaffungen)	60.600	63.100	—	—	123.700
	Summe	812.789	881.183	—	—	1.693.972

Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen

Das Sondervermögen ist aufgrund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen besteht aus mehreren von MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel), die in den jeweiligen Einzelplänen ausgebracht sind.

Im Einzelplan 09 sind dies folgende Kapitel:

- Kapitel 5090 ELER 2023-2027
- Kapitel 5091 EFF 2007-2013 Konvergenzgebiet
- Kapitel 5092 EFF 2007-2013 Nicht-Konvergenzgebiet
- Kapitel 5093 EMFF 2014-2020
- Kapitel 5094 EMFAF 2021-2027
- Kapitel 5095 ELER 2007-2013
- Kapitel 5096 ELER 2014-2020
- Kapitel 5097 ELER 2014-2020 Umschichtungsmittel
- Kapitel 5098 Aufbauinstrument der Europäischen Union
- Kapitel 5099 ELER 2023-2027 Umschichtungsmittel

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5090 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2023-2027)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-5	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 11-2	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.</i>		—	—	—	—
346 11-9	EU-Mittel aus dem ELER 2021-2027 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.</i>		98.576	98.576	98.576	—
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N						
676 11-9	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 686 11 und 883 11.</i>	—	—	—	—	—
686 11-4	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	30.095	30.095	30.095	—
883 11-4	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	68.481	68.481	68.481	—
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
<u>Abschluss Kapitel 5090</u>						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		98.576	98.576	98.576	
	Summe der Einnahmen		98.576	98.576	98.576	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	30.095	30.095	30.095	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	68.481	68.481	68.481	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	98.576	98.576	98.576	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5090

Es ist noch nicht absehbar, in welchem Umfang Niedersachsen EU-Mittel aus dem Programm "Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER)" für die Förderperiode 2023-2027 erhalten wird. Der Ansatz wurde als Planungsgröße ausgebracht.

Die im Kapitel 5090 für den Übergangszeitraum 2021-2022 veranschlagten Ansätze werden im Kapitel 5096 bewirtschaftet.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5091 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFF (2007-2013) Konvergenzgebiet

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
346 11-2	Zuschüsse von der EU und Einnahmen aus Rückforderungsverfahren <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11 und 892 11.</i>		—	—	—	—
361 01-4	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11 und 892 11.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N						
676 11-2	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11 und 892 11.</i>	—	—	—	—	—
892 11-7	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	—
982 01-9	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
<u>Abschluss Kapitel 5091</u>						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen						
Summe der Einnahmen						
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen						
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen						
9 Besondere Finanzierungsausgaben						
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben						

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5091

Im Kapitel 5091 sind die Mittel für das Förderprogramm "Europäischer Fischereifonds (EFF) - Konvergenzgebiet -" veranschlagt. Das EFF-Programm endete mit Ablauf des 31.12.2015.

Nach Abschluss der aktiven Förderungsphase des EFF-Konvergenzgebiet erstattete die Europäische Kommission im Jahr 2016 die Istaussgaben des Jahres 2015 in Höhe von 2,275 Mio. EUR. Der nicht mehr für Zahlungen an Antragsteller nutzbare Bestand in Höhe von 1,877 Mio. EUR ist mit Schlussabrechnung der Europäischen Kommission am 25.11.2019 an die EU zurückgezahlt worden.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01. 01.	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Ausgaben	0	0	0	0
Bestand am 31. 12.	0	0	0	0

Bezeichnung des Förderprogramms: Europäischer Fischereifonds (EFF) - Konvergenzgebiet -

Für Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Sektor der Fischerei und Aquakultur sowie Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse, die aus dem Europäischen Fischereifonds (EFF) im räumlichen Bereich des Konvergenzgebiets nach der Verordnung Nr. 1198/2006 gefördert wurden, konnten im Rahmen von Förderrichtlinien zusammen mit den nationalen Beihilfen Zuschüsse bis zur Höhe von 100 v. H. der zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden.

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Dezember 2007 genehmigtes Operationelles Programm "Gemeinschaftsprogramm Fischerei", Verordnungen (EG) Nr. 1198/2006 und Nr. 498/2007.

Beginn der Förderung: 01.01.2007; Förderzeitraum endete am 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerbsfördernde Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft erforderten eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten (sozioökonomische oder innovative Maßnahmen), Träger von Fischereihäfen, Behörden und Institutionen mit Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Operationellen Programms.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5092 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFF (2007-2013) Nicht-Konvergenzgebiet

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
346 11-6	Zuschüsse von der EU und Einnahmen aus Rückforderungsverfahren <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11 und 892 11.</i>		—	—	—	—
361 01-8	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11 und 892 11.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N						
676 11-6	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11 und 892 11.</i>	—	—	—	—	—
892 11-0	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	—
982 01-2	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
<u>Abschluss Kapitel 5092</u>						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen						
Summe der Einnahmen						
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen						
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen						
9 Besondere Finanzierungsausgaben						
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben						

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5092

Im Kapitel 5092 sind die Mittel für das Förderprogramm "Europäischer Fischereifonds (EFF), Nicht-Konvergenzgebiet" veranschlagt. Das EFF-Programm endete mit Ablauf des 31.12.2015.

Nach Abschluss der aktiven Förderungsphase des EFF-Nichtkonvergenzgebiet erstattete die Europäische Kommission im Jahr 2016 die Istausgaben des Jahres 2015 in Höhe von 0,809 Mio. EUR. Der nicht mehr für Zahlungen an Antragsteller nutzbare Bestand in Höhe von 1,793 Mio. EUR ist mit Schlussabrechnung der Europäischen Kommission am 25.11.2019 an die EU zurückgezahlt worden.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01. 01.	0	0	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Ausgaben	0	0	0	0
Bestand am 31. 12.	0	0	0	0

Bezeichnung des Förderprogramms: Europäischer Fischereifonds (EFF), Nicht - Konvergenzgebiet

Für Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Sektor Fischerei und Aquakultur sowie Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse, die aus dem Europäischen Fonds für Fischerei (EFF) im räumlichen Bereich des Nicht-Konvergenzgebiets gefördert wurden, konnten im Rahmen der Förderrichtlinien zusammen mit den nationalen Beihilfen Zuschüsse bis zur Höhe von 100 v. H. der zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden.

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Dezember 2007 genehmigtes Operationelles Programm "Gemeinschaftsprogramm Fischerei", Verordnungen (EG) Nr. 1198/2006 und Nr. 498/2007.

Beginn der Förderung: 01.01.2007; Förderzeitraum endete am 31.12.2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerbsfördernde Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft erforderten eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten (sozioökonomische oder innovative Maßnahmen), Träger von Fischereihäfen, Behörden und Institutionen mit Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Operationellen Programms.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5093 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EMFF (2014-2020)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
346 11-0	Zuschüsse von der EU und Einnahmen aus Rückforderungsverfahren <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 683 11 und 892 11.</i>		3.000	3.000	3.000	798
361 01-1	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 683 11 und 892 11.</i>		—	—	—	-2.878
A U S G A B E N						
676 11-0	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 683 11 und 892 11.</i>	—	—	—	—	—
683 11-6	Zuschüsse für lfd. Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	1.025
892 11-4	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	3.000	3.000	3.000	5.432
982 01-6	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	-8.538
Abschluss Kapitel 5093						
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		3.000	3.000	3.000	
	Summe der Einnahmen		3.000	3.000	3.000	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	3.000	3.000	3.000	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	3.000	3.000	3.000	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5093

Im Kapitel 5093 sind die Mittel für das Förderprogramm "Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)" veranschlagt.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01.01.	-8.538	-8.538	-8.538	-2.878
Einnahmen	3.000	3.000	3.000	798
Ausgaben	3.000	3.000	3.000	6.457
Bestand am 31.12.	-8.538	-8.538	-8.538	-8.538

Bezeichnung des Förderprogramms: Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)

Für Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), einschlägiger Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Seerecht, der nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten und Binnenfischerei und der Integrierten Meerespolitik (IMP) wurde der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) eingerichtet. Der EMFF soll nach der Verordnung Nr. 508/2014 des EP und des Rates abgewickelt werden. Die Förderung von einzelnen Vorhaben erfolgt im Rahmen von Förderrichtlinien, die erst nach Genehmigung des deutschen Operationellen Programms erlassen werden können, durch Zuschüsse, die zusammen mit den nationalen Beihilfen bis zur Höhe von 100 % der zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung.

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2015 genehmigtes Operationelles Programm, Verordnung des EP und des Rates über den EMFF (Nr. 508/2014), Verordnung des EP und des Rates (Nr. 1303/2013).

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft und der Meerespolitik erfordern eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten, Träger von Fischereihäfen, Akteure zur nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten und der Binnenfischerei, Behörden und Institutionen, die die IMP und die GFP umsetzen sowie Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Operationellen Programms wahrnehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5094 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EMFAF (2021-2027)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
346 11-3	Zuschüsse von der EU und Einnahmen aus Rückforderungsverfahren <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 683 11 und 892 11.</i>		3.000	3.000	3.000	—
361 01-5	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 683 11 und 892 11.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N						
676 11-3	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 683 11 und 892 11.</i>	—	—	—	—	—
683 11-0	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	—
892 11-8	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	3.000	3.000	3.000	—
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 5094						
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		3.000	3.000	3.000	
	Summe der Einnahmen		3.000	3.000	3.000	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	3.000	3.000	3.000	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	3.000	3.000	3.000	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5094

Es ist noch nicht absehbar, in welchem Umfang Niedersachsen EU-Mittel aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) für die Förderperiode 2021-2027 erhalten wird. Der Ansatz wurde als Planungsgröße ausgebracht.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5095 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2007-2013)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-3	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 12-9	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen (Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	8
119 13-7	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	22
272 12-1	EU-Mittel (Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	—
272 13-0	EU-Mittel (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	—
361 01-9	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	438
A U S G A B E N						
676 11-7	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 883 12 und 883 13.</i>	—	—	—	—	170
883 12-0	Zuweisungen und Zuschüsse (Konvergenzgebiet) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	—
883 13-9	Zuweisungen und Zuschüsse (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	—
982 01-3	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	298
<u>Abschluss Kapitel 5095</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen						
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen						
Summe der Einnahmen						
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen						
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen						
9 Besondere Finanzierungsausgaben						
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben						
		—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5095

Im Kapitel 5095 sind die Mittel für das Förderprogramm "Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel "PROFIL 2007 - 2013 - Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" veranschlagt.

Nach Abschluss der aktiven Förderungsphase des Programms PROFIL werden bestehende Rückforderungen weiterhin verfolgt und eingenommen. Im Rahmen eines jeden EU-Rechnungsabschlusses werden Einnahmen der EU-Anteile aus PROFIL an die EU zurückgeführt.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01.01.	298	298	298	438
Einnahmen	0	0	0	30
Ausgaben	0	0	0	170
Bestand am 31.12.	298	298	298	298

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PROFIL 2007 - 2013)

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen auf der Grundlage der VO (EG) 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel "PROFIL 2007 - 2013 - Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" für die Jahre 2007 bis 2013 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, der Umwelt und der Landschaft sowie der Lebensqualität im ländlichen Raum und der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft. Die Maßnahmen des Programms können über regionale Entwicklungsstrategien im Rahmen des Leader-Ansatzes umgesetzt werden. „PROFIL 2007 - 2013“ wurde am 26.10.2007 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage: VO (EG) Nr.1698/2005 des Rates vom 20.9.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER; Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1)

Beginn der Förderung: 01.01.2007; der Förderzeitraum endete am 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen hat in der Förderperiode 2007 – 2013 ca. 975 Mio. EUR an Fördermitteln aus der EU im Rahmen der VO (EG) 1698/2005 ELER erhalten, die im Wesentlichen im Einzelplan 09 veranschlagt waren. Davon entfiel ein Anteil von 15 Mio. EUR auf das Land Bremen. Ein Anteil von rd. 20 % entfiel auf den Einzelplan 15 und wurde dort veranschlagt. Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen ländlicher Räume leisten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert wurden.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5096 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2014-2020)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-7	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 14-9	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 14, 686 14 und 883 14.</i>		—	—	—	412
346 14-5	EU-Mittel aus dem ELER 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 14, 686 14 und 883 14.</i>		—	—	—	70.980
361 01-2	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 14, 686 14 und 883 14.</i>		—	—	—	7.336
A U S G A B E N						
676 14-5	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 14, 346 14 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 14, 686 14 und 883 14.</i>	—	—	—	—	—
686 14-0	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 14, 346 14 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 14.</i>	—	—	—	—	42.246
883 14-0	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 14, 346 14 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 14.</i>	—	—	—	—	60.683
982 01-7	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	-24.200
<u>Abschluss Kapitel 5096</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	
Summe der Einnahmen			—	—	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		—	—	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5096

Im Kapitel 5096 sind die Mittel für das Förderprogramm "PFEIL 2014-2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" veranschlagt. Die Regelungen der Förderperiode 2014-2020 sind gem. VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 auch während des Übergangszeitraums 2021-2022 anzuwenden. Daher werden die im Kapitel 5090 für die Jahre 2021 und 2022 veranschlagten Ansätze im Kapitel 5096 bewirtschaftet.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01.01.	-24.200	-24.200	-24.200	7.336
Einnahmen	0	0	98.576	71.392
Ausgaben	0	0	98.576	102.929
Bestand am 31.12.	-24.200	-24.200	-24.200	-24.200

Bezeichnung des Förderprogramms: PFEIL 2014-2020 „Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen auf der Grundlage der VO (EG) 1305/2013 und der VO (EG) 1303/2013 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel "PFEIL 2014-2020 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten:

1. Wissenstransfer und Innovation
2. Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und Wettbewerbsfähigkeit
3. Lebensmittelkette, Tierschutz und Risikomanagement in der Landwirtschaft
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen
5. Ressourceneffizienz und Klimawandel
6. Diversifizierung, lokale Entwicklung und soziale Integration

Das Programm „PFEIL 2014-2020“ wurde am 26.05.2015 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage: VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI) VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen erhält in der Förderperiode 2014 - 2020 ca. 1.119,9 Mio. EUR an Fördermitteln aus der EU im Rahmen der VO (EU) 1305/2013 (ELER), die im Wesentlichen beim ML in den Kapiteln 5096 und 5097 veranschlagt sind. Davon entfällt ein Anteil von ca. 14 Mio. EUR auf das Land Bremen. Ein Anteil von ca. 25% entfällt auf die Kapitel 5152 und 5153 des MU und ist dort veranschlagt. Für den Übergangszeitraum 2021-2022 stehen darüber hinaus rd. 470,7 Mio. EUR zur Verfügung. Davon entfällt ein Anteil von rd. 122,3 Mio. EUR auf Maßnahmen des MU. Der Anteil für Bremen beträgt ca. 1,4 Mio. EUR. Die Mittel können im Rahmen einer N+3-Regelung bis einschließlich 2025 verwendet werden.

Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen im ländlichen Raum bieten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden.

PFEIL 2014 - 2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen

Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML (ELER-Mittel). Die Werte entsprechen dem geplanten 7. Änderungsantrag zum PFEIL-Programm aus dem Jahr 2021.

VO (EU) 1305/2013 Art.	Maßnahmebezeichnung	%	Mittelansatz gesamt Förderzeitraum in EUR	Öffentliche Kosten (EU-Mittel+Land und/oder Dritte)* in EUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil und Mitfinanzierung Dritter
14	Unterstützung von Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen (Qualifizierung)	80	7.450.000	9.312.500	0903 - 685 14
15	Unterstützung für die Bereitstellung von Beratungsdiensten (einzelbetriebliche Beratung)	53/63	5.300.000	9.603.200	0902 - 686 11
17	Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (Agrarinvestitionsförderprogramm)	53/63	39.792.026	71.057.189	0904 - 892 63

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5096

17	Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und die Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Verarbeitung und Vermarktung)	53/ 63	22.520.800	43.500.000	0904 - 892 65
17	Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Land- und Forstwirtschaft (Flurbereinigung)	53/ 63	71.586.904	127.833.757	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
17	Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Land- und Forstwirtschaft (Ländlicher Wegebau)	53/ 63	15.000.000	26.954.000	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
17	Unterstützung für nichtproduktive Investitionen bezüglich der Einhaltung von Umwelt- und Klimaschutzziele (Flächenmanagement für Umwelt und Klima)	80	16.413.095	28.298.439	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
20	Investitionen in die Breitbandinfrastruktur	53/ 63	100.547	159.598	0904 TGr. 61
20	Erstellung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen (Dorfentwicklungspläne)	53/ 63	1.285.600	2.294.000	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
20	Investitionen für kleine Infrastrukturen (Dorfentwicklung)	53/ 63	131.611.869	235.021.194	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
20	Investitionen in örtliche Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung	53/ 63	27.756.195	49.564.633	Kommunen und sonstige öff. Mittel
20	Investitionen in die Freizeit- und Tourismusinfrastruktur (Tourismus)	53/ 63	28.014.350	50.025.625	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
20	Studien und Investitionen für die Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes von Dörfern und ländlichen Landschaften (Kulturerbe)	53/ 63	19.000.000	33.928.571	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Klima)	75	12.383.862	16.311.816	0904 TGr. 90 bis 94
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Boden)	75	11.286.546	15.047.394	0904 TGr. 90 bis 94
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Biodiversität)	75	143.277.197	191.036.262	0904 TGr. 90 bis 94
31	Ausgleichszahlung für Gebiete mit besonderen Einschränkungen (Ausgleichszulage)	75	38.585.300	51.447.000	0904 - 683 63
35	Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger	80	6.000.000	7.500.000	0903 - 686 84
35	Unterstützung für Einrichtung und Betrieb operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP)	80	19.960.000	24.950.000	0902 TGr 72
35	Unterstützung für Nicht-LEADER-geführte lokale Entwicklungsstrategien (Regionalmanagement)	80	8.081.400	10.101.700	0904 TGr. 61
42	LEADER-Vorbereitende Unterstützung	80	1.728.000	2.160.000	Kommunen und sonstige öff. Mittel
42	LEADER-Unterstützung für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der lokalen Aktionsgruppe	80	77.518.177	96.897.721	Kommunen und sonstige öff. Mittel
42	LEADER-Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsaktivitäten der lokalen Aktionsgruppe	80	4.829.000	6.438.666	Kommunen und sonstige öff. Mittel
42	LEADER-Laufende Kosten der lokalen Aktionsgruppe und Sensibilisierung	80	19.953.476	26.604.634	Kommunen und sonstige öff. Mittel
51	Technische Hilfe		21.968.665	41.450.311	0902 TGr 95**
	Anteil Bremen am Gesamtprogramm		13.400.000	22.553.034	Mittel aus Bremen

* Die öffentlichen Kosten können in den Maßnahmen Einzelbetriebliche Beratung, Agrarinvestitionsprogramm, Verarbeitung und Vermarktung, Flurbereinigung, ländlicher Wegebau, Breitbandversorgung, Tourismus und Kulturerbe abhängig vom Beteiligungssatz variieren. Der Beteiligungssatz beträgt im Übergangsgebiet (ehem. Regierungsbezirk Lüneburg) 63 % und im übrigen Landesgebiet 53 %. Je nach Einsatz der EU-Mittel ändert sich der Betrag der öffentlichen Kosten bei gleichem EU-Mittelvolumen.

** In kleineren Einzelfällen werden ggf. auch Mittel aus Kap. 0901 Titel 531 01, 525 01 oder 538 99 und ggf. für DV-Anwendungen Kap. 0908 Titel 538 10 genutzt.

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5097 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2014-2020) Umschichtungsmittel

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-0	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 16-9	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	91
346 16-5	EU-Mittel aus dem ELER 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	17.949
361 01-6	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	3.826
A U S G A B E N						
676 16-5	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	—	—	—	—	—
686 16-0	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	—	—	10.704
883 16-0	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	—	—	7.598
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	3.564
<u>Abschluss Kapitel 5097</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	—
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	—
Summe der Einnahmen			—	—	—	—
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	—
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	—
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	—
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5097

Im Kapitel 5097 sind die Mittel für das Förderprogramm "PFEIL 2014 - 2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" veranschlagt. Die Regelungen der Förderperiode 2014-2020 sind gem. VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 auch während des Übergangszeitraums 2021-2022 anzuwenden. Daher werden die im Kapitel 5099 für die Jahre 2021 und 2022 veranschlagten Ansätze im Kapitel 5097 bewirtschaftet.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01. 01.	3.564	3.564	3.564	3.826
Einnahmen	0	0	0	18.040
Ausgaben	0	0	0	18.302
Bestand am 31. 12.	3.564	3.564	3.564	3.564

Bezeichnung des Förderprogramms: PFEIL 2014-2020 „Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen auf der Grundlage der VO (EG) 1305/2013 und der VO (EG) 1303/2013 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel "PFEIL 2014-2020 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten (siehe Erläuterung zu Kap. 5096).

Das Programm „PFEIL 2014-2020“ wurde am 26.05.2015 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage: VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI)
VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen erhält in der Förderperiode 2014 - 2020 ca. 1.119,9 Mio. EUR an Fördermitteln aus der EU im Rahmen der VO (EU) 1305/2013 (ELER), die im Wesentlichen beim ML in den Kapiteln 5096 und 5097 veranschlagt sind. Davon entfällt ein Anteil von ca. 14 Mio. EUR auf das Land Bremen. Ein Anteil von ca. 25% entfällt auf die Kapitel 5152 und 5153 des MU und ist dort veranschlagt. Für den Übergangszeitraum 2021-2022 stehen darüber hinaus rd. 470,7 Mio. EUR zur Verfügung. Davon entfällt ein Anteil von rd. 122,3 Mio. EUR auf Maßnahmen des MU. Der Anteil für Bremen beträgt ca. 1,4 Mio. EUR. Die Mittel können im Rahmen einer N+3-Regelung bis einschließlich 2025 verwendet werden. Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen im ländlichen Raum bieten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5097

PFEIL 2014 - 2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen
 Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML (Umschichtungsmittel)
 Die Werte entsprechen dem geplanten 7. Änderungsantrag zum PFEIL-Programm aus dem Jahr 2021

VO (EU) 1305/2013 Art.	Maßnahmebezeichnung	%	Mittelansatz gesamter Förderzeitraum in EUR	öffentliche Kosten (EU-Mittel+Land u./o. Dritte) in EUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil und Mitfinanzierung Dritter
20	Investitionen für kleine Infrastrukturen (Dorfentwicklung)	100	68.146.166	68.146.166	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM – Biodiversität)	100	4.000.000	4.000.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
29	Zahlungen für die Umstellung auf ökologische Landwirtschaft	100	103.494.698	103.494.698	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
33	Zahlungen für den Tierschutz	100	40.500.000	40.500.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
35	Unterstützung für Einrichtung und Betrieb operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP)	100	4.800.000	4.800.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
	Anteil Bremen am Gesamtprogramm	100	725.000	725.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5098 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Aufbauinstrument der Europäischen Union

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 18-9	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 18, 686 18 und 883 18.</i>		—	—	—	—
346 18-5	Mittel aus dem Aufbauinstrument der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 18, 686 18 und 883 18.</i>		—	—	—	—
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 18, 686 18 und 883 18.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N						
676 18-5	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 18, 346 18 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 18, 686 18 und 883 18.</i>	—	—	—	—	—
686 18-0	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 18, 346 18 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 18.</i>	—	—	—	—	—
883 18-0	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 18, 346 18 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 18.</i>	—	—	—	—	—
982 01-4	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
<u>Abschluss Kapitel 5098</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	—
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	—
Summe der Einnahmen			—	—	—	—
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	—
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	—
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	—
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5098

Im Kapitel 5098 sind die Mittel aus dem Wiederaufbaufonds der EU (EURI-Fonds) für den Übergangszeitraum 2021-2022 zur Förderperiode 2023-2027 veranschlagt. Gem. VO (EU) 2020/2220 sind in diesem Zeitraum die Regelungen der Förderperiode 2014-2020 anzuwenden.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01. 01.	86.018	86.018	0	0
Einnahmen	0	0	0	0
Ausgaben	0	0	0	0
Bestand am 31. 12.	86.018	86.018	0	0

Bezeichnung des Förderprogramms: PFEIL 2014-2020 „Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen auf der Grundlage der VO (EG) 1305/2013 und der VO (EG) 1303/2013 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel "PFEIL 2014-2020 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten (siehe Erläuterung zu Kap. 5096).

Das Programm „PFEIL 2014-2020“ wurde am 26.05.2015 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage: VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI).

VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Beginn der Förderung: 16.10.2020 (EURI-Mittel stehen ab dem EU-Haushaltsjahr 2021 zu Verfügung vorbehaltlich einer Genehmigung durch die EU-Kommission)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen erhält in der Förderperiode 2014 - 2020 ca. 1.119,9 Mio. EUR an Fördermitteln aus der EU im Rahmen der VO (EU) 1305/2013 (ELER), die im Wesentlichen beim ML in den Kapiteln 5096 und 5097 veranschlagt sind. Davon entfällt ein Anteil von ca. 14 Mio. EUR auf das Land Bremen. Ein Anteil von ca. 25% entfällt auf Kapitel 5152 und 5153 des MU und ist dort veranschlagt. Für den Übergangszeitraum 2021-2022 stehen darüber hinaus rd. 470,7 Mio. EUR zur Verfügung. Davon entfällt ein Anteil von rd. 122,3 Mio. EUR auf Maßnahmen des MU. Der Anteil für Bremen beträgt ca. 1,4 Mio. EUR. Die Mittel können im Rahmen einer N+3-Regelung bis einschließlich 2025 verwendet werden. Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen im ländlichen Raum bieten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden.

PFEIL 2014-2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen

Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML (EURI-Mittel)

Die Werte entsprechen dem geplanten 7. Änderungsantrag zum PFEIL-Programm aus dem Jahr 2021.

VO (EU) 1305/2013 Art.	Maßnahmenbezeichnung	%	Mittelansatz gesamter Förderzeitraum in EUR	Öffentliche Kosten (EU-Mittel + Land u./o. Dritte) in EUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil und Mitfinanzierung Dritter
17	Agrarinvestitionsförderprogramm	100	10.183.781	10.183.781	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
17	Flächenmanagement Klima und Umwelt (FKU)	100	6.500.000	6.500.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
20	Investitionen für kleine Infrastrukturen (Dorfentwicklung, Basisdienstleistung)	100	25.380.000	25.380.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
29	Zahlungen für die Umstellung auf ökologische Landwirtschaft	100	22.111.000	22.111.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
	Anteil Bremen am Gesamtprogramm	100	1.232.412	1.232.412	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5099 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2023-2027) Umschichtungsmittel

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-8	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 11-5	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.</i>		—	—	—	—
346 11-1	EU-Mittel aus dem ELER <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.</i>		29.913	29.913	29.913	—
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N						
676 11-1	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 686 11 und 883 11.</i>	—	—	—	—	—
686 11-7	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	20.913	20.913	20.913	—
883 11-7	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	9.000	9.000	9.000	—
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 5099						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		29.913	29.913	29.913	
	Summe der Einnahmen		29.913	29.913	29.913	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	20.913	20.913	20.913	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	9.000	9.000	9.000	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	29.913	29.913	29.913	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5099

Es ist noch nicht absehbar, in welchem Umfang Niedersachsen EU-Mittel aus dem Programm "Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER)" für die Förderperiode 2023-2027 erhalten wird. Der Ansatz wurde als Planungsgröße ausgebracht.

Die im Kapitel 5099 für den Übergangszeitraum 2021-2022 veranschlagten Ansätze werden im Kapitel 5097 bewirtschaftet.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 5131 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Strukturhilfen des Bundes nach dem InvKG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
331 61-7	Zuweisungen des Bundes nach dem InvKG für Maßnahmen im Landkreis Helmstedt <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	—
331 62-5	Zuweisungen des Bundes nach dem InvKG für Maßnahmen in der Stadt Wilhelmshaven <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	—
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N						
982 01-4	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
Titelgruppe(n)						
TGr. 61	Strukturhilfen im Landkreis Helmstedt <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 61 und 361 01. *** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der vom Bund nach dem InvKG überjährig zur Verfügung gestellten Mittel.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
633 61-3	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 61-0	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
892 61-9	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
TGr. 62	Strukturhilfen für Maßnahmen in der Stadt Wilhelmshaven als strukturschwacher Standort eines Steinkohlekraftwerks <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 62 und 361 01. *** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der vom Bund nach dem InvKG überjährig zur Verfügung gestellten Mittel.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
633 62-1	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
883 62-8	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
892 62-7	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5131

Das „Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Strukturhilfen des Bundes nach dem InvKG“ wird mit dem HP 2022/2023 im Einzelplan 13 abgebildet. Die Bewirtschaftung des Sondervermögens erfolgt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (TGr. 61) sowie durch das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (TGr. 62).

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben am 3. Juli 2020 das „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ beschlossen. Es soll einen verbindlichen Rechtsrahmen für die strukturpolitische Unterstützung der Kohleregionen durch die Gewährung finanzieller Hilfen für Investitionen und weitere Maßnahmen bis 2038 schaffen. Das Strukturstärkungsgesetz ist am 14. August 2020 in Kraft getreten. Die zwischen dem Bund und den Ländern zu schließende Verwaltungsvereinbarung für den strukturschwachen Standort von Steinkohlekraftwerken in Wilhelmshaven sowie das ehemalige Braunkohlerevier Helmstedt wird derzeit abgestimmt.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 5131 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Strukturhilfen des Bundes nach dem InvKG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Abschluss Kapitel 5131					
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 5151 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2007-2013)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 12-5	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen (Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	—
119 13-3	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	11
272 12-8	EU-Mittel (Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	—
272 13-6	EU-Mittel (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	—
361 01-5	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		—	—	—	79
A U S G A B E N						
676 11-3	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 883 12 und 883 13.</i>	—	—	—	—	—
883 12-7	Zuweisungen und Zuschüsse (Konvergenzgebiet) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	—
883 13-5	Zuweisungen und Zuschüsse (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	—	—	—	—	—
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	90
<u>Abschluss Kapitel 5151</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	—
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	—
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	—
Summe der Einnahmen			—	—	—	—
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	—
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	—
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	—
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5151

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) gebildet worden. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Im Kapitel 5151 werden die Mittel nach Maßgabe des genehmigten Förderprogramms "Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)-PROFIL" bewirtschaftet. Die EU-Förderperiode 2007 bis 2013 endete mit dem 15.10.2013. Die Verpflichtungen, die noch mit den bis zum 31.12.2015 zur Verfügung stehenden EU-Fördermitteln zu erfüllen waren, werden im Kapitel 5151 abgebildet und dort abgewickelt. Bis einschließlich 2015 waren die Haushaltsmittelansätze für dieses Förderprogramm im Kapitel 1502 Titelgruppe 92 und 93 veranschlagt.

Nach Abschluss der aktiven Förderungsphase erfolgte die Schlusszahlung der EU im Haushaltsjahr 2017.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01.01.	90	90	90	79
Einnahmen	0	0	0	11
Ausgaben	0	0	0	0
Bestand am 31.12.	90	90	90	90

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung im ländlichen Raum (PROFIL 2007-2013).

Rechtliche Grundlage: Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3).

Beginn der Förderung: 15.10.2006; der Förderzeitraum endete am 31.12.2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der ELER trägt zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Gemeinschaft in Ergänzung zu den Markt- und Einkommensstützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik bei. Das Programm wurde von der EU-Kommission durch Entscheidung vom 26. Oktober 2007 genehmigt.

Zielgruppe: Vorrangig Bewirtschaftende von landwirtschaftlichen Flächen.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 5152 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2014-2020)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-3	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 16-1	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	72
346 16-8	EU-Mittel aus dem ELER 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	33.466
361 01-9	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	-2.073
A U S G A B E N						
676 16-8	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	—	—	—	—	—
686 16-3	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	—	—	20.818
883 16-3	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	—	—	11.542
982 01-3	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	-894
<u>Abschluss Kapitel 5152</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	—
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	—
Summe der Einnahmen			—	—	—	—
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	—
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	—
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	—
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5152

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) gebildet worden und dient u.a. dazu, die EU-Fördermittel auf der Einnahmenseite und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig zu bewirtschaften. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Im Kapitel 5152 sind mit Ausnahme der sogenannten Umschichtungsmittel (s. Kapitel 5153) die Mittel des MU für das Förderprogramm "PFEIL 2014-2020 - Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen für die Jahre 2014 bis 2020" veranschlagt. Bis einschließlich 2015 waren die Haushaltsmittelansätze für dieses Förderprogramm im Kapitel 1502 Titelgruppe 94/96 ausgewiesen.

Mit der zum 01.01.2021 in Kraft getretenen GAP-ÜbergangsVO wurde die Förderperiode 2014-2020 um die Jahre 2021 und 2022 verlängert. Der Anteil des MU an dem Programm für die gesamte Förderperiode (einschl. Kapitel 51 53 und 5158) beträgt insgesamt rd. 386,08 Mio. EUR, wovon rd. 11,7 Mio. EUR dem Land Bremen zustehen. Das Programm PFEIL wurde am 26.05.2015 von der EU-Kommission genehmigt. Die Ausgaben des Kapitels richten sich nach dem genehmigten EU-Programm.

Die in den Kapiteln 5155 und 5156 für die Jahre 2021 und 2022 veranschlagten Ansätze, die im Zusammenhang mit der Verlängerung der Förderperiode 2014-2020 stehen, werden in den Kapiteln 5152 und 5153 bewirtschaftet.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01.01.	- 894	- 894	- 894	- 2.073
Einnahmen	0	0	0	33.538
Ausgaben	0	0	0	32.360
Bestand am 31.12.	- 894	- 894	- 894	- 894

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL 2014 – 2020) – www.pfeil.niedersachsen.de.

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen ein Programm mit dem Titel „PFEIL 2014-2020 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“ für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten:

1. Wissenstransfer und Innovation
2. Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und Wettbewerbsfähigkeit
3. Lebensmittelkette, Tierschutz und Risikomanagement in der Landwirtschaft
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen
5. Ressourceneffizienz und Klimawandel
6. Diversifizierung, lokale Entwicklung und soziale Integration

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022;

VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI); Amtsblatt der Europäischen Union (Nr. L 347 S. 320).

Verordnung VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Amtsblatt der Europäischen Union (Nr. L 347 S. 487).

Beginn der Förderperiode: 01.01.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Für den MU-Bereich liegt ein besonderes Augenmerk auf einer nachhaltigen und Klima schonende Landwirtschaft, einer verstärkten Ausbildung und Qualifikation sowie - als übergeordnetes Ziel - auf eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume. Umweltbezogene Herausforderungen sind in Niedersachsen und Bremen im Wesentlichen auf den Rückgang der Artenvielfalt, Wind- und Bodenerosion und die Folgen des Klimawandels zurückzuführen. Die Küstengebiete von Niedersachsen und Bremen sehen sich als Folgen des Klimawandels einer stetigen Zunahme der Hochwassergefahr ausgesetzt. Aus diesem Grund sind Maßnahmen für Küstenschutz und Schutz vor Hochwasser, der Fließgewässer- und Seenentwicklung sowie für Übergangs- und Küstengewässer von besonderer Bedeutung.

Zielgruppe: Bewirtschaftende von landwirtschaftlichen Flächen, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5152

Die Förderbereiche im Einzelnen sowie die jeweilige Haushaltsstelle, aus der der Landesanteil gedeckt wird, sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

VO (EU) 1305/2013 (Artikel)	Maßnahmebezeichnung	%*	EU-Mittelansatz gesamter Förderzeitraum (in Tsd. EUR)	Haushaltsstelle für den Landesanteil
14	Gewässerschutzberatung Trinkwasser und Grundwasser	80	52.085	1556 – 683 71 1556 – 682 82
17	Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB) – Land Bremen	75	2.228	(nur Bremen)
18	Hochwasserschutz (HWS)	53/63	65.317	1554 - TGr. 61
18	Hochwasserschutz (HWS) – Land Bremen	53	318	(nur Bremen)
18	Küstenschutz Bremen (KüS) – Land Bremen	53	3.147	(nur Bremen)
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebens- räumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) - Pläne	53/63	8.800	01520 - TGr. 68
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebens- räumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) – Pläne – Land Bremen	53	63	(nur Bremen)
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebens- räumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) - Projekte	53/63	10.200	1520 - TGr. 68
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebens- räumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) – Projekte- Land Bremen	53/63	1.890	(nur Bremen)
20	Fließgewässerentwicklung (FGE)	53/63	25.000	1552 – TGr. 72 1556 - TGr. 86
20	Entwicklung von Seen (SEE)	53/63	5.000	1552 – TGr. 73
20	Entwicklung der Übergangs- und Küstengewässer (ÜKW)	53/63	3.000	1552 – TGr. 76
28	AUM - Biodiversität	75	107.651	1520 – 683 13, 683 14
28	AUM - Biodiversität – Land Bremen	75	1.472	(nur Bremen)
28	AUM - Wasser	75	14.483	1556 – 683 70
28	AUM - Wasser – Land Bremen	75	208	(nur Bremen)
35	Landschaftspflege und Gebietsmana- gement (LaGe)	80	9.190	1520 – TGr. 63
35	Landschaftspflege und Gebietsmana- gement (LaGe)- Land Bremen	80	2.242	(nur Bremen)
	Summen		312.294	

*Der Beteiligungssatz (Anteil der EU-Mittel an den förderfähigen öffentlichen Ausgaben) beträgt in der Regel in der Übergangsregion (ÜR; ehem. Regierungsbezirk Lüneburg) 63 % und in den übrigen Landesteilen und Land Bremen 53 %; bei einigen Maßnahmen weicht der Beteiligungssatz davon ab.

Die Ansätze spiegeln den Stand des Indikativen Finanzplans wider (6. Änderungsantrag PFEIL).

Zu 686 16

Folgende Maßnahmen werden bei diesem Titel nachgewiesen: Gewässerschutzberatung, Spezieller Arten- und Biotopschutz, Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (Pläne) und Agrarumweltmaßnahmen – Biodiversität. Zwischen den Maßnahmen wird innerhalb des Rechnungs- und Berichtswesens unterschieden.

Zu 883 16

Folgende Maßnahmen werden bei diesem Titel nachgewiesen: Hochwasserschutz, Küstenschutz, Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (Projekte), Fließgewässerentwicklung, Entwicklung von Seen, Entwicklung der Übergangs- und Küstengewässer, Landschaftspflege und Gebietsmanagement sowie Agrarumweltmaßnahmen – Wasser. Zwischen den Maßnahmen wird innerhalb des Rechnungs- und Berichtswesens unterschieden.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 5153 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2014-2020) Umschichtungsmittel

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-7	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	0
119 16-5	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	31
346 16-1	EU-Mittel aus dem ELER 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	2.305
361 01-2	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	1.154
A U S G A B E N						
676 16-1	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	—	—	—	—	—
686 16-7	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	—	—	2.343
883 16-7	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	—	—	—
982 01-7	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	1.147
<u>Abschluss Kapitel 5153</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	
Summe der Einnahmen			—	—	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5153

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) gebildet worden und dient u.a. dazu, die EU-Fördermittel auf der Einnahmenseite und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig zu bewirtschaften. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Im Kapitel 5153 sind vom Kapitel 5152 rechnungsmäßig abgetrennt die sogenannten Umschichtungsmittel des MU für das Förderprogramm "PFEIL 2014 - 2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" veranschlagt. Dabei handelt es sich um EU-Mittel der 1. Säule der GAP, die ab dem Jahr 2016 jeweils jährlich in die 2. Säule (ELER) umgeschichtet werden. Diese Mittel werden nicht national kofinanziert. Für den Mehrwertsteueranteil können nach dem Gem. RdErl. d. StK u. d. ML vom 15.06.2015 (Nds. MBl. S. 862) andere Regelungen getroffen werden.

Mit der zum 01.01.2021 in Kraft getretenen GAP-ÜbergangsVO wurde die Förderperiode 2014-2020 um die Jahre 2021 und 2022 verlängert. Der Anteil des MU an dem Programm für die gesamte Förderperiode (einschließlich Kapitel 5152 und 5158) beträgt insgesamt rd. 386,08 Mio. EUR, wovon rd. 11,7 Mio. EUR dem Land Bremen zustehen. Das Programm PFEIL wurde am 26.05.2015 von der EU-Kommission genehmigt. Die Ausgaben des Kapitels richten sich nach dem genehmigten EU-Programm.

Die in den Kapiteln 5155 und 5156 für die Jahre 2021 und 2022 veranschlagten Ansätze, die im Zusammenhang mit der Verlängerung der Förderperiode 2014-2020 stehen, werden in den Kapiteln 5152 und 5153 bewirtschaftet.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Soll 2020
Bestand am 01.01.	1.147	1.147	1.147	1.154
Einnahmen	0	0	0	2.336
Ausgaben	0	0	0	2.343
Bestand am 31.12.	1.147	1.147	1.147	1.147

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL 2014 – 2020) – www.pfeil.niedersachsen.de.

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen ein Programm mit dem Titel „PFEIL 2014-2020 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“ für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten:

1. Wissenstransfer und Innovation
2. Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und Wettbewerbsfähigkeit
3. Lebensmittelkette, Tierschutz und Risikomanagement in der Landwirtschaft
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen
5. Ressourceneffizienz und Klimawandel
6. Diversifizierung, lokale Entwicklung und soziale Integration

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022;

VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI); Amtsblatt der Europäischen Union (Nr. L 347 S. 320).

Verordnung VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Amtsblatt der Europäischen Union (Nr. L 347 S. 487).

Beginn der Förderperiode: 01.01.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Für den MU-Bereich liegt ein besonderes Augenmerk auf einer nachhaltigen und Klima schonende Landwirtschaft, einer verstärkte Ausbildung und Qualifikation und - als übergeordnetes Ziel - auf eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume. Umweltbezogene Herausforderungen sind in Niedersachsen und Bremen im Wesentlichen auf den Rückgang der Artenvielfalt, Wind- und Bodenerosion und die Folgen des Klimawandels zurückzuführen. Die Küstengebiete von Niedersachsen und Bremen sehen sich als Folgen des Klimawandels einer stetigen Zunahme der Hochwassergefahr ausgesetzt. Aus diesem Grund sind Maßnahmen für Küstenschutz und Schutz vor Hochwasser, die Fließgewässerentwicklung, Seen und Übergangsgewässer von besonderer Bedeutung.

Zielgruppe: Bewirtschaftende von landwirtschaftlichen Flächen, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5153

Die Förderbereiche sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

VO (EU) 1305/ 2013 (Artikel)	Maßnahmebezeichnung	%	EU-Mittelansatz gesamter Förderzeitraum (in Tsd. EUR)
17	Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB) – NDS *	100	13.540
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Wasser)	100	38.910
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Wasser) - Land Bremen	100	44
	Summe		52.494

*Bei dem Speziellen Arten- und Biotopschutz (SAB) wird der in der Übersicht nicht dargestellte Mehrwertsteueranteil aus Landesmitteln finanziert (siehe 1520 TGr. 72).

Die Ansätze spiegeln den Stand des indikativen Finanzplans wider (6. Änderungsantrag PFEIL).

Zu 686 16

Die Ausgaben für die drei Maßnahmen (Förderbereiche) werden ausschließlich bei diesem Titel nachgewiesen. Zwischen den Maßnahmen wird innerhalb des Rechnungs- und Berichtswesens unterschieden.

In der Zielkulisse der EG-WRRL werden seit dem Jahr 2010 Agrarumweltmaßnahmen zur Grundwasser schonenden Landwirtschaft mit fünfjähriger Laufzeit umgesetzt, die bis einschließlich 2015 aus Landesmitteln (vgl. Kapitel 1556, Titelgruppe 70/71) und EU-Mitteln gemeinsam finanziert wurden. Im Rahmen des PFEIL-Programms werden die aus diesen Maßnahmen über den 31.12.2015 hinaus bestehenden Zahlungsverpflichtungen ausschließlich aus den Umschichtungsmitteln bedient.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 5154 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - LIFE

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
271 01-7	Erstattungen der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01, 682 01, 821 01, 822 01 und 891 01.</i>		—	—	—	—
346 01-7	Sonstige Zuschüsse für Investitionen von der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01, 682 01, 821 01, 822 01 und 891 01.</i>		7.254	2.473	3.179	—
361 01-6	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01, 682 01, 821 01, 822 01 und 891 01.</i>		—	—	—	3.856
A U S G A B E N						
547 01-2	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 547 01, 682 01, 821 01, 822 01 und 891 01.</i>	—	—	—	—	—
682 01-7	Erstattungen an den NLWKN <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 547 01.</i>	—	—	—	—	—
821 01-7	Landeseigener Erwerb von bebauten Grundstücken <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 547 01.</i>	—	—	—	—	960
822 01-3	Landeseigener Erwerb von unbebauten Grundstücken <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 547 01.</i>	—	7.254	2.473	3.179	—
891 01-5	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 547 01.</i>	—	—	—	—	726
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	2.169
Abschluss Kapitel 5154						
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		7.254	2.473	3.179	
	Summe der Einnahmen		7.254	2.473	3.179	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	7.254	2.473	3.179	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	7.254	2.473	3.179	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5154

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) mit Wirkung vom 21.07.2015 gebildet worden und dient u. a. dazu, die EU-Mittel auf der Einnahmeseite und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig zu bewirtschaften. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU zu bewirtschaftenden Unterabteilungen (Kapiteln).

Im Kapitel 5154 sind die Mittel für Projekte im Rahmen des Programms der EU für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) veranschlagt.

Förderschwerpunkte sind Maßnahmen in den Bereichen Gewässerschutz und Naturschutz. Zurzeit werden folgende Projekte durch das Land Niedersachsen als Projektträger durchgeführt (s. auch Erläuterungen zu 1520-891 62 und 761 67) :

Projekt	Laufzeit	Projektsumme Tsd. EUR	Anteil EU Tsd. EUR	Anteil Land Tsd. EUR	Haushaltsstelle Land
Wiedervernässung und Grünlandextensivierung für Wachtelkönig und Uferschnepfe in Niedersachsen	2011 - 2022	22.298	13.379	6.353	1520 - 891 62
Hannoversche Moorgeest	2012 - 2023	11.393	8.545	2.278	1520 - 891 62
Atlantische Sandlandschaften (gemeinsam mit dem Land NRW)	2016 - 2026	16.875	10.125	3.350 (NDS) 3.400 (NRW)	1520 - 761 67
GrassBirdsHabitats (gemeinsam mit den Niederlanden)	2021 -2030	27.062	12.000	12.000	1520 - 891 62

Zur Erreichung der Projektziele stellt das Land für das Projekt „Wiedervernässung und Grünlandextensivierung“ weitere Mittel in Höhe von 2,4 Mio. EUR und für das Projekt „Hannoversche Moorgeest“ weitere 2,97 Mio. EUR zur Verfügung. In das Projekt „Hannoversche Moorgeest“ bringt die Region Hannover darüber hinaus insgesamt 1 Mio. EUR ein.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01.01.	2.169	2.169	2.169	3.855
Einnahmen	7.254	2.473	3.179	0
Ausgaben	7.254	2.473	3.179	1.686
Bestand am 31.12.	2.169	2.169	2.169	2.169

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

Rechtliche Grundlage: Verordnung (EU) Nr. 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 172 S. 53)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	3.663	1.283	412	1.686	3.179	2.473	7.254	1.808	3.105
Korrespondierende Einnahmen aus EU					3.179	2.473	7.254	1.808	3.105
Bund									
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:

[]Unternehmen []Vereine/Verbände [x]Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen []Private/Sonstige

Förderart:

[]Gesetzliche Finanzhilfe [x]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Von 2007 bis 2013 erfolgte die Förderung nach dem Programm „LIFE+“. Die EU-Förderung im Rahmen des Aktionsprogramms „LIFE“ hat im Jahr 2014 begonnen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

LIFE ist ein EU-Finanzierungsinstrument zur Unterstützung der Umweltpolitik der Europäischen Union. Das Programm soll andere Finanzierungsprogramme der Union ergänzen und untergliedert sich in folgende Teilprogramme:

1. Umwelt mit den Schwerpunktbereichen „Umwelt und Ressourceneffizienz“, „Natur und Biodiversität“ sowie „Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich“,
2. Klimapolitik mit den Schwerpunktbereichen „Klimaschutz“, „Anpassung an den Klimawandel“ sowie „Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich“.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5154

Zielgruppe:

Bewirtschaftende Personen sowie Besitzerinnen und Besitzer von für den Naturschutz bedeutsamen Flächen.

Zu 822 01

Zur Buchung von Kosten des Grunderwerbs im Rahmen der LIFE-Projekte „Hannoversche Moorgeest“, „Wiedervernässung und Grünlandextensivierung für Wachtelkönig und Uferschnepfe in Niedersachsen“ sowie „GrassBirdHabitats“.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 5155 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2023-2027)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-4	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 16-2	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	—
346 16-9	EU-Mittel aus dem ELER 2021-2027 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		34.897	34.897	34.897	—
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N						
676 16-9	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	—	—	—	—	—
686 16-4	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	17.055	17.055	17.055	—
883 16-4	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	17.842	17.842	17.842	—
982 01-4	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
<u>Abschluss Kapitel 5155</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	—
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			34.897	34.897	34.897	—
Summe der Einnahmen			34.897	34.897	34.897	—
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	17.055	17.055	—
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	17.842	17.842	—
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	—
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	34.897	34.897	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5155

Im Kapitel 5155 sind mit Ausnahme der sogenannten Umschichtungsmittel (s. Kapitel 5156) die Mittel des MU für das künftige Förderprogramm der Förderperiode für die Jahre 2023 bis 2027 veranschlagt.

Es ist noch nicht absehbar, in welchem Umfang Niedersachsen EU-Mittel aus dem Programm „Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER)“ für die Förderperiode 2023-2027 erhalten wird. Der Ansatz wurde als Planungsgröße ausgebracht.

Die in den Kapiteln 5155 und 5156 für die Jahre 2021 und 2022 veranschlagten Ansätze, die im Zusammenhang mit der Verlängerung der Förderperiode 2014-2020 stehen, werden in den Kapiteln 5152 und 5153 bewirtschaftet.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01.01.	0	0	0	-
Einnahmen	34.897	34.897	34.897	-
Ausgaben	34.897	34.897	34.897	-
Bestand am 31.12.	0	0	0	-

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 5156 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2023-2027) Umschichtungsmittel

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-8	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 16-6	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	—
346 16-2	EU-Mittel aus dem ELER 2021-2027 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		5.371	5.371	5.371	—
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N						
676 16-2	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	—	—	—	—	—
686 16-8	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	5.371	5.371	5.371	—
883 16-8	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	—	—	—
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
<u>Abschluss Kapitel 5156</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	—
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			5.371	5.371	5.371	—
Summe der Einnahmen			5.371	5.371	5.371	—
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		—	5.371	5.371	5.371	—
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		—	—	—	—	—
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	—	—	—	—
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	5.371	5.371	5.371

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5156

Im Kapitel 5156 sind vom Kapitel 5155 rechnungsmäßig abgetrennt die sogenannten Umschichtungsmittel des MU für das künftige Förderprogramm der Förderperiode für die Jahre 2023 bis 2027 veranschlagt.

Es ist noch nicht absehbar, in welchem Umfang Niedersachsen EU-Mittel aus dem Programm „Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER)“ für die Förderperiode 2023-2027 erhalten wird. Der Ansatz wurde als Planungsgröße ausgebracht.

Die in den Kapiteln 5155 und 5156 für die Jahre 2021 und 2022 veranschlagten Ansätze, die im Zusammenhang mit der Verlängerung der Förderperiode 2014-2020 stehen, werden in den Kapiteln 5152 und 5153 bewirtschaftet.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01.01.	0	0	0	-
Einnahmen	5.371	5.371	5.371	-
Ausgaben	5.371	5.371	5.371	-
Bestand am 31.12.	0	0	0	-

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 5158 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Aufbauinstrument der Europäischen Union

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-5	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
119 16-3	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	—
346 16-0	Mittel aus dem Aufbauinstrument der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	21.286	—	—
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		—	—	—	—
A U S G A B E N						
676 16-0	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	—	—	—	—	—
686 16-5	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	15.294	—	—
883 16-5	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	—	—	5.992	—	—
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
<u>Abschluss Kapitel 5158</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	—
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	21.286	—	—
Summe der Einnahmen			—	21.286	—	—
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	15.294	—	—
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	5.992	—	—
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	—
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	21.286	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5158

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) gebildet worden und dient u.a. dazu, die EU-Fördermittel auf der Einnahmenseite und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig zu bewirtschaften. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Im Kapitel 5158 sind die Mittel aus dem Wiederaufbaufonds der EU (EURI-Fonds) für den Übergangszeitraum 2021-2022 zur Förderperiode 2023-2027 veranschlagt. Die Regelungen der Förderperiode 2014-2020 sind gem. VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 auch während des Übergangszeitraums 2021-2022 anzuwenden. Die Mittel können im Rahmen einer N+3-Regelung bis einschließlich 2025 verwendet werden.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01.01.	0	0	-	-
Einnahmen	0	21.286	-	-
Ausgaben	0	21.286	-	-
Bestand am 31.12.	0	0	-	-

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL 2014 – 2020) – www.pfeil.niedersachsen.de.

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen auf der Grundlage der VO (EG) 1305/2013 und der VO (EG) 1303/2013 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel „PFEIL 2014-2020 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“ für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten (siehe Erläuterung zu Kap. 5152).

Das Programm „PFEIL 2014-2020“ wurde am 26.05.2015 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022;

VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI); Amtsblatt der Europäischen Union (Nr. L 347 S. 320).

Verordnung VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER); Amtsblatt der Europäischen Union (Nr. L 347 S. 487).

Beginn der Förderperiode: 16.10.2020 (EURI-Mittel stehen ab dem EU-Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung vorbehaltlich einer Genehmigung durch die EU-Kommission)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Für den Umweltbereich liegt ein besonderes Augenmerk auf einer nachhaltigen und Klima schonenden Landwirtschaft, einer verstärkten Ausbildung und Qualifikation sowie - als übergeordnetes Ziel - auf einer nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Räume. Umweltbezogene Herausforderungen sind in Niedersachsen und Bremen im Wesentlichen auf den Rückgang der Artenvielfalt, Wind- und Bodenerosion und die Folgen des Klimawandels zurückzuführen. Die Küstengebiete von Niedersachsen und Bremen sehen sich als Folgen des Klimawandels einer stetigen Zunahme der Hochwassergefahr ausgesetzt. Aus diesem Grund sind Maßnahmen für Küstenschutz und Schutz vor Hochwasser, der Fließgewässer- und Seenentwicklung sowie für Übergangs- und Küstengewässer von besonderer Bedeutung.

Zielgruppe: Bewirtschaftende von landwirtschaftlichen Flächen, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5158

PFEIL 2014-2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen
Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MU (EURI-Mittel)

Die Werte entsprechen dem eingereichten 7. Änderungsantrag zum PFEIL-Programm aus dem Jahr 2021.

VO (EU) 1305/ 2013 (Artikel)	Maßnahmebezeichnung	%	EU-Mittelansatz 2021/2022 (in Tsd. EUR)
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebensräumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) - Pläne	100 (EURI)	975
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebensräumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) - Projekte	100 (EURI)	3.510
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebensräumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) - Projekte - Land Bremen	100 (EURI)	100
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Biodiversität)	100 (EURI)	14.219
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Wasser)	100 (EURI)	2.482
	Summen		21.286

Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, da es sich zu 100% um EU-Mittel handelt.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Kapitel 5159 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Städtebauförderungsmittel des Bundes

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 41-8	Rückzahlungen von Überzahlungen und Zinsen aus dem Städtebauförderungsprogramm <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 02.</i>		—	—		—
331 01-8	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Städtebauförderungsprogramm) <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 01.</i>		60.826	60.806		—
361 01-4	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 883 01. Vgl. K-Vermerk zu 883 02.</i>		—	—		—
A U S G A B E N						
883 01-0	Zuweisungen an Gemeinden aus Bundesmitteln (Städtebauförderungsprogramm) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 01 und 361 01.</i>	57.861 57.861 —	60.826	60.806		—
883 02-9	Zuschüsse aus Rückzahlungen und Zinsen aus dem Städtebauförderungsprogramm <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 41 und 361 01.</i>	—	—	—		—
982 01-9	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—		—
<u>Abschluss Kapitel 5159</u>						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—		—
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		60.826	60.806		—
Summe der Einnahmen			60.826	60.806		—
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	57.861 57.861 —	60.826	60.806		—
9	Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—		—
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			57.861 57.861 —	60.826	60.806	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5159

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) gebildet worden.

Infolge einer Verwaltungsvereinbarung über Finanzhilfen gem. Art. 104 b GG stellt der Bund Mittel zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen zur Verfügung. Im Kapitel 5159 sind vom Kapitel 1512 TGr. 61/62/63/65 rechnermäßig abgetrennt die zweckgebundenen Einnahmen sowie die Ausgaben der Bundesmittel zur Städtebauförderung veranschlagt.

Bis 2021 erfolgte die Veranschlagung der Mittel ausschließlich im Kapitel 1512 TGr. 61/62/63/65.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01.01.	0	0	0	0
Einnahmen	60.826	60.806	0	0
Ausgaben	60.826	60.806	0	0
Bestand am 31.12.	0	0	0	0

ERLÄUTERUNGEN

Zu 883 01

Veranschlagt ist der Bundesanteil des zwischen Bund und den Ländern vereinbarten Städtebauförderungsprogramms.

Bezeichnung des Förderprogramms:

Städtebauförderungsprogramm, hier Bundesanteil

Rechtliche Grundlage:

Jährliche Vereinbarung des Bundes mit den Ländern über Finanzhilfen gem. Art. 104b GG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	23.442	21.376	27.922	50.801	60.776	60.806	60.826	60.826	60.826
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					60.776	60.806	60.826	60.826	60.826
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Seit den 1970er Jahren. Beginn der Förderung ist im Übrigen regelmäßig der 01.01. des Aufnahmejahres einer Gesamtmaßnahme. Die laufende Förderung erfolgt im Rahmen der Bundesmittelzuweisungen für das jeweilige Jahr.

Befristung:

Nein Ja, jährlich entsprechend des Abschlusses der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Beseitigung von städtebaulichen Missständen; Steigerung der Attraktivität der Städte und Gemeinden als Wohn- und Wirtschaftsstandort. Durch die Förderung sollen landesweit gleichwertige Lebensverhältnisse erreicht bzw. gesichert werden.

Zielgruppe:

Kommunen mit städtebaulichen Missständen

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	42.697	15.051	—	57.748
2023	24.454	18.166	15.055	57.675
2024	9.171	15.354	18.171	57.751
2025	—	9.273	15.359	42.803
2026	—	—	9.276	24.635
2027 ff.	—	—	15.359	9.276
Summe	76.322	57.844	57.861	249.888

Nachweisung

über die der alleinigen Verfügung des Landes unterliegenden Sondervermögen, die zu solchen Zwecken bestimmt sind, für die auch allgemeine Landesmittel verwendet werden (§ 26 LHO).

Wirtschaftsförderfonds

Niedersachsen

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes „Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen“ vom 8.11.1977 (Nds. GVBl. S. 589) i. d. F. vom 16.10.1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 236), gebildet worden.

Verpflichtungen zu Lasten des Fonds dürfen im Rahmen des Gesetzes und der parlamentarischen Ermächtigungen zum jährlichen Wirtschaftsplan des Fonds eingegangen werden.

Ausgaben dürfen in Höhe der dem Fonds aus eigenen Einnahmen oder Zuführungen aus dem Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel geleistet werden.

Die Mittel sollen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur des Landes eingesetzt werden; so sollen u. a. Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben, die Entwicklung und Anwendung neuer Technologien sowie Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) gefördert werden.

Der Wirtschaftsförderfonds besteht aus dem von MW bewirtschafteten Kapitel 50 81 und dem vom MU bewirtschafteten Kapitel 51 57.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5081 Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	<p>*** Gemäß § 17 Abs. 1 LHO ist die Erläuterung zu Kapitel 50 81 hinsichtlich der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Verpflichtungsermächtigungen verbindlich.</p> <p style="text-align: center;">E I N N A H M E N</p>					
119 01-6	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
332 11-9	Zuweisung des Landeshaushalts an das Sondervermögen Kapitel 50 81 Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.		50.051	54.051	50.000	200.000
361 01-1	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	39.089
	Titelgruppe(n)					
TGr. 65	Einnahmen aus dem Bereich der Innovationsförderung Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.		(351)	(351)	(525)	(231)
119 65-2	Vermischte Einnahmen		200	200	374	190
124 65-6	Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung		36	36	36	40
162 65-5	Zinseinnahmen von privaten Unternehmen und Sonstigen		28	28	28	1
182 65-6	Darlehensrückflüsse von privaten Unternehmen und Sonstigen		87	87	87	—
TGr. 68	Einnahmen aus dem Bereich der Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.		(227)	(227)	(227)	(—)
119 68-7	Vermischte Einnahmen		79	79	79	—
153 68-0	Zinseinnahmen von Gemeinden (GV)		15	15	15	—
161 68-3	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen		2	2	2	—
162 68-0	Zinseinnahmen von privaten Unternehmen und Sonstigen		—	—	—	—
173 68-1	Darlehensrückflüsse von Gemeinden (GV)		101	101	101	—
181 68-4	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen		30	30	30	—
TGr. 69	Einnahmen aus dem Bereich der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.		(—)	(—)	(—)	(—)
119 69-5	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
359 69-6	Sonstige Zuführungen aus dem Landeshaushalt		—	—	—	—
TGr. 70	Einnahmen aus dem Bereich der Wirtschaftswerbung Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70.		(—)	(—)	(—)	(0)
119 70-9	Vermischte Einnahmen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.		—	—	—	0

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5081

Die Verpflichtungsermächtigungen in den Ausgabetitelgruppen 65, 68, 70, 72 und 73 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2020 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2023 (EUR)	Soll 2022 (EUR)	Soll 2021 (EUR)	Ist 2020 (EUR)
Bestand am 01.01	184.180.335,17	184.180.335,17	184.180.335,17	39.089.187,40
+ Einnahmen	50.840.000,00	50.840.000,00	50.840.000,00	200.234.073,46
- Ausgaben	50.840.000,00	50.840.000,00	50.840.000,00	55.142.925,69
Bestand am 31.12.	184.180.335,17	184.180.335,17	184.180.335,17	184.180.335,17

Ein im Kapitelabschluss eventuell ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Gem. Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nieders. GVBl. S. 108) ist dem Wirtschaftsförderfonds (Gewerblicher Bereich) im Haushaltsjahr 2020 aus dem Jahresüberschuss 2019 einmalig ein Betrag in Höhe von 150 Mio. EUR zugeführt worden.

Die Zweckbestimmungen für die Verwendung der Mittel des Wirtschaftsförderfonds sind durch Gesetz vom 15.07.2020 erweitert worden. Die Verwendung der Mittel ist wie folgt vorgesehen:

Maßnahme	in Mio. Euro	Veränderung gegenüber 2021
Ostfrieslandplan	15,0	
Kofinanzierung EFRE-Programme	28,0	
GRW-Mittel (vollständige Ko-Finanzierung der Bundesmittel durch Landesmittel)	18,0	
Aufstockung Mittelstandsfonds	9,0	
Fördervorhaben im Bereich Schienenverkehr	20,0	-50,0
Friesenbrücke Weener	10,0	+10,0
Aufstockung Zuschuss NPorts	0	-10,0
Gesamt	100,0	-50,0

Zu den Veränderungen: der Zuschussbedarf NPorts ist im HPE 2022/2023 in voller Höhe bei Kapitel 08 30 ausgewiesen.

Die für Fördervorhaben im Bereich Schienenverkehr zunächst vorgesehenen Mittel können nicht zeitnah verausgabt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, für die geplanten Infrastrukturvorhaben zusätzliche Bundesmittel zu erhalten.

Ein Teil der für den Ausbau des Schienenverkehrs nicht mehr benötigten Mittel ist für zusätzlichen Finanzierungsbedarf des Vorhabens Friesenbrücke Weener vorgesehen.

Zu 332 11

Der Betrag steht im Landeshaushalt im Kapitel 08 02 Titel 884 10 bereit.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5081 Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 72	Einnahmen aus dem Bereich der Mittelstandsförderung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		(85)	(85)	(85)	(3)
119 72-5	Vermischte Einnahmen		80	80	80	3
162 72-8	Zinseinnahmen von privaten Unternehmen und Sonstigen		5	5	5	—
182 72-9	Darlehensrückflüsse von privaten Unternehmen und Sonstigen		—	—	—	—
TGr. 73	Einnahmen aus dem Bereich der Tourismusförderung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 73.</i>		(3)	(3)	(3)	(—)
119 73-3	Vermischte Einnahmen		3	3	3	—
	A U S G A B E N					
	<i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>					
632 11-2	Zuweisung des Sondervermögens an den Landeshaushalt	—	21.500	30.000	—	—
982 01-6	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	184.180
	Titelgruppe(n)					
TGr. 65	Innovationsförderung <i>Übertragbar. Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei 332 11 und Einnahmetitelgruppe 65. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabetitelgruppe 65, Ausgabetitelgruppe 68, Ausgabetitelgruppe 69, Ausgabetitelgruppe 70, Ausgabetitelgruppe 72 und Ausgabetitelgruppe 73.</i>	(25.200) (26.400) (18.000)	(12.170)	(12.170)	(14.093)	(18.961)
526 65-7	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
538 65-5	Dienstleistungen Dritter	8.500 6.500 4.000	4.028	4.028	4.058	4.811
547 65-4	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	72
683 65-5	Innovationsförderung; Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	6.000 7.000 8.000	2.051	2.051	4.000	4.619
686 65-4	Sonstige Zuschüsse	10.700 12.900 6.000	5.941	5.941	5.885	8.293
831 65-4	Erwerb von Beteiligungen	—	—	—	—	—
861 65-0	Darlehen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
862 65-7	Darlehen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
892 65-3	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	1.167

ERLÄUTERUNGEN

Zu 632 11

Der Betrag wird bei Kapitel 0802 Titel 356 03 vereinnahmt und dient der Finanzierung der zusätzlichen Investitionsmittel für NPorts (Kapitel 0830 Titel 891 62, 10 Mio EUR in 2022)), der Finanzierung des Schülertickets (Kapitel 0803 Titelgruppe 64, jeweils 10 Mio EUR in 2022 und 2023), der Gegenfinanzierung von GRW-Bundesmitteln (1,5 Mio EUR in 2023) sowie der Reduzierung des Zuschussbedarfs im Einzelplan 08.

Zu Titelgruppe 65

Rechtliche Grundlagen:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen – (Gem. Erl. d. MW u. d. MU v. 20.1.2016, Nds. MBl. S. 99, zuletzt geändert durch Gem. Erl. d. MW u. d. MU v. 8.11.2017, Nds. MBl. S. 1573) in der jeweils gültigen Fassung.

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für niedrigschwellige Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen – (Erl. d. MW v. 19.6.2015, Nds. MBl. S. 778, zuletzt geändert durch Erl. d. MW v. 16.9.2016, Nds. MBl. S. 1116) in der jeweils gültigen Fassung.

- Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur im Geschäftsbereich des MW – (Erl. d. MW v. 2.9.2015, Nds. MBl. S. 1196) in der jeweils gültigen Fassung.

Im Rahmen der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 wurde die Innovationsförderung neu strukturiert. Die innovationspolitischen Zielsetzungen wurden in Richtlinien überführt. Die Richtlinien werden für die EU-Förderperiode 2021 bis 2027 überarbeitet. Die ausgebrachten Haushaltsmittel kommen im Rahmen der jeweils gültigen Richtlinienfassungen zum Einsatz.

Zu 538 65

Es sind vorrangig Mittel für die Vergabe von Gutachten ausgebracht, die im Rahmen der Durchführung des Technologieprogramms von externen Stellen erstellt werden.

Darüber hinaus beinhaltet dieser Titel Mittel für Dienstleistungen, die zur Begleitung von technologiepolitischen Landesinitiativen in Auftrag gegeben werden.

Weitere Mittel sind für die Digitalagentur Niedersachsen ausgebracht. Diese wird weiterhin ein zentraler Ansprechpartner für Förder- und Beratungsangebote zur Digitalisierung in Niedersachsen bleiben, um die digitale Transformation in Mittelstand und Handwerk zu beschleunigen. Für die praktische Umsetzung der vorhandenen Potenziale bei der Digitalisierung in Niedersachsen soll die gezielte Digitalberatung in Mittelstand und Handwerk in Niedersachsen zur Digitalisierung ausgebaut und gestärkt werden (z. B. im Bereich der IT-Sicherheit).

Insbesondere wird aus diesem Titel auch die Vergütung an die Innovationszentrum Niedersachsen GmbH gezahlt, die damit beauftragt ist, die Landesregierung bei der Strategiefindung und –definition zu unterstützen, technologie- und innovationspolitische Initiativen des Landes anzuregen und die Ressorts übergreifend zu beraten und zu unterstützen.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
des Innovationszentrums Niedersachsen (2022)

	Betrag für 2022 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR	Istergebnis 2020 Tsd. EUR
Ausgaben	7.583	5.376	5.240
Einnahmen	2.713	826	816
Fehlbetrag	4.870	4.550	4.424

	2022 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	—
2. das Land mit	4.870
3. den Bund mit	—
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
5. Private	—
Zusammen	4.870

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben
des Innovationszentrums Niedersachsen (2023)

	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2022 Tsd. EUR	Istergebnis für 2021 Tsd. EUR
Ausgaben	5.950	7.583	-
Einnahmen	989	2.713	-
Fehlbetrag	4.961	4.870	-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 538 65

	2023 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
6. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	—
7. das Land mit	4.961
8. den Bund mit	—
9. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
10. Private	—
Zusammen	4.961

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	3.600	1.500	— —	5.100
2023	1.500	1.500	2.500 —	5.500
2024	—	1.000	1.000 2.000	4.000
2025	—	—	1.000 2.500	3.500
2026	—	—	1.000 2.000	3.000
2027 ff.	—	—	1.000 2.000	3.000
Summe	5.100	4.000	6.500 8.500	24.100

Zu 683 65

Dieser Titel dient der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen von insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen in Niedersachsen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	1.300	3.000	— —	4.300
2023	500	3.000	1.000 —	4.500
2024	—	2.000	1.000 1.000	4.000
2025	—	—	1.000 1.000	2.000
2026	—	—	2.000 2.000	4.000
2027 ff.	—	—	2.000 2.000	4.000
Summe	1.800	8.000	7.000 6.000	22.800

Zu 686 65

Aus diesem Titel werden Mittel zur Grundfinanzierung des Laserzentrums Hannover, des Deutschen Instituts für Kautschuktechnologie in Hannover und des Instituts für Integrierte Produktion Hannover gezahlt.

Einen weiteren Förderschwerpunkt bildet die Förderung des niedersächsischen Handwerks nach der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für niedrigschwellige Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen. Hierdurch soll die Innovationsfähigkeit des Handwerks und damit seine Wettbewerbsfähigkeit insgesamt verbessert werden.

Darüber hinaus beinhaltet dieser Titel im Bedarfsfall zusätzliche Mittel für die Förderung von Neubau und den Ausbau bestehender Start-up-Zentren (grundsätzlich erfolgt die Förderung aus Kapitel 0802 Titel 686 13).

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Laserzentrums Hannover e. V. (2022).

	Betrag für 2022 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR	Istergebnis 2020 Tsd. EUR
Ausgaben	19.287	19.416	16.748
Einnahmen	13.987	14.116	12.548
Fehlbetrag	5.300	5.300	4.200

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 65

	2022 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	—
2. das Land mit	5.300
3. den Bund mit	—
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
5. Private	—
Zusammen:	5.300

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Laserzentrums Hannover e. V. (2023).

	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2022 Tsd. EUR	Istergebnis für 2021 Tsd. EUR
Ausgaben	19.683	19.287	—
Einnahmen	14.383	13.987	—
Fehlbetrag	5.300	5.300	—

	2023 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	—
2. das Land mit	5.300
3. den Bund mit	—
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
5. Private	—
Zusammen:	5.300

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Instituts für Kautschuktechnologie e. V. (2022).

Hannover.			
	Betrag für 2022 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR	Istergebnis 2020 Tsd. EUR
Ausgaben	5.700	5.600	5.190
Einnahmen	4.600	4.500	4.490
Fehlbetrag	1.100	700	700

	2022 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	—
2. das Land mit	1.100
3. den Bund mit	—
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
5. Private	—
Zusammen:	1.100

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Instituts für Kautschuktechnologie e. V. (2022).

Hannover.			
	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2022 Tsd. EUR	Istergebnis für 2021 Tsd. EUR
Ausgaben	5.950	5.700	—
Einnahmen	4.850	4.600	—
Fehlbetrag	1.100	1.100	—

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 65

	2023 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	—
2. das Land mit	1.100
3. den Bund mit	—
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
5. Private	—
Zusammen:	1.100

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Instituts für Integrierte Produktion gGmbH (ehemals CIM-Fabrik) (2022).

	Betrag für 2022 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR	Istergebnis 2020 Tsd. EUR
Ausgaben	4.700	4.856	4.669
Einnahmen	3.600	3.765	3.969
Fehlbetrag	1.100	1.100	700

	2022 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	—
2. das Land mit	1.100
3. den Bund mit	—
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
5. Private	—
Zusammen	1.100

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Instituts für Integrierte Produktion gGmbH (ehemals CIM-Fabrik) (2023).

	Betrag für 2023 Tsd. EUR	Betrag für 2022 Tsd. EUR	Istergebnis für 2021 Tsd. EUR
Ausgaben	5.009	4.700	—
Einnahmen	3.909	3.600	—
Fehlbetrag	1.100	1.100	—

	2023 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	—
2. das Land mit	1.100
3. den Bund mit	—
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	—
5. Private	—
Zusammen	1.100

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 65

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	3.100	3.000	— —	6.100
2023	1.400	1.700	3.900 —	7.000
2024	—	1.300	2.000 2.700	6.000
2025	—	—	2.500 3.000	5.500
2026	—	—	2.500 3.000	5.500
2027 ff.	—	—	2.000 2.000	4.000
Summe	4.500	6.000	12.900 10.700	34.100

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5081 Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
919 65-9	Abführung an andere Kapitel des Landeshaus- halts	—	150	150	150	—
TGr. 68	Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder</i> <i>vermindern sich um die Mehr- oder Minder-</i> <i>Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 68.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i>	(1.900) (2.650) (1.600)	(1.561)	(1.561)	(1.710)	(899)
526 68-1	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
538 68-0	Dienstleistungen Dritter	—	160	160	160	1
547 68-9	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausga- ben	750 1.100 700	550	550	950	593
683 68-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	273
686 68-9	Sonstige Zuschüsse	1.150 1.550 900	851	851	600	33
861 68-5	Darlehen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
892 68-8	Zuschüsse für Investitionen an private Unter- nehmen	—	—	—	—	—
919 68-3	Abführung an andere Kapitel des Landeshaus- halts	—	—	—	—	—
TGr. 69	Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder</i> <i>vermindern sich um die Mehr- oder Minder-</i> <i>Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 69.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i>	(—)	(29.380)	(29.380)	(27.431)	(27.431)
547 69-7	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausga- ben	—	—	—	—	—
686 69-7	Trägerleistungen an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)	—	29.380	29.380	27.431	27.431
TGr. 70	Wirtschaftswerbung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder</i> <i>vermindern sich um die Mehr- oder Minder-</i> <i>Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 70.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i>	(400) (500) (300)	(782)	(782)	(782)	(235)
531 70-7	Veröffentlichungen	—	150	150	150	28
538 70-1	Dienstleistungen Dritter	400 500 300	602	602	602	165
547 70-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausga- ben	—	30	30	30	32
686 70-0	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	10

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Rechtliche Grundlagen:

Fördergrundsätze für die Förderung hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen – (Erl. d. MW v. 2.9.2015, Nds. MBl. S. 1216, zuletzt geändert durch Erl. d. MW v. 8.11.2017, Nds. MBl. Nr. 45/2017 S. 1485). Das Programm läuft bis zum 31.12.2023.

Unternehmenssanierung:

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung kleinerer Gutachten oder von Restfinanzierungen von Transfergesellschaften im Bereich der Unternehmenssanierung. Auf diese Weise erlangt das Land eigene Handlungsmöglichkeiten in Sanierungsfällen und wertet seine Verhandlungsposition gegenüber Kapitaleignern und Gewerkschaften im konkreten Sanierungsfall deutlich auf.

Zu 547 68

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	650	300	—	950
2023	450	200	300	950
2024	—	200	200	550
2025	—	—	200	400
2026	—	—	200	400
2027 ff.	—	—	200	400
Summe	1.100	700	1.100	3.650

Zu 686 68

Die Mittel sind zur Kofinanzierung von EFRE-Programmen sowie für die Stärkung und Entwicklung der Wachstumsregion Ems-Achse e. V. (Unterstützung der Geschäftsstelle) vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	600	300	—	900
2023	300	300	400	1.000
2024	—	300	250	800
2025	—	—	300	600
2026	—	—	300	600
2027 ff.	—	—	300	600
Summe	900	900	1.550	4.500

Zu Titelgruppe 69

Das Land hat sich verpflichtet, an die NBank laufende Zahlungen zu leisten, um diese in die Lage zu versetzen, ihren Aufgaben der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Wohnraum- und Infrastrukturförderung insbesondere durch Vergabe von Zuschüssen und Darlehen an begünstigte Empfänger und durch Unterstützung, Beratung, Information u. ä. zur Umsetzung spezifischer Förderprojekte im Interesse der Allgemeinheit nachkommen zu können. Darüber hinaus erfolgt auch eine Mitfinanzierung der Trägerleistungen aus den Mitteln der technischen Hilfe der EU-Strukturfondsprogramme EFRE und ESF.

Die sogenannten Überbindungsmittel aus der EU - Förderperiode 2007 bis 2013, die im Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE – in Kapitel 50 86 im Bestand enthalten sind, werden auch im Haushaltsjahr 2022 anteilig durch Abführung an Kapitel 08 02, Titel 356 01 u.a. zur Finanzierung der Trägerleistungen an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) in Kapitel 50 81 Titel 686 69 eingesetzt.

Zu 538 70

Der Ansatz wird für wirtschaftswerbende Maßnahmen inklusive des damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Sachaufwandes des Ministeriums eingesetzt. Hierzu zählen u. a. Veranstaltungen, Wettbewerbe, Werbemittel und Printprodukte.

Die Aufstockung der Mittel in Höhe von 332.000 EUR in den Jahren bis 2023 ist für geplante Veranstaltungen der Stabsstelle Digitalisierung vorgesehen.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 538 70

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	200	100	— —	300
2023	100	100	100 —	300
2024	—	100	100 100	300
2025	—	—	100 100	200
2026	—	—	100 100	200
2027 ff.	—	—	100 100	200
Summe	300	300	500 400	1.500

Zu 547 70

Sonstiger Sachaufwand aus Anlass wirtschaftswerbender Maßnahmen, der dem Ministerium unmittelbar entsteht.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5081 Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 72	Mittelstandsförderung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 72.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i>	(3.290) (4.300) (3.400)	(2.324)	(2.324)	(2.324)	(1.689)
538 72-8	Dienstleistungen Dritter	1.040 1.250 1.000	724	800	724	920
547 72-7	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	1.100 1.500 1.200	800	724	800	123
683 72-8	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
686 72-7	Zuschüsse an Organisationen der Wirtschaft und sonstige Zuschüsse	1.150 1.550 1.200	800	800	800	646
919 72-1	Abführung an andere Kapitel des Landeshaushalts	—	—	—	—	—
TGr. 73	Tourismusförderung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 73.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i>	(6.150) (8.150) (4.500)	(4.500)	(7.000)	(4.500)	(5.928)
538 73-6	Dienstleistungen Dritter	5.000 6.500 3.000	3.500	3.500	3.500	3.515
547 73-5	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 73-9	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	2.500	—	—
637 73-4	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
682 73-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
686 73-5	Zuschüsse an Fremdenverkehrsverbände und andere Organisationen und Sonstige	1.150 1.650 1.500	1.000	1.000	1.000	335
883 73-5	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
893 73-0	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	2.078
919 73-0	Abführung an andere Kapitel des Landeshaushalts	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 72

Rechtliche Grundlagen:

- Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen vom 30.4.1978, zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701).

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von „Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren“ - (Erl. d. MW v. 22.6.2015, Nds. MBl. S. 781). Das Programm läuft bis zum 31.12.2023.

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie des Landes Niedersachsen Zuwendungen für den Einsatz von Moderatorinnen und Moderatoren im Unternehmensnachfolgeprozess (Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren). Der Einsatz von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren als aktive Ansprechpartner und Mittler für Unternehmen soll dazu beitragen, das Gründungsklima in Niedersachsen zu stärken und mehr Frauen und Männer für den Start in die Selbständigkeit zu gewinnen, für möglichst viele Unternehmen und deren Beschäftigte frühzeitig eine Zukunftsperspektive zu entwickeln und damit das Knowhow der Unternehmen sowie Arbeits- und Ausbildungsplätze nachhaltig zu sichern.

-Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründerinnen und Existenzgründern (MikroSTARTer Niedersachsen) – (Erl. d. MW v. 28.7.2015, Nds. MBl. S. 974).
Das Programm läuft bis zum 31.12.2023.

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Messepräsentationen kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Angehöriger Freier Berufe. - (Erl. d. MW v. 20.11.2020, Nds. MBl. S. 1364). Das Programm läuft bis 31.12.2025.

Die Förderung hat im Interesse der Sicherung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur des Landes den Zweck, die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zu steigern, insbesondere Wettbewerbsnachteile abzubauen und die rechtzeitige Anpassung an wirtschaftliche und technische Veränderungen zu erleichtern.

Die Mittel sind insbesondere für folgende Maßnahmen im Sinne des o. a. Gesetzes sowie der o. a. Richtlinien veranschlagt:

1. Förderung der Existenzgründungsberatung,
2. Förderung der Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an Messen und Ausstellungen im In- und Ausland,
3. Außenwirtschaftsförderung, Standortmarketing und Ansiedlung.

Gefördert werden Maßnahmen des Handwerks, des Handels, der Industrie, des Hotel- und Gaststättengewerbes und der freien Berufe, insbesondere solche der Selbstverwaltungsorganisationen.

Zu 538 72

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	400	300	—	700
2023	400	300	200	900
2024	—	400	150	690
2025	—	—	300	600
2026	—	—	300	600
2027 ff.	—	—	300	600
Summe	800	1.000	1.250 1.040	4.090

ERLÄUTERUNGEN

Zu 547 72

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	600	400	— —	1.000
2023	400	400	400 —	1.200
2024	—	400	200 200	800
2025	—	—	300 300	600
2026	—	—	300 300	600
2027 ff.	—	—	300 300	600
Summe	1.000	1.200	1.500 1.100	4.800

Zu 686 72

Zuweisungen insbesondere an die Organisationen des Handwerks u. a. zur Durchführung von Betriebsberatungen und sonstiger Maßnahmen zur fachlichen Qualifizierung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	400	500	— —	900
2023	300	400	400 —	1.100
2024	—	300	250 250	800
2025	—	—	300 300	600
2026	—	—	300 300	600
2027 ff.	—	—	300 300	600
Summe	700	1.200	1.550 1.150	4.600

Zu Titelgruppe 73

Rechtliche Grundlagen:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen (Erl. d. MW v. 10.06.2015, Nds. MBl. S. 754, zuletzt geändert durch Erl. d. MW v. 16.09.2020, Nds. MBl. S. 1067).

Das Programm läuft bis zum 31.12.2023. Eine Neufassung der Richtlinie ist im Zuge der neuen EU-Förderperiode in Vorbereitung.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung touristischer Projekte aus Landesmitteln (Erl. d. MW v. 20.03.2019, Nds. MBl. S. 618; zuletzt geändert durch Erl. d. MW v. 28.01.2021, Nds. MBl. S. 292).

Das Programm läuft bis zum 31.12.2024.

Zu 538 73

Alleiniger Gesellschafter der Tourismus Marketing Niedersachsen GmbH (TMN) ist seit dem 1. Januar 2014 das Land Niedersachsen.

Die TMN ist Ansprechpartner für den Tourismus in Niedersachsen und hat als Marketingorganisation die Aufgabe, das Reiseland Niedersachsen national und international zu vermarkten. Strategisches Ziel der TMN ist die Sicherung der touristischen Nachfrage in Niedersachsen und damit die Stärkung des Wirtschaftszweiges und die Absicherung der Arbeitsplätze. Die Gesellschaft soll dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit Niedersachsens im Tourismus zu verbessern, für das Land neue, innovative Themen zu besetzen und gemeinsam mit den regionalen Tourismusverantwortlichen erfolgreiche Produkte zu entwickeln.

Die Aufgaben der TMN sind in § 2 des Gesellschaftsvertrages und § 2 der Betrauung der TMN mit der Durchführung gemeinschaftlicher Verpflichtungen durch das Land Niedersachsen niedergelegt. Das Land Niedersachsen betraut die TMN unberührt ihrer eigenen Rechte und Pflichten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich der Tourismus- und Wirtschaftsförderung und hiermit verbundenen Nebenleistungen. Das Land erstattet der TMN jährlich die für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderli-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 538 73

chen Aufwendungen auf der Grundlage des Wirtschaftsplans und einer Finanzierungsvereinbarung bis zur Höhe von 3,5 Mio. EUR jährlich. Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	2.100	1.000	—	3.100
2023	1.200	1.000	2.500	4.700
2024	—	1.000	1.000	3.500
2025	—	—	1.000	2.500
2026	—	—	1.000	2.000
2027 ff.	—	—	1.000	2.000
Summe	3.300	3.000	6.500	17.800
			5.000	

Zu 633 73

Die ausgebrachten Mittel sind für ein neues Förderprogramm zur Förderung von Sportboothäfen bestimmt. Das Programm dient der Unterstützung bei Ausbaggerungen in einem Sportboothafen sowie im Hafenzugangsbereich solcher Häfen.

Zu 686 73

Aus dem Ansatz werden insbesondere innovative Marketingprojekte, Projekte landesweiter touristischer Fachorganisationen, mit denen eine Weiterentwicklung des Tourismus in Niedersachsen verfolgt wird, die Neuausrichtung regionaler Tourismusorganisationen zu Destinationsmanagementorganisationen, die Weiterentwicklung bestehender Projektideen für in der Region neuartige touristische Angebote einschließlich erster Aktivitäten zur Markteinführung und besondere touristische Projekte, an deren Umsetzung das Land Niedersachsen ein ganz erhebliches Interesse hat, gefördert. Weiterhin werden Maßnahmen und Projekte zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Professionalisierung der Kultur- und Kreativwirtschaft und Maßnahmen und Projekte, die zur engeren Zusammenarbeit zwischen Tourismus- und Kultur- und Kreativwirtschaft beitragen, gefördert.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	200	500	—	700
2023	200	500	500	1.200
2024	—	500	250	1.000
2025	—	—	300	600
2026	—	—	300	600
2027 ff.	—	—	300	600
Summe	400	1.500	1.650	4.700
			1.150	

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5081 Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	<u>Abschluss Kapitel 5081</u>					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		666	666	840	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		50.051	54.051	50.000	
	Summe der Einnahmen		50.717	54.717	50.840	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	16.790 17.350 10.200	10.544	10.544	10.974	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	20.150 24.650 17.600	61.523	72.523	39.716	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	150	150	150	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	36.940 42.000 27.800	72.217	83.217	50.840	
	Zuschuss		21.500	28.500	—	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5081 Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich

FINANZIERUNGSTABELLE						
über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2022 Tsd. EUR	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR	2025 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
119 01	Sonstige Verwaltungseinnahmen	—	—	—	—	—
332 11	Zuweisung des Landeshaushalts an das Sondervermögen Kapitel 50 81	50.000	50.000	50.000	50.000	200.000
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
TGr. 65	Einnahmen aus dem Bereich der Innovationsförderung	525	525	525	525	2.100
TGr. 68	Einnahmen aus dem Bereich der Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur	227	227	227	227	908
TGr. 69	Einnahmen aus dem Bereich der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)	—	—	—	—	—
TGr. 70	Einnahmen aus dem Bereich der Wirtschaftswerbung	—	—	—	—	—
TGr. 72	Einnahmen aus dem Bereich der Mittelstandsförderung	85	85	85	85	340
TGr. 73	Einnahmen aus dem Bereich der Tourismusförderung	3	3	3	3	12
	Summe der Finanzierungsmittel	50.840	50.840	50.840	50.840	203.360
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	80.840	70.840	22.440	53.800	227.920
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	-30.000	-20.000	28.400	-2.960	-24.560

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5081 Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich

BELASTUNGSTABELLE						
über die Verwendung der für 2022/2023 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2022 Tsd. EUR	2023 Tsd. EUR	2024 Tsd. EUR	2025 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
632 11	Zuweisung des Sondervermögens an den Landeshaushalt	30.000	20.000	—	—	50.000
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 65	Innovationsförderung	14.293	14.293	14.000	36.500	79.086
TGr. 68	Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur	1.510	1.510	1.350	3.000	7.370
TGr. 69	Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)	27.431	27.431	—	—	54.862
TGr. 70	Wirtschaftswerbung	782	782	300	600	2.464
TGr. 72	Mittelstandsförderung	2.324	2.324	2.290	5.400	12.338
TGr. 73	Tourismusförderung	4.500	4.500	4.500	8.300	21.800
	Summe	80.840	70.840	22.440	53.800	227.920

Nachweisung

über die der alleinigen Verfügung des Landes unterliegenden Sondervermögen, die zu solchen Zwecken bestimmt sind, für die auch allgemeine Landesmittel verwendet werden (§ 26 LHO).

Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen

Das Sondervermögen ist auf Grund des §1 des Gesetzes „Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen“ vom 0.11.1977 (Nds. GVBL. S.589), in der aktuell geltenden Fassung, gebildet worden.

Ausgaben dürfen in Höhe der dem Fonds aus eigenen Einnahmen oder Zuführungen aus dem Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel geleistet werden.

Die Mittel sollen u. a. für Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen oder auf die Folgen des Klimawandels vorbereiten, eingesetzt werden.

Der Wirtschaftsförderfonds besteht aus dem von MW bewirtschafteten Kapitel 50 81 (Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich) und dem vom MU bewirtschafteten Kapitel 51 57 (Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich).

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 5157 Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-1	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
332 11-4	Zuweisungen aus dem Landeshaushalt von 15 02 - 884 11 zur Finanzierung von Investitionen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68/69. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70/71/72.</i>		—	—	380.000	—
359 01-2	Zuführung aus der Allgemeinen Rücklage im Kapitel 6131 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		—	—	—	19.500
361 01-7	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68/69. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70/71/72.</i>		—	—	—	124.619
Titelgruppe(n)						
TGr. 63	Schutz von Natur, Arten oder Gewässern, Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
119 63-1	Rückflüsse aus Finanzierungen des Niedersächsischen Wegs		—	—	—	—
234 63-5	Zuweisungen an das Landesamt für Statistik Niedersachsen		—	—	—	—
A U S G A B E N						
882 11-4	Entnahme aus dem Sondervermögen zur Zuführung für Investitionen an den Landeshaushalt (0903 - 334 11)	—	—	—	—	12.000
882 12-2	Entnahme aus dem Sondervermögen zur Zuführung an den Landeshaushalt (1502 - 334 11)	—	—	7.000	—	—
982 01-1	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	123.915
Titelgruppe(n)						
TGr. 61	Luftreinhaltung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 01 und 361 01. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(8.044)
547 61-7	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 61-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 332 11

Dem Sondervermögen wurden in 2021 380 Mio. EUR zugeführt. Die Einnahme ist zur Verwendung von Ausgaben bei den Titelgruppen 62 (150 Mio. EUR), 63 (120 Mio. EUR) und 68/69 (110 Mio. EUR) vorgesehen.

Zu 882 12

Entnahme gem. § 13 HG 2022/2023.

Zu 982 01

Die Entwicklung des Bestandes ergibt sich aus der nachstehenden Matrix (in Tsd. EUR).

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01.01.	496.915	503.915	123.915	124.619
Einnahmen	0	0	380.000	19.500
Ausgaben	0	7.000	0	20.204
Bestand am 31.12.	496.915	496.915	503.915	123.915

Zu Titelgruppe 61

Zur Erreichung von Fortschritten bei der Luftreinhaltung und der Förderung nachhaltiger Mobilität werden Kommunen gefördert, die auch Ende 2017 noch Grenzwertüberschreitungen gemäß der Luftqualitätsrichtlinie aufwiesen. Aber auch andere Kommunen erhalten für diesen Verwendungszweck Förderungen. Des Weiteren sollen Vorhaben aus dem Energiesektor und Maßnahmen, die die Entwicklung und Anwendung von erneuerbarer Energie in diesem Bereich (z.B. Wasserstoffanwendungen) sowie Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, gefördert werden.

Aus diesen Mitteln werden 30 Mio. Euro für die Finanzierung des „Niedersächsischen Wegs“ (siehe TGr. 63) und 20 Mio. Euro für die Finanzierung des Zukunftsprogramms "Stadt.Land.ZUKUNFT" (siehe TGr. 70 bis 72) zur Verfügung gestellt. Zum Haushaltsausgleich werden dem Sondervermögen weitere 7 Mio. Euro entnommen (siehe Titel 882 12).

geplante Mittelverwendung:

Volumen	20 Mio. EUR (gebundene Mittel durch Zuwendungsverträge)	23 Mio. EUR
Verwendungszweck	Das Land unterstützt die vier in 2017 von NO2-Grenzwertüberschreitungen betroffenen Kommunen Hannover, Oldenburg, Osnabrück und Hildesheim mit finanziellen Mitteln zur Förderung nachhaltiger Mobilität und Verbesserung der Luftreinhaltung. Mit den Landesmitteln werden Investitionen und Maßnahmen gefördert, die helfen, Emissionen zu reduzieren. Es werden Beiträge zur klimafreundlichen, nachhaltigen Mobilität und insbesondere auch zur Luftreinhaltung geleistet.	Förderungen von Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Mobilität im Zusammenwirken von Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen. Es wurden zwei Förderprogramme für die Umstellung der Fahrzeugflotten der Kommunen aufgelegt. Hierdurch soll die Beschaffung von rein batterie-elektrischen oder brennstoffzellen-elektrisch angetriebenen Fahrzeugen mit Einsatz von Wasserstoff als nachhaltigen Kraftstoff gefördert werden. Darüber hinaus wird das von MU eingerichtete Wasserstoff-Netzwerk, welches sämtliche Wasserstoffaktivitäten auf Landesebene bündelt und vernetzen soll, gefördert sowie Förderung von Maßnahmen und Projekten im Energiesektor.
Empfängerinnen und Empfänger	Stadt Hannover, Stadt Oldenburg, Stadt Osnabrück, Stadt Hildesheim	Niedersächsische Kommunen, Verbände, KEAN GmbH, Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Hochschulen und Forschungseinrichtungen
Ausgestaltung	Zuwendungsverträge zwischen dem MU und den jeweiligen Städten	a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Anschaffung von Elektro- oder Brennstoffzellenfahrzeugen nebst zugehöriger Ladeinfrastruktur in Niedersachsen (Erl d. MU v. 04.08.2020 Nds. MBl. 2020, 845) b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Anschaffung brennstoffzellenbetriebener kommunaler Spezialfahrzeuge in Niedersachsen (Erl.d. MU v. 22.07.2020, Nds. MBl. 2020, 736) c) Nds. Wasserstoffnetzwerk mit KEAN, UVN, DGB d) Mobilitätsberatung KEAN e) Einzelprojekte

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 5157 Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
683 61-8	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
685 61-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 61-7	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
882 61-0	Zuweisung für Investitionen an den Landeshaushalt (0980 - 334 11)	—	—	—	—	7.500
883 61-7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	544
892 61-6	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
893 61-2	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 62	Maßnahmenprogramm Klima und Klimafolgenanpassung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 332 11 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
526 62-8	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
547 62-5	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
632 62-2	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0818 - 234 64)	—	—	—	—	—
633 62-9	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
682 62-0	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—
683 62-6	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
686 62-5	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
883 62-5	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
892 62-4	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
893 62-0	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 63	Schutz von Natur, Arten oder Gewässern, Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 332 11, 361 01 und Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
632 63-0	Zuweisungen an den Landeshaushalt (1520 - 234 77)	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Die Nds. Landesregierung hat am 25.11.2020 ein Konzept „Klima und Klimafolgenanpassung“ im Umfang von ca. 150 Mio. EUR beschlossen.

Das Konzept soll einen Beitrag zur Erreichung der nationalen und niedersächsischen Klimaschutzziele leisten. Gleichzeitig sollen Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels umgesetzt werden. Ein Großteil der Maßnahmen besteht aus verschiedenen Förderprogrammen, wobei auch einzelne Maßnahmen und Projekte außerhalb von Förderprogrammen enthalten sind. Für die Umsetzung ist das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zuständig.

geplante Mittelverwendung:

Volumen	42 Mio. EUR	80 Mio. EUR	19 Mio. EUR
Verwendungszweck	Die Nds. Effizienzstrategie Gebäude setzt gezielt Impulse auf energetische Quartierskonzepte (KfW), Flächenheizungsinitiativen (KfW) und auf ein ergänzendes „Dachdämm-Programm“ bei neuen PV-Anlagen. Das Land unterstützt weiterhin innovative, anwendungsorientierte Projekte, Verfahren, Produkte oder Prozesse, Pilot, Modell- und Demonstrationsvorhaben sowie die CO ₂ -Reduktion in Betrieb und Fertigung. Darüber hinaus soll ein landesweiter Jugendwettbewerb jungen Menschen auf eine alternative Art die Themen vermitteln und Anreize schaffen.	Das Land fördert Pilot- und Modellprojekte zur Weiterentwicklung der Strukturen der regionalen und überregionalen Wasserversorgung sowie der Optimierung des Wasserverbrauchs und weitere Projekte, wie z.B. die Stärkung von Wasserspeicherung und die Digitalisierung von Schöpfwerken. Daneben wird aus der Titelgruppe auch der Hochwasserschutz im Binnenland gefördert.	Hier erfolgt die Kofinanzierung von Projekten aus EU- und Bundesmitteln und kommunal getragenen Pilotprojekten. Zudem werden weitere Projekte der Landesverwaltung finanziert.
Empfängerinnen und Empfänger	Privatpersonen, Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, niedersächsische Kommunen, Landesverwaltung.	Privatpersonen, niedersächsische Kommunen, Wasser- und Bodenverbände, Landesverwaltung	Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, niedersächsische Kommunen, Landesverwaltung
Ausgestaltung	a) Richtlinie Energetische Quartierskonzepte* b) Richtlinie Flächenheizung* c) Richtlinie Dachdämmprogramm* d) Maßnahmen „Leuchttürme für neue Energielandschaften (z. B. Tiefengeothermie, Digitaler Wärmeatlas)* e) Projekte und Maßnahmen zur Treibhausgasminderung in Unternehmen (z.B. Restgasemissionen der Deponie Loccum)* f) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen eines niedersächsischen Jugendklimawettbewerbs*	a) Klimafolgengerechter Ausbau von Infrastrukturen der Wasserversorgung und -nutzung (Wasserversorgungskonzept Niedersachsen)* b) Herausforderung niedersächsisches Wassermanagement/Digitalisierungsoffensive Wasserwirtschaft* c) Hochwasserschutz im Binnenland*	a) Kofinanzierung der EFRE-Förderrichtlinie Klimaschutz-Einsparung von Co ₂ * b) Kofinanzierung der EFRE-Förderrichtlinie Kreislaufwirtschaft* c) Kofinanzierung der EFRE-Förderrichtlinie "Innovation für Klimaschutz in Mooren"* d) weitere Einzelprojekte (z.B. Kommunikationsstrategie und weitere sich in Vorbereitung befindende Projekte)*

Die zugeteilten Budgets sind im Wesentlichen in ihrer Höhe festgelegt, können jedoch nach Bedarfslage und Mittelabfluss verschoben werden.

*Diese Maßnahmen befinden sich in Vorbereitung.

Zur Finanzierung der Richtlinie zur Förderung der Schaf- und Ziegenhaltung in Niedersachsen sollen ca. 9 Mio. EUR außerhalb der vorstehenden Darstellung verwendet werden.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Im Jahr 2020 haben sich Landesregierung, Landvolk, Landwirtschaftskammer sowie Natur- und Umweltverbände in einem gemeinsamen Vertrag zu Maßnahmen für den Natur, Arten- und Gewässerschutz, bei Biodiversität und beim Umgang mit der Ressource Landschaft verpflichtet. Für die Finanzierung dieses sogenannten „Niedersächsischen Weges“ werden Mittel u.a. aus dem Wirtschaftsförderfonds - Ökologischer Bereich – bereitgestellt. Aus den Mitteln des Sondervermögens werden zusätzliche 30 Mio. Euro für die Finanzierung des „Niedersächsischen Weges“ zur Verfügung gestellt (siehe Erläuterungen zu TGr. 61).

Konkret werden die Mittel u.a. eingesetzt für die Aufgaben Wiesenvogelschutz und FFH-Gebiete, für die Förderung der naturschutzfachlichen Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten, für die Kofinanzierung von Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zur Förderung von Maßnahmen des Insektenschutzes und für den Biotopschutz bzw. Biotopverbund.

Im Rahmen der vorgenannten Naturschutzmaßnahmen des Nds. Weges sollen insbesondere Ausgaben für

- den erweiterten Erschwernisausgleich zur Umsetzung des § 42 Abs.4 NABNatschG,
- Bewirtschaftungsvereinbarungen zum Wiesenvogelschutz,
- das Insektenmonitoring,
- Untersuchungen und Beauftragungen zur Erstellung der Roten Listen gefährdeter Arten,
- Biotopkartierung,
- weitere Einrichtungen zur Gebietsbetreuung (z.B. ökologische Stationen),
- Maßnahmen zur Insektenvielfalt (Landeskofinanzierung der GAK-Mittel, Kapitel 1520 TGr. 77 im Rahmen des Sonderrahmenplans Insektenschutz)
- Errichtung eines Kompensationskatasters,
- Kosten der Konnexität gem. § 4 Abs. 7 Nds. Finanzverteilungsgesetz (NFVG)

finanziert werden.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 5157 Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
633 63-7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
682 63-8	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—
683 63-4	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 63-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an Vereine und Verbände	—	—	—	—	—
685 63-7	Erstattungen an die LWK	—	—	—	—	—
686 63-3	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
882 63-7	Zuweisungen für Investitionen an den Landeshaushalt (1520 - 334 77)	—	—	—	—	—
883 63-3	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
892 63-2	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
893 63-9	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 65	Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland - außerhalb der GA <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 332 11 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(160)
633 65-3	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	124
685 65-3	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	36
761 65-1	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	—	—	—	—	—
883 65-0	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
893 65-5	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 68/69	Waldschutzmaßnahmen, Anpassung der Wälder an den Klimawandel <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 332 11 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
632 68-1	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0904 - 234 78)	—	—	—	—	—
632 69-0	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0980 - 234 11)	—	—	—	—	—
882 68-8	Zuweisungen für Investitionen an den Landeshaushalt (0904 - 334 78)	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65

Die präventiven baulichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes auf kommunaler Ebene sind deutlich zu verstärken bzw. zu beschleunigen. Zur Unterstützung der kommunalen Anstrengungen hat das Land seinen Finanzierungsbeitrag im Rahmen eines „Masterplans Hochwasserschutz“ intensiviert. Zu diesem Zweck wurden in 2019 einmalig 27 Mio. EUR bereitgestellt. Für den Hochwasserschutz im Binnenland sind im Übrigen im Kapitel 1554, Titelgruppen 61, 62 und 65 Haushaltsmittel veranschlagt.

Zu 685 65

Seit 2008 ist das Vorhaben „Globaler Klimawandel – Wasserwirtschaftliche Folgenabschätzung für das Binnenland (KliBiW) in mehreren in sich abgeschlossenen Teilschritten realisiert worden. Projektpartner sind der NLWKN, das Institut für Wasserwirtschaft der Leibniz-Universität Hannover und das Leichtweiß-Institut für Wasserwirtschaft der Technischen Universität Braunschweig in Kombination mit dem Institut für Wassermanagement GmbH IfW. In den letzten Teilprojekten bis Ende 2018 wurde der Einfluss des Klimawandels auf Hochwasser und auf Niedrigwassersituationen in Niedersachsen untersucht.

In dem in 2019 begonnenen Teilschritt werden folgende Schwerpunkte bearbeitet:

- Aufbereitung der wissenschaftlichen Ergebnisse für Politik und Öffentlichkeit,
- Absicherung der Ergebnisse mit aktuellen Empfehlungen und Modellen des DWD und der LAWA,
- Vertiefung der Analysen im Bereich Hochwasser.

Dieser Teilschritt wird im Laufe des Jahres 2021 abgeschlossen.

Zu Titelgruppe 68/69

Dürre, Sturmschäden und Borkenkäferbefall haben in den letzten Jahren zu massiven Schäden in den niedersächsischen Wäldern geführt. Für die Bewältigung dieser Schäden und für die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder sind Haushaltsmittel in erheblichem Umfang erforderlich. Daher werden über den Wirtschaftsförderfonds - Ökologischer Bereich - Mittel für Zwecke des Waldschutzes und zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel bereitgestellt. Die Abführung an den Epl. 09 erfolgt bedarfsgerecht. Aus den im Sondervermögen für die TGr. 68/69 zur Verfügung stehenden Mitteln werden 11,5 Mio. Euro für die Finanzierung des Zukunftsprogramms „Stadt.Land.ZUKUNFT“ (siehe TGr. 70 bis 72) zur Verfügung gestellt.

Konkret werden die Mittel eingesetzt für die Kofinanzierung von Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald und für eine naturnahe Waldbewirtschaftung. Gefördert werden Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald. Darüber hinaus stehen die Mittel für eine klimagerechte und standortangepasste Wiederaufforstung des Landeswaldes zur Verfügung.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 5157 Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
882 69-6	Zuweisungen für Investitionen an den Landeshaushalt (0980 - 334 11)	—	—	—	—	—
TGr. 70 bis 72	Maßnahmenpaket Transformation Land- und Forstwirtschaft, Klimaschutz und Klimafolgendeindämmung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 332 11 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
547 70-6	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
632 70-3	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0903 - 234 15)	—	—	—	—	—
632 71-1	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0903 - 234 16)	—	—	—	—	—
632 72-0	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0981 - 234 61)	—	—	—	—	—
633 70-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
683 70-7	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 70-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	—	—	—	—	—
686 70-6	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	—	—	—	—	—
811 70-5	Erwerb von Nutzfahrzeugen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 70 bis 72

Förderung einer stärker ökologisch, auf den Klimaschutz und die Eindämmung der Folgen des Klimawandels ausgerichteten Transformation von Land- und Forstbewirtschaftung. Zur Finanzierung des hier etatisierten Zukunftsprogramms "Stadt.Land.ZUKUNFT" stehen aus den Mitteln des Sondervermögens 31,5 Mio. Euro zur Verfügung (siehe Erläuterungen zu TGr. 61 und TGr. 68/69). In einem ersten Schritt sollen insbesondere folgenden Maßnahmen, die Teil des Zukunftsprogramms sind, realisiert werden:

- Einführung eines Klimalabels
- Stärkung Regionalvermarktung
- Kampagne "Restlos Glückliche"
- Förderung mobiler Molkereien und Schlachtereien
- Ökomodellregionen
- Förderung ökologische Lebensmittelerzeugung
- Modellregion klimagerechte Biogaserzeugung
- Biodiversitätsstrategie
- Pilotbetriebe Milcherzeugung auf Moorböden
- Carbon-Farming-Modellbetriebe
- Ertüchtigung Nutzfahrzeugepark Moorverwaltung
- Saatgutgewinnung für klimaresistenten Waldumbau
- Klimaforschung in der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt
- Pflanzenschutzmittel-Reduzierungsstrategie
- Eiweißpflanzen
- Nachzucht in der Milchproduktion (Vermeidung Tiertransporte)
- Landesstrategie Biologisierung
- Klimaschonende Bewirtschaftung Niedermoore
- Effektives Wildmanagement/Bekämpfung invasiver Arten.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 5157 Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Abschluss Kapitel 5157					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	380.000	
	Summe der Einnahmen		—	—	380.000	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	—	—	—	
	7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	—	7.000	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	—	7.000	—	
	Zuschuss		—	7.000	-380.000	
	Überschuss		—	-7.000	380.000	

ERLÄUTERUNGEN

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens „Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht
- Sozialgesetzbuch (SGB) – Neuntes Buch (IX)“
- Kapitel 50 51 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5051 Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
111 11-4	Ausgleichsabgabe von Arbeitgebern der öffentlichen Hand außer vom Land <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu 634 11.</i>		2.548	2.548	2.250	2.550
111 12-2	Ausgleichsabgabe vom Land <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu 634 11.</i>		1.500	1.250	1.000	470
111 13-0	Ausgleichsabgabe von privaten Arbeitgebern <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu 634 11.</i>		62.288	62.288	55.000	56.760
112 01-3	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten) <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		200	200	150	197
119 11-5	Rückzahlung widerrufenen Leistungen; Erstattung von Vorsteuern; Erstattung von anderen Trägern <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		2.500	2.500	2.000	2.806
162 11-8	Zinsen für Darlehen nach § 30 SchwbAV <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		1.000	1.000	1.300	1.197
162 12-6	Zinsen für Geldanlagen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SozialgesetzbuchNeuntes Buch (SGB IX) <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		—	—	—	—
162 13-4	Zinsen für Darlehen nach §§ 15, 20, 21, 22 und 26 SchwbAV <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		15	15	15	14
182 11-9	Rückflüsse aus Darlehen nach § 30 SchwbAV <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		3.000	3.000	3.500	6.287
182 12-7	Rückflüsse aus Darlehen nach §§ 15, 20, 21, 22 und 26 SchwbAV <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		550	550	550	513
232 11-6	Ausgleichsleistungen von anderen Integrationsämtern <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		—	—	—	1.404
233 11-2	Zinsen für Darlehen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX (Erstattungen von örtlichen Trägern)		—	—	—	—
333 11-7	Rückflüsse aus Darlehen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX (Erstattungen von örtlichen Trägern)		—	—	—	—
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		—	—	—	113.191
381 11-1	Sonstige Zuweisungen aus dem Einzelplan 13 <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>		—	—	—	—
Titelgruppe(n)						
TGr. 63	Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb Programm zur Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten nach § 132 SGB IX		(—)	(—)	(4.353)	(—)
162 63-0	Zinsen für Geldanlagen aus dem Programm "Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb" <i>Vgl. K-Vermerk zu 684 14.</i>		—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5051

Allgemeine Erläuterungen

Mit Wirkung vom 1.1.2001 sind die Mittel der Ausgleichsabgabe in ein Sondervermögen "Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht" überführt worden (Art. I Haushaltsbegleitgesetz 2001, Nds. GVBl. 25/2000, S. 378 ff).

Das Sondervermögen wird vom Integrationsamt beim Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) verwaltet.

Zu 111 11, 111 12 und 111 13

Gemäß § 154 i.V.m. § 160 Sozialgesetzbuch (SGB) – Neuntes Buch (IX) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 7 c d. 9 v. 27.09.2021 (BGBl. I S. 4530), haben private und öffentliche Arbeitgeber auf einen bestimmten Prozentsatz der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Für die Verpflichtung der Dienststellen des Landes, je Monat und unbesetztem Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, gilt das Land als Arbeitgeber (§ 160 Abs. 8 SGB IX).

Anpassung des Ansatzes aufgrund der Erhöhung der Beträge der Ausgleichsabgabe ab 01.01.2021 gemäß § 160 Abs. 3 SGB IX i.V.m. § 18 Abs. 1 SGB IV.

Zu 112 01

Säumniszuschläge nach § 160 Abs. 4 und Geldbußen gem. § 238 Abs. 1, 2 und 5 SGB IX.

Zu 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 233 11 und 333 11

Die Rückflüsse der aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe gewährten Darlehen sind ebenso wie die beim Integrationsamt verbleibenden Mittel der Ausgleichsabgabe aufgrund des SGB IX gesondert zu verwalten (§ 160 Abs. 7 SGB IX). Die Zinseinnahmen und Tilgungen aus diesen Darlehen sowie Zinseinnahmen für Geldanlagen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX werden ebenfalls der zweckgebundenen Verwendung wieder zugeführt.

Zwischen den Integrationsämtern wird nach Maßgabe des § 160 Abs. 6 SGB IX ein Ausgleich durchgeführt.

Zu 361 01

Der Bestand zum 31.12.2020 betrug 130.216.609,03 EUR.

Zu Titelgruppe 63

Die Richtlinie des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb“ zur Förderung von Inklusionsprojekten ist am 21.04.2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Ziel des Programms ist es, zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze in bestehenden oder neuen Inklusionsprojekten nach § 215 SGB IX zu schaffen. Neben langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen und Personen, die den Übergang aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anstreben, sollen chronisch psychisch kranke Menschen berücksichtigt werden. Erbracht werden können aus den Mitteln des Programms finanzielle Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und für besonderen Aufwand nach § 217 SGB IX sowie Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung. Für Niedersachsen stehen aus dem Programm insgesamt rund 13,1 Mio. EUR, aufgeteilt in drei Tranchen, zur Verfügung.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5051 Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
231 63-2	Zuweisung aus dem Ausgleichsfonds zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten <i>Vgl. K-Vermerk zu 684 14.</i>		—	—	4.353	—
A U S G A B E N						
632 11-4	Ausgleichsleistungen an andere Integrationsämter <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01 und 381 11 sowie bis zu 82 v. H. der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12 und 111 13.</i> <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 15, 684 16, 863 11, 863 12, 883 11, 893 11 und 982 01.</i>	—	—	—	—	—
634 11-7	Abführung an den Ausgleichsfonds für überregional finanzierte Maßnahmen zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen beim BMAS <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 18 v. H. der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12 und 111 13.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i>	—	11.939	11.894	11.650	5.196
682 11-1	Zuschüsse nach § 27 SchwbAV an Betriebe <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Gegenseitig deckungsfähig sind die VE bei 682 11, 684 11, 684 13, 684 16, 863 11, 863 12, 883 11 und 893 11.</i> <i>*** Vgl. K-Vermerk zu 632 11</i>	8.500 8.500 7.500	20.000	20.000	17.000	17.702
684 11-4	Zuschüsse nach §§ 14 Abs. 1 Nr. 4, 15, 16 und 19 bis 26 und 29 SchwbAV <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11.</i> <i>*** Vgl. K-Vermerk zu 632 11</i>	6.000 6.000 5.000	32.834	32.634	30.515	23.732
684 13-0	Zuschüsse nach §28 SchwbAV an soziale und ähnliche Einrichtungen <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11.</i> <i>*** Vgl. K-Vermerk zu 632 11</i>	2.500 2.500 —	7.500	7.500	6.600	6.249
684 14-9	Zuschüsse aus dem Programm "Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb" <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 162 63 und 231 63.</i>	—	—	—	4.353	2.162
684 15-7	Zuschüsse nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i> <i>*** Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>	—	—	—	—	132
684 16-5	Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber gem. § 185a SGB IX <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11.</i> <i>*** Vgl. K-Vermerk zu 632 11.</i>	— 3.978 —	1.326	1.321	—	—
863 11-6	Darlehen nach § 30 SchwbAV <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11.</i> <i>*** Vgl. K-Vermerk zu 632 11</i>	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 632 11, 682 11 bis 893 11

	2022	2023
	1 000 EUR	1 000 EUR
Der dem Land gem. § 160 Abs. 6 SGB IX verbleibende Anteil der Ausgleichsabgabe		
= 82 i.H. von 66.086.000 EUR	54 191	54 396
wird zusammen mit dem voraussichtlichen Aufkommen an Zinsen und Tilgungen von Darlehen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bei Titel 162 11, 162 13, 182 11, 182 12, 233 11, 333 11 und Einnahmen bei 119 11 in Höhe von voraussichtlich	7 065	7 065
sowie den Zinseinnahmen aus der Anlage von Mitteln der Ausgleichsabgabe bei Titel 162 12	0	0
und ggf. Ausgleichsleistungen von anderen Integrationsämtern bei Titel 232 11 sowie Säumniszuschläge und Geldbußen bei Titel 112 01 betragen:	200	200
Zusammen	61 456	61 661

Zu 634 11

Gem. § 160 Abs. 6 i.V.m. § 36 SchwbAV sind 18 v.H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den „Ausgleichsfonds für überregionale Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales weiterzuleiten.

18 v.H. der geschätzten Einnahmen bei den Titeln 111 11, 111 12 und 111 13 i.H.v. 66.086.000 EUR im HJ 2022 ergeben 11.895.000 EUR und i.H.v. 66.336.000 EUR im HJ 2023 ergeben 11.940.000 EUR.

Zu 682 11

Leistungen an Arbeitgeber für besondere Belastungen bei Beschäftigung schwerbehinderter Menschen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	2.491	5.000	—	7.491
2023	—	2.500	5.000	7.500
2024	—	—	2.500	7.500
2025	—	—	1.000	3.500
2026	—	—	2.500	1.000
2027 ff.	—	—	1.000	—
Summe	2.491	7.500	8.500	26.991

Zu 684 11 und 863 12

1. Geldleistungen an schwerbehinderte Menschen.

2. Geldleistungen an Arbeitgeber. Hierunter fallen auch Leistungen an Arbeitgeber für die Einstellung schwerbehinderter jugendlicher Arbeitsloser.

Nach der SchwbAV werden Zuschüsse und Darlehen gewährt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	2.500	2.500	—	5.000
2023	—	2.500	3.000	5.500
2024	—	—	2.500	5.500
2025	—	—	3.000	3.000
2026	—	—	500	500
2027 ff.	—	—	2.500	—
Summe	2.500	5.000	6.000	19.500

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 13

Leistungen an Träger von Integrationsfachdiensten (Berufsbegleitung und Vermittlung).

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	—	—	—
2023	—	—	1.000	1.000
2024	—	—	1.000	2.000
2025	—	—	500	1.500
2026	—	—	1.000	500
2027 ff.	—	—	500	—
Summe	—	—	2.500	5.000
			2.500	

Zu 684 14

Vgl. Erläuterungen zu Titelgruppe 63.

Zu 684 16

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz vom 02.06.2021 (BGBl I S. 1387) ist u.a. § 185a in das SGB IX eingefügt worden. Danach sind ab dem 01.01.2022 „Einheitliche Ansprechstellen“ einzurichten. Die Beauftragung muss durch das Integrationsamt erfolgen. Die Finanzierung erfolgt durch eine Absenkung des Anführungsanteils an den Ausgleichsfonds des Bundes von bisher 20 v.H. auf 18 v.H. (s. § 36 SchwbAV).

—
Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	—	—	—
2023	—	—	1.326	1.326
2024	—	—	1.326	1.326
2025	—	—	1.326	1.326
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	—	3.978	3.978
			—	

Zu 863 11 und 893 11

Gefördert werden insbesondere Werkstätten für behinderte Menschen und sonstige berufliche Rehabilitationseinrichtungen sowie sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in Werkstätten für behinderte Menschen.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5051 Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
863 12-4	Darlehen nach §§ 15, 20 bis 22 und 26 SchwbAV <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11.</i> <i>*** Vgl. K-Vermerk zu 632 11</i>	—	—	—	—	—
883 11-7	Darlehen im Rahmen der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben (Zuweisung an die örtlichen Träger) <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11.</i> <i>*** Vgl. K-Vermerk zu 632 11</i>	—	—	—	—	—
893 11-2	Zuschüsse nach § 30 SchwbAV <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i> <i>Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11.</i> <i>*** Vgl. K-Vermerk zu 632 11</i>	—	—	—	—	—
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr <i>Vgl. D-Vermerk zu 632 11.</i>	—	—	—	—	130.217
Abschluss Kapitel 5051						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			73.601	73.351	65.765	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen			—	—	4.353	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zu- weisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	
Summe der Einnahmen			73.601	73.351	70.118	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		17.000	73.599	73.349	70.118	
		20.978				
		12.500				
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		—	—	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		17.000	73.599	73.349	70.118	
		20.978				
		12.500				
Überschuss			2	2	—	

ERLÄUTERUNGEN

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zur
Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen
- Kapitel 50 52 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5052 Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 11-9	Rückzahlungen aus Überzahlungen		—	—	—	—
359 11-0	Zuführungen aus dem Landeshaushalt		—	—	—	—
361 01-7	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	27.450
A U S G A B E N						
547 11-0	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Dritte	—	—	—	—	—
982 01-1	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	27.450
Titelgruppe(n)						
TGr. 61/62	Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für kommunale Krankenhäuser <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 61/62, Ausgabeteilgruppe 63/64 und Ausgabeteilgruppe 65/66.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
661 61-4	Finanzierung von Zinsleistungen für kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
661 62-2	Finanzierung von Tilgungsleistungen für kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
TGr. 63/64	Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für private Krankenanstalten <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61/62.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
662 63-7	Finanzierung von Zinsleistungen für private Krankenanstalten	—	—	—	—	—
662 64-5	Finanzierung von Tilgungsleistungen für private Krankenanstalten	—	—	—	—	—
TGr. 65/66	Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für freie, gemeinnützige Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61/62.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
663 65-0	Finanzierung von Zinsleistungen für freie, gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
663 66-8	Finanzierung von Tilgungsleistungen für freie, gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5052

Künftig wegfallend.

Das Sondervermögen diente der Durchführung von Investitionen zur Unterstützung des Strukturwandels im Krankenhauswesen. Gefördert wurden Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die Träger von Plankrankenhäusern zur Durchführung von Investitionen im Sinne des § 9 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) verwenden.

Nach Abschluss der letzten Darlehensverträge in 2019 ist der Zweck des Sondervermögens gemäß dem Errichtungsgesetz (Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2017) erfüllt. Deshalb wurde es aufgelöst und der Schuldendienst für die Darlehen in Kap. 0541 Tgr. 93 -95 haushalterisch neu verortet.

Der Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte i.H.v. 40 v.H. an dem nicht verbrauchten und aufzulösenden Restbestand des Sondervermögens wurde als Ausgleichsbetrag in 2021 beim Kommunalanteil (0540-33370 und 33374) verrechnet.

Zu 547 11

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	100	—	—	100
2023	1.950	—	—	1.950
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	2.050	—	—	2.050

Zu 661 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	3.137	—	—	3.137
2023	3.137	—	—	3.137
2024	61.583	—	—	61.583
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	67.857	—	—	67.857

Zu 661 62

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	8.640	—	—	8.640
2023	8.640	—	—	8.640
2024	168.560	—	—	168.560
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	185.840	—	—	185.840

ERLÄUTERUNGEN

Zu 662 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	333	—	—	333
2023	333	—	—	333
2024	7.317	—	—	7.317
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	7.983	—	—	7.983

Zu 662 64

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	4.080	—	—	4.080
2023	4.071	—	—	4.071
2024	79.749	—	—	79.749
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	87.900	—	—	87.900

Zu 663 65

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	2.313	—	—	2.313
2023	2.313	—	—	2.313
2024	45.927	—	—	45.927
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	50.553	—	—	50.553

ERLÄUTERUNGEN

Zu 663 66

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	8.481	—	—	8.481
2023	8.481	—	—	8.481
2024	165.539	—	—	165.539
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	182.501	—	—	182.501

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5052 Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
Abschluss Kapitel 5052						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen						
Summe der Einnahmen						
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst						
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen						
9 Besondere Finanzierungsausgaben						
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben						

ERLÄUTERUNGEN

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- Förderung von Krankenhausinvestitionen nach dem
Bundesstrukturfonds ab 2019 sowie zur Förderung von
Investitionen in Krankenhausinfrastrukturen -
- Kapitel 50 54 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5054 Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 11-6	Rückzahlungen von Fördermitteln <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 01.</i>		—	—	—	—
331 11-5	Zuweisungen des Bundes für die Förderung von Maßnahmen nach § 12a KHG zur Verbesserung von Versorgungsstrukturen ab dem Jahr 2019		—	46.000	46.000	—
332 11-1	Zuführung aus der allgemeinen Rücklage		—	—	—	—
333 11-8	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte für die Förderung von Maßnahmen nach § 12a KHG zur Verbesserung von Versorgungsstrukturen ab 2019		18.400	18.400	18.400	18.400
333 12-6	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte für die Förderung von Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach § 9 (1) KHG		14.933	14.933	14.933	14.933
333 13-4	Zuweisungen des Bundes für die Förderung von Maßnahmen nach § 14a KHG		—	—	300.000	—
333 15-0	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte für die Förderung von Maßnahmen nach § 14a KHG		—	20.547	25.733	—
334 11-4	Zuweisungen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie		—	—	5.150	77.200
361 01-4	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	200.000
A U S G A B E N						
631 01-1	Erstattungen an den Bund <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11.</i>	—	—	—	—	—
981 11-0	Abführung an Kapitel 5063 Titel 359 01	—	—	—	—	—
982 01-9	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	300.832
Titelgruppe(n)						
TGr. 61	Maßnahmen nach § 12a KHG zur Verbesserung von Versorgungsstrukturen ab dem Jahr 2019 <i>Übertragbar.</i>	(—) (—) (275.880)	(92.000)	(82.760)	(64.400)	(—)
891 61-7	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	— — 110.340	36.800	33.100	25.760	—
892 61-3	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenanstalten	— — 55.200	18.400	16.560	12.880	—
893 61-0	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige Krankenhäuser	— — 110.340	36.800	33.100	25.760	—
TGr. 62	Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach § 9 (1) KHG <i>Übertragbar.</i>	(—)	(19.067)	(38.133)	(55.600)	(9.700)
891 62-5	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	—	7.627	15.253	22.240	9.700

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5054

Förderung von Investitionen nach

a) § 12a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG, in der Fassung vom 10.04.1991, BGBl. I S. 886, § 12 a KHG eingefügt durch Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes v. 11.12.2018, BGBl. I S. 2394 f.). Der Bund stellt für die Verbesserung der Krankenhausstruktur in Niedersachsen Fördermittel i. H.v. rund 46 Mio. EUR in den Jahren 2019 bis 2022 jährlich (bei 33111) und unter der Bedingung der Kofinanzierung durch das Land zur Verfügung (vgl. Tgr. 61)

b) § 14a KHG, in der Fassung vom 10.04.1991, BGBl. I S. 886, § 14 a KHG eingefügt durch Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes v. 23.10.2020, BGBl. I S. 2208). Der Bund stellte für das Zukunftsprogramm für Krankenhäuser in Niedersachsen Fördermittel i.H.v. rund 300 Mio. EUR unter der Bedingung der Kofinanzierung durch das Land zur Verfügung (vgl. Tgr. 63). Die Mittel sind 2021 bei 33111 vereinnahmt worden. Die Mittel des Bundes und der Landeskofinanzierung werden hier in einem Sondervermögen vereinnahmt, um eine möglichst flexible Bewirtschaftung der Bundesfördermittel mehrere Haushaltsjahre zu gewährleisten.

Die notwendigen Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen sind im Laufe des Jahres 2019 bzw. in 2021 in Ansatz gebracht worden, nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung dieses Sondervermögens „Gesetz über das Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“, Art. 3 des Gesetzes zur Stärkung von Zukunftsinvestitionen und Zukunftsvorsorge vom 19.06.2019 (Nds. GVBl. 09/2019, S. 110) bzw. nach der Änderung des o.g. Errichtungsgesetzes durch Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2021.

Zu 333 13

Zuweisung des Bundes in 2021 auf Grundlage des Krankenhauszukunftsgesetzes (KHZG, § 14 a KHZG) für die vom Bund bewilligten Fördermaßnahmen des Zukunftsprogramms Krankenhausförderung.

Zu 333 15

Ko-Finanzierungsanteil der Kommunen in 2021 und 2022.

Zu 334 11

Ko-Finanzierungsanteil des Landes an der Bundesförderung „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ hier nur für den Förderbereich Hochschulkliniken, als Ersatz des hierfür nicht zu erbringenden Kommunalanteils.

Zu 981 11

Soweit eine Förderung der Hochschulkliniken aus dem Bundesförderprogramm „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ gem. § 14a II S.2f KHG durch das MWK erfolgt, erhält das MWK auf Antrag einen Anteil i.H.v. bis zu 10% des in 2020 vereinnahmten Landesanteils zur Co-Finanzierung (77,2 Mio.EUR).

Zu 891 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	33.100	—	33.100
2023	—	36.800	—	36.800
2024	—	25.760	—	25.760
2025	—	11.040	—	11.040
2026	—	3.640	—	3.640
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	110.340	—	110.340

ERLÄUTERUNGEN

Zu 892 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	16.560	—	16.560
2023	—	18.400	—	18.400
2024	—	12.880	—	12.880
2025	—	5.520	—	5.520
2026	—	1.840	—	1.840
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	55.200	—	55.200

Zu 893 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	33.100	—	33.100
2023	—	36.800	—	36.800
2024	—	25.760	—	25.760
2025	—	11.040	—	11.040
2026	—	3.640	—	3.640
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	110.340	—	110.340

Zu 891 62

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	15.253	—	—	15.253
2023	7.627	—	—	7.627
2024	1.653	—	—	1.653
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	24.533	—	—	24.533

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5054 Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
892 62-1	Zuschüsse für Investitionen an private Kranken- anstalten	—	3.813	7.627	11.120	—
893 62-8	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnüt- zige Krankenhäuser	—	7.627	15.253	22.240	—
TGr. 63	Maßnahmen nach § 14a KHG Krankenhauszu- kunftsfonds <i>Übertragbar.</i>	(—) (—) (257.200)	(128.600)	(128.600)	(171.200)	(—)
682 63-5	Zuschüsse für kommunale Krankenhäuser	— — 51.400	25.700	25.700	34.200	—
683 63-1	Zuschüsse an private Krankenanstalten	— — 25.800	12.900	12.900	17.200	—
684 63-8	Zuschüsse an freie gemeinnützige Krankenhäu- ser	— — 51.400	25.700	25.700	34.200	—
891 63-3	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	— — 51.400	25.700	25.700	34.200	—
892 63-0	Zuschüsse für Investitionen an private Kranken- anstalten	— — 25.800	12.900	12.900	17.200	—
893 63-6	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnüt- zige Krankenhäuser	— — 51.400	25.700	25.700	34.200	—
<u>Abschluss Kapitel 5054</u>						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zu- weisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		33.333	99.880	410.216	
	Summe der Einnahmen		33.333	99.880	410.216	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	— — 128.600	64.300	64.300	85.600	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	— — 404.480	175.367	185.193	205.600	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	— — 533.080	239.667	249.493	291.200	
	Zuschuss		206.334	149.613	-119.016	
	Überschuss		-206.334	-149.613	119.016	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 892 62

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	7.627	—	—	7.627
2023	3.813	—	—	3.813
2024	827	—	—	827
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	12.267	—	—	12.267

Zu 893 62

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	15.253	—	—	15.253
2023	7.627	—	—	7.627
2024	1.653	—	—	1.653
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	24.533	—	—	24.533

Zu 682 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Zukunftsprogramm für Krankenhäuser

Rechtliche Grundlage: § 14a „Krankenhauszukunftsfonds“ KHG in der Fassung vom 10.04.1991, BGBl. I S. 886, § 14 a KHG eingefügt durch Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes v. 23.10.2020, BGBl. I S.2208).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	34200	25700	25700	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					23940	17990	17990	0	0
Sonstige									
Zuschuss					10560	7710	7710	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 682 63

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:

Nein Ja, bis Ende 2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck des Krankenhauszukunftsfonds ist die Förderung notwendiger Investitionen in Krankenhäusern mit den Schwerpunkten moderne Notfallkapazitäten, bessere digitale Infrastruktur, die IT- und Cybersicherheit sowie Stärkung regionaler Versorgungsstrukturen. Es trägt zur langfristigen Sicherung des Gesundheitssystems bei.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr. 1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: Zum Zeitpunkt des Druckes des HPE 2022/2023 noch nicht bekannt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	25.700	—	25.700
2023	—	25.700	—	25.700
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	51.400	—	51.400

Zu 683 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Zukunftsprogramm für Krankenhäuser

Rechtliche Grundlage: § 14a „Krankenhauszukunftsfonds“ KHG in der Fassung vom 10.04.1991, BGBl. I S. 886, § 14 a KHG eingefügt durch Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes v. 23.10.2020, BGBl. I S.2208).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	17200	12900	12900	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					12040	9030	9030	0	0
Sonstige									
Zuschuss					5160	3870	6570	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:

Nein Ja, bis Ende 2023

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 63

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck des Krankenhauszukunftsfonds ist die Förderung notwendiger Investitionen in Krankenhäusern mit den Schwerpunkten moderne Notfallkapazitäten, bessere digitale Infrastruktur, die IT- und Cybersicherheit sowie Stärkung regionaler Versorgungsstrukturen. Es trägt zur langfristigen Sicherung des Gesundheitssystems bei.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr. 1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: Zum Zeitpunkt des Druckes des HPE 2022/2023 noch nicht bekannt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	12.900	—	12.900
2023	—	12.900	—	12.900
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	25.800	—	25.800

Zu 684 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Zukunftsprogramm für Krankenhäuser

Rechtliche Grundlage: § 14a „Krankenhauszukunftsfonds“ KHG in der Fassung vom 10.04.1991, BGBl. I S. 886, § 14 a KHG eingefügt durch Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes v. 23.10.2020, BGBl. I S.2208).

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Soll)	2021 (Soll)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	34200	25700	25700	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					23940	17990	17990	0	0
Sonstige									
Zuschuss					10560	7710	7710	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Befristung:

Nein Ja, bis Ende 2023.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 684 63

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr.1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: Zum Zeitpunkt des Druckes des HPE 2022/2023 noch nicht bekannt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	25.700	—	25.700
2023	—	25.700	—	25.700
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	51.400	—	51.400

Zu 891 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	25.700	—	25.700
2023	—	25.700	—	25.700
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	51.400	—	51.400

Zu 892 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	12.900	—	12.900
2023	—	12.900	—	12.900
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	25.800	—	25.800

ERLÄUTERUNGEN

Zu 893 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	—	25.700	—	25.700
2023	—	25.700	—	25.700
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	—	51.400	—	51.400

Einzelplan 06 Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Kapitel 5062 Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
161 01-0	Zinseinnahmen		—	—	—	1.564
181 01-1	Darlehensrückflüsse		—	—	—	—
359 01-5	Zuführung von 6131 - 919 13		—	—	—	400.000
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	751.480
Titelgruppe(n)						
TGr. 70	Einnahmen für Baumaßnahmen der Hochschulen (ohne Medizin) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70/71/72.</i>		(1)	(1)	(—)	(—)
119 70-7	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
121 70-1	Ablieferungen der Landesbetriebe für Baumaßnahmen		—	—	—	—
129 70-2	Ablieferungen der Stiftungen für Baumaßnahmen		—	—	—	—
332 70-2	Zuführung von 0604 - 884 70		1	1	—	—
TGr. 80	Einnahmen für Baumaßnahmen der medizinischen Hochschulen		(—)	(—)	(3.750)	(9.950)
119 80-4	Vermischte Einnahmen		—	—	—	—
121 80-9	Ablieferungen der MHH für Baumaßnahmen		—	—	—	—
129 80-0	Ablieferungen der UMG für Baumaßnahmen		—	—	—	—
332 80-0	Zuführung von 0604 - 884 80		—	—	3.750	9.950
A U S G A B E N						
612 11-0	Zuweisungen an den Landeshaushalt	—	—	—	—	400.000
861 01-2	Darlehen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	88.000
982 01-4	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	669.933
Titelgruppe(n)						
TGr. 70 bis 72	Baumaßnahmen der Hochschulen (ohne Medizin) <i>Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehr-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 70. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(38.539)	(24.979)	(—)	(5.061)
547 70-9	Vergütung Außenstehender für Grundsatzplanungen als Voraussetzung für die Veranschlagung von Hochschulbaumaßnahmen	—	—	—	—	—
891 70-1	Zuführungen an Landesbetriebe für Baumaßnahmen	—	32.268	19.860	—	4.501
891 71-0	Vorarbeitskosten für Baumaßnahmen der Landesbetriebe	—	—	—	—	—
891 72-8	Abwicklung von Maßnahmen der Landesbetriebe sowie Ausgaben aufgrund von Urteilen und Vergleichen nach der Rechnungslegung	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5062

Das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ wurde mit Gesetz vom 16. Mai 2017, Nds. GVBl. Nr. 8/2017, S.153 eingerichtet.

Das Sondervermögen dient dazu, die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen zum Abbau des Nachholbedarfs bei der Durchführung von Investitionen im Bereich der Krankenversorgung bei den Hochschulkliniken in Hannover und Göttingen sowie bis zu einem Betrag von insgesamt 150 Mio. EUR bei der Universität Göttingen – außerhalb der Universitätsmedizin - und bei den übrigen in der Ressortverantwortung des MWK stehenden Hochschulen in staatlicher Verantwortung mehrjährig sicherzustellen.

Das Gesetz über das Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung eröffnet zudem die Möglichkeit, vorläufig nicht für Ausgaben benötigte Mittel des Sondervermögens zu marktgerechten Bedingungen als Darlehen an die Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (HanBG) zu gewähren. Davon wurde in den Haushaltsjahren 2017, 2018 und 2019 Gebrauch gemacht.

Zu 161 01

Zinseinnahmen aus der Gewährung von Schuldscheindarlehen an die HanBG.

Zu 181 01

Einnahmen aus der Rückzahlung der Darlehensgewährung an die HanBG.

Zu 119 70

Hierzu gehören auch Einnahmen aus schlussgerechneten Vorhaben sowie Einnahmen aus rechtlichen Verfahren (Urteile und Vergleiche) nach der Rechnungslegung.

Zu 612 11

Vgl. Artikel 1 Nr. 4 Nachtragshaushaltsgesetz 2020.

Zu Titelgruppe 70 bis 72

Der aus technischen Gründen im Anschluss an den Kapitelabschluss abgedruckte Maßnahmenfinanzierungsplan ist hinsichtlich der Maßnahmenbezeichnung verbindlich.

Nicht verbindliche Erläuterungen:

Die Bestandsentwicklung zur Durchführung von Investitionen bei den sonstigen Hochschulen in staatlicher Verantwortung (ohne Medizin) stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2023 in Tsd. EUR	Soll 2022 in Tsd. EUR	Soll 2021 in Tsd. EUR	Ist 2020 in Tsd. EUR
Bestand am 01.01.	99.971	124.949	143.455	148.516
+ Zuführung	1	1	0	0
- Ausgaben	38.539	24.979	18.506	5.061
Bestand am 31.12.	61.433	99.971	124.949	143.455

Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (GNUE) mit Gesamtkosten von mehr als 5 Mio. EUR inkl. Baunebenkosten werden in einer Kommission unter Federführung des MWK beraten. Die Kommission besteht aus Vertretern des MWK, der jeweiligen Hochschule, des LRH, des MF und des NLBL. Mit Beschluss des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages (AfHuF) vom 13.01.2016 gilt dieses Verfahren unbefristet (Regelverfahren).

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages (AfHuF) in seiner 102. Sitzung am 30.09.2020 ist die Wertgrenze von kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (KNUE) von 2 Mio. EUR auf 5 Mio. EUR befristet bis zum 31.12.2023 angehoben worden. Für Vorhaben in dieser Größenordnung entfallen daher die Beratung im Rahmen einer Kommissionssitzung sowie die Befassung des AfHuF. Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens werden die Maßnahmen zwischen 2 Mio. EUR und 5 Mio. EUR dem Landtag zur Kenntnis gegeben.

Einzelplan 06 Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Kapitel 5062 Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
894 70-0	Zuwendungen an Stiftungen für Baumaßnahmen	—	6.271	5.119	—	560
894 71-9	Vorarbeitskosten für Baumaßnahmen der Stiftungen	—	—	—	—	—
894 72-7	Abwicklung von Maßnahmen der Stiftungen sowie Ausgaben aufgrund von Urteilen und Vergleichen nach der Rechnungslegung	—	—	—	—	—
TGr. 80 bis 82	Baumaßnahmen der medizinischen Hochschulen <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterung verbindlich.</i>	(—)	(16.778)	(9.857)	(—)	(—)
547 80-6	Vergütung Außenstehender für Grundsatzplanungen als Voraussetzung für die Veranschlagung von Hochschulbaumaßnahmen	—	—	—	—	—
682 80-0	Finanzhilfe für lfd. Zwecke der Baugesellschaft der MHH	—	1.500	1.500	—	—
685 80-0	Finanzhilfe für lfd. Zwecke der Baugesellschaft der UMG	—	1.532	1.532	—	—
891 80-9	Zuführungen an die MHH für Baumaßnahmen	—	—	900	—	—
891 81-7	Vorarbeitskosten für Baumaßnahmen der MHH	—	—	—	—	—
891 82-5	Abwicklung von Maßnahmen der MHH sowie Ausgaben aufgrund von Urteilen und Vergleichen nach der Rechnungslegung	—	—	—	—	—
894 80-8	Zuwendungen an die UMG für Baumaßnahmen	—	13.746	5.925	—	—
894 81-6	Vorarbeitskosten für Baumaßnahmen der UMG	—	—	—	—	—
894 82-4	Abwicklung von Maßnahmen der UMG sowie Ausgaben aufgrund von Urteilen und Vergleichen nach der Rechnungslegung	—	—	—	—	—
Abschluss Kapitel 5062						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		1	1	3.750	
	Summe der Einnahmen		1	1	3.750	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	3.032	3.032	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	52.285	31.804	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	55.317	34.836	—	
	Zuschuss		55.316	34.835	-3.750	
	Überschuss		-55.316	-34.835	3.750	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 80 bis 82

Der aus technischen Gründen im Anschluss an den Kapitelabschluss abgedruckte Maßnahmenfinanzierungsplan ist hinsichtlich der darin aufgeführten Maßnahmen verbindlich. Die in dem Maßnahmenfinanzierungsplan zusätzlich zu den einzelnen beschriebenen Maßnahmen ausgewiesenen Risikokosten mindern den Bestand des Sondervermögens. Gem. § 5 Satz 3 HSchulInvSVNachG sind mit den vom Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtags erfolgten Beschlüssen auch diese Risikokosten hinsichtlich ihrer Bestimmung für die Bewirtschaftung verbindlich. Die Verwendung der Risikokosten ist jedoch nur für den ausgewiesenen Zweck zulässig; deren Inanspruchnahme zu Gunsten anderer im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführter Maßnahmen ist nicht zugelassen.

Nicht verbindliche Erläuterungen:

Die Bestandsentwicklung zur Durchführung von Investitionen bei den Hochschulkliniken in Hannover und Göttingen im Bereich der Krankenversorgung stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2023 in Tsd. EUR	Soll 2022 in Tsd. EUR	Soll 2021 in Tsd. EUR	Ist 2020 in Tsd. EUR
Bestand am 01.01.	418.251	232.108	526.478	602.963
+ Zuführung	151.000	196.000	109.057	411.515
- Ausgaben	16.778	9.857	403.427	488.000
Bestand am 31.12.	552.473	418.251	232.108	526.478

In den Ist-Ausgaben 2017 war ein Betrag von 294.000 Tsd. EUR enthalten, der als Darlehen an die HanBG geleistet wurde. Das Darlehen enthält eine Rückzahlungsverpflichtung der HanBG in Höhe von 98.000 Tsd. EUR zum 25.10.2021 und eine weitere in Höhe von 196.000 Tsd. EUR zum 25.10.2022. In den Ist-Ausgaben 2018 war ein Betrag von 151.000 Tsd. EUR enthalten, der als Darlehen an die HanBG geleistet wurde. Das Darlehen enthält eine Rückzahlungsverpflichtung der HanBG in Höhe von 151.000 Tsd. EUR zum 05.12.2023. In den Ist-Ausgaben 2019 ist ein Betrag von 93.000 Tsd. EUR enthalten, der als Darlehen an die HanBG geleistet wurde. Das Darlehen enthält eine Rückzahlungsverpflichtung der HanBG in Höhe von 93.000 Tsd. EUR zum 25.04.2025. In den Ist-Ausgaben 2020 ist ein Betrag von 88.000 Tsd. EUR enthalten, der als Darlehen an die HanBG geleistet wurde. Das Darlehen enthält eine Rückzahlungsverpflichtung der HanBG in Höhe von 88.000 Tsd. EUR zum 16.10.2028. In den Soll-Ausgaben 2021 ist ein Betrag von 400.000 Tsd. EUR enthalten, der als Darlehen an die HanBG geleistet werden soll. Das Darlehen enthält eine Rückzahlungsverpflichtung der HanBG in Höhe von 200.000 Tsd. EUR zum 23.11.2026 und eine weitere in Höhe von 200.000 Tsd. EUR zum 23.11.2027.

Zur Ablösung der vormaligen Maßnahme der Universitätsmedizin Göttingen „0612 103 Neu- und Umstrukturierung UMG, BA 1a“ wurde 2020 ein Betrag in Höhe von 9.950 Tsd. EUR aus dem Kapitel 0604 in das Sondervermögen verlagert. Eine abschließende Zuführung erfolgte 2021 ebenfalls aus dem Kapitel 0604 in Höhe von 11.057 Tsd. EUR. Das vormalige Vorhaben wird nach Umplanungen in geänderter Form im Sondervermögen umgesetzt.

Zu 891 82

Das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ dient dazu, den Nachholbedarf bei der Durchführung von Investitionen im Bereich der Krankenversorgung bei den Hochschulkliniken in Hannover und Göttingen zu decken. Der Investitionsbedarf wurde von den Hochschulkliniken auf insgesamt 2,1 Mrd. EUR geschätzt. Um die erforderlichen Finanzierungszusagen eingehen zu können, wurde im Sondervermögen eine entsprechende haushaltsrechtliche Ermächtigung ausgebracht. Der Bestand im Sondervermögen wurde um die Ausbringung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,05 Mrd. EUR ergänzt, so dass insgesamt Verpflichtungen in Höhe von 2,1 Mrd. EUR eingegangen werden können. Die Zuführungsbeträge für die Haushaltsjahre ab 2024 wurden auf Grundlage der bisherigen Prognosen zum Bauverlauf geschätzt und zunächst mit 105 Mio. EUR/Jahr eingeplant. Eine Konkretisierung der in künftigen Haushalten zu veranschlagenden Beträge bleibt den jeweiligen Aufstellungsverfahren vorbehalten.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2022	—	—	—	—
2023	—	—	—	—
2024	105.000	—	—	105.000
2025	105.000	—	—	105.000
2026	105.000	—	—	105.000
2027 ff.	735.000	—	—	735.000
Summe	1.050.000	—	—	1.050.000

Kapitel 5062
Zu TGr. 70 bis 72

Maßnahmenfinanzierungsplan

Kennziffer	Maßnahmenbezeichnung	Kosten lt. HU-/Z-Bau in Tsd. EUR			
		Teil 1 Grund- erwerb	Teil 2 Bau- kosten	Teil 3 Erst- einricht.	Gesamt- kosten
A	B	C	D	E	F
Stiftung Universität Göttingen					
0610 113	Sanierung und Umbau des Haupthauses des Instituts für Ethnologie	-	-	-	0
0610 114	Sanierung historischer Gewächshäuser	-	-	-	0
Summen:					0

Universität Oldenburg					
0613 119	Ersatzlaborbau Wechloy	-	-	-	0
0613 125	Sanierung Schrägverglasung Wechloy	-	-	-	0
Summen:					0
Universität Osnabrück					
0614 115	Ersatzneubauten Zentrum für Hochschulsport Jahnstraße	-	-	-	0
Summen:					0

Technische Universität Braunschweig					
0615 125	Neubau Lehrgebäude für Chemie, Geb. 4277	-	-	-	0
Summen:					0

Technische Universität Clausthal					
0616 105	Sanierung und Umbau des Instituts für Geologie und Paläontologie	-	-	-	0
0616 110	Energetische Dachsanierungen im Hochschulgebiet Feldgraben, Gebäude 1710, 2600, 2610, 2620, 2630	-	-	-	0
0616 111	Energetische Dachsanierung im Hochschulgebiet Innenstadt, Gebäude 0300	-	-	-	0
0616 112	Energetische Sanierung des Gebäudes für Energieverfahrens- und Brennstofftechnik (Dach und Fassade), Gebäude 2010	-	-	-	0
0616 113	Energetische Sanierung des Gebäudes für Erdöl- und Erdgastechnik (Dach und Fassade), Gebäude 2110	-	-	-	0
0616 114	Energetische Sanierung im Hochschulgebiet Tannenhöhe, Gebäude 5030, 5040, 5090	-	-	-	0
0616 115	Energetische Fassadensanierung im Erdgeschossbereich des Gebäudes für Werkstoffkunde, Polymerwerkstoffe und Kunststofftechnik, Gebäude 1910	-	-	-	0
0616 116	Energetische Fassadensanierung im Erdgeschossbereich des Gebäudes für Erdöl- und Erdgastechnik, Gebäude 2100	-	-	-	0
Summen:					0

Universität Hannover					
0617 125	Grundinstandsetzung und Nachnutzung für Bauingenieurwesen, 1. BA, Gebäude 3403	-	-	-	0
Summen:					0

Universität Vechta					
0618 105	Ersatzneubau Sporthalle	-	-	-	0
Summen:					0

Mittelherkunft in Tsd. EUR				Finanzierung in Tsd. EUR						Bemerkungen
Sonder- ver- mögen	Kapitel 0604	Hoch- schule	Gesamt	IST bis 2020	2021	2022	2023	2024	2025	
G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	
5.400	-	-	5.400	265	565	686	1.371	1.600	913	
950	-	-	950	260	372	318	-	-	-	KNUE
6.350	0	0	6.350	525	937	1.004	1.371	1.600	913	

4.100	-	-	4.100	-	820	1.230	1.025	615	410	
1.500	-	-	1.500	-	750	750	-	-	-	KNUE
5.600	0	0	5.600	0	1.570	1.980	1.025	615	410	
5.000	-	-	5.000	-	1.000	1.500	1.250	750	500	
5.000	0	0	5.000	0	1.000	1.500	1.250	750	500	

20.000	-	-	20.000	-	1.000	2.000	6.000	7.000	4.000	
20.000	0	0	20.000	0	1.000	2.000	6.000	7.000	4.000	

1.400	-	-	1.400	799	601	-	-	-	-	KNUE
1.650	-	-	1.650	-	650	1.000	-	-	-	KNUE
600	-	-	600	-	300	300	-	-	-	KNUE
1.500	-	-	1.500	755	745	-	-	-	-	KNUE
1.000	-	-	1.000	-	500	500	-	-	-	KNUE
1.850	-	-	1.850	-	925	925	-	-	-	KNUE
1.000	-	-	1.000	-	500	500	-	-	-	KNUE
1.000	-	-	1.000	-	500	500	-	-	-	KNUE
10.000	0	0	10.000	1.554	4.721	3.725	0	0	0	

8.350	-	-	8.350	-	418	835	2.505	2.922	1.670	
8.350	0	0	8.350	0	418	835	2.505	2.922	1.670	

8.500	-	-	8.500	-	425	850	2.550	2.975	1.700	
8.500	0	0	8.500	0	425	850	2.550	2.975	1.700	

Kapitel 5062
Zu TGr. 70 bis 72

Maßnahmenfinanzierungsplan

Kennziffer	Maßnahmenbezeichnung	Kosten lt. HU-/Z-Bau in Tsd. EUR			
		Teil 1 Grund- erwerb	Teil 2 Bau- kosten	Teil 3 Erst- einricht.	Gesamt- kosten
A	B	C	D	E	F
Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover					
0621 101	Sanierung der ehemaligen Pferdeklinik für die Wildtierforschung, Gebäude 118	-	-	-	0
0621 102	Erweiterung der Mensa, Gebäude 118	-	-	-	0
Summen:					0
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig					
0622 102	Ersatzneubau für den Studiengang Freie Kunst (Ateliergebäude)	-	-	-	0
0622 103	Ankauf Geb. Blumenstraße 36, 38118 Braunschweig und Sanierung	-	-	-	0
Summen:					0
Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover					
0623 103	Sanierung Hauptgebäude Neues Haus	-	-	-	0
Summen:					0
Stiftung Universität Lüneburg					
0628 102	Ersatzneubau Sporthalle Campus Universitätsallee	-	-	-	0
Summen:					0
Stiftung Universität Hildesheim					
0629 104	Sanierung technische Gebäudeausrüstung am Hauptcampus	-	-	-	0
0629 107	Sanierung Haus 48 und angrenzende Bereiche, Domäne Marienburg	-	-	-	0
Summen:					0
Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth					
0631 004	Standort Oldenburg: Sanierung Kellergeschoss Hauptgebäude	-	-	-	0
0631 008	Standort Wilhelmshaven: Dachsanierung Labortrakt	-	-	-	0
0631 009	Standort Wilhelmshaven: Sanierung der Lüftungsanlagen der Maschinenhallen	-	-	-	0
0631 011	Standort Oldenburg: Sanierung Wärmeversorgung Campus Oldenburg	-	-	-	0
Summen:					0
Hochschule Emden/Leer					
0632 012	Standort Emden: Sanierungsmaßnahmen zur Ertüchtigung der Laborräumlichkeiten im Altbau	-	-	-	0
0632 013	Standort Emden: Sanierung der Werkhallen im Bereich des Maschinenbaus	-	-	-	0
Summen:					0

Mittelherkunft in Tsd. EUR				Finanzierung in Tsd. EUR						Bemerkungen
Sonder- ver- mögen	Kapitel 0604	Hoch- schule	Gesamt	IST bis 2020	2021	2022	2023	2024	2025	
G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	
3.000	-	-	3.000	90	150	300	900	1.050	510	KNUE
1.000	-	-	1.000	-	500	500	-	-	-	KNUE
4.000	0	0	4.000	90	650	800	900	1.050	510	

20.000	-	-	20.000	12	1.000	2.000	6.000	7.000	3.988	
5.000	-	-	5.000	-	250	500	1.500	1.750	1.000	
25.000	0	0	25.000	12	1.250	2.500	7.500	8.750	4.988	

21.700	-	-	21.700	-	1.085	2.170	6.510	7.595	4.340	
21.700	0	0	21.700	0	1.085	2.170	6.510	7.595	4.340	

5.000	-	-	5.000	-	250	500	1.500	1.750	1.000	
5.000	0	0	5.000	0	250	500	1.500	1.750	1.000	

4.000	-	-	4.000	230	560	1.210	1.000	1.000	-	KNUE
1.800	-	-	1.800	95	600	1.105	-	-	-	KNUE
5.800	0	0	5.800	325	1.160	2.315	1.000	1.000	0	

1.180	-	-	1.180	1.180	-	-	-	-	-	KNUE
520	-	-	520	520	-	-	-	-	-	KNUE
500	-	-	500	500	-	-	-	-	-	KNUE
1.400	-	-	1.400	1.400	-	-	-	-	-	KNUE
3.600	0	0	3.600	3.600	0	0	0	0	0	

1.100	-	-	1.100	1.100	-	-	-	-	-	KNUE
1.000	-	-	1.000	-	500	500	-	-	-	KNUE
2.100	0	0	2.100	1.100	500	500	0	0	0	

Kapitel 5062
Zu TGr. 70 bis 72

Maßnahmenfinanzierungsplan

Kennziffer	Maßnahmenbezeichnung	Kosten lt. HU-/Z-Bau in Tsd. EUR			
		Teil 1 Grund- erwerb	Teil 2 Bau- kosten	Teil 3 Erst- einricht.	Gesamt- kosten
A	B	C	D	E	F
Stiftung Hochschule Osnabrück					
0633 111	Gewächshäuser für angewandte Biosystemtechnik	-	-	-	0
Summen:					0
Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen					
0634 102	Standort Hildesheim: Sanierung Gebäude Hohnsen 1	-	-	-	0
Summen:					0
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel					
0637 013	Standort Wolfsburg: Sanierung und Erneuerung Gebäude B für studentische Arbeitsplätze und zentrale Einrichtungen	615	7.654	316	8.585
Summen:					8.585
Hochschule Hannover					
0638 105	Sanierung eines Teilbereiches des Bauteils 1A auf der Liegenschaft Linden	-	-	-	0
Summen:					0
Gesamtsummen:					8.585

Mittelherkunft in Tsd. EUR				Finanzierung in Tsd. EUR						Bemerkungen
Sonder- ver- mögen	Kapitel 0604	Hoch- schule	Gesamt	IST bis 2020	2021	2022	2023	2024	2025	
G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q
5.000	-	-	5.000	-	250	500	1.500	1.750	1.000	
5.000	0	0	5.000	0	250	500	1.500	1.750	1.000	
5.000	-	-	5.000	-	250	500	1.500	1.750	1.000	
5.000	0	0	5.000	0	250	500	1.500	1.750	1.000	
4.000	1.067	3.518	8.585	-	2.790	2.800	1.928	1.067	-	
4.000	1.067	3.518	8.585	0	2.790	2.800	1.928	1.067	0	
5.000	-	-	5.000	-	250	500	1.500	1.750	1.000	
5.000	0	0	5.000	0	250	500	1.500	1.750	1.000	
150.000	1.067	3.518	154.585	7.206	18.506	24.979	38.539	42.324	23.031	

Kapitel 5062
Zu TGr. 80 bis 82

Maßnahmenfinanzierungsplan

Kennziffer	Maßnahmenbezeichnung	Kosten in Tsd. EUR	Bereitstellung der Mittel in Tsd. EUR		
		Gesamtkosten	im Sondervermögen	in sonst. Haushaltsstellen	Gesamt
A	B	C	D	E	F
Stiftung Universität Göttingen - Universitätsmedizin					
0612 001	Finanzierung Baugesellschaft	17.614	17.614	0	17.614
0612 001.1	Finanzierung Baugesellschaft	15.316	15.316	0	15.316
0612 001.2	Risikokosten Finanzierung Baugesellschaft	2.298	2.298	0	2.298
0612 002	Baustufe 1	638.300	638.300	0	638.300
0612 002.1	Baustufe 1	425.500	425.500	0	425.500
0612 002.2	Risikokosten Baustufe 1	212.800	212.800	0	212.800
0612 003	Baustufe 2	276.000	276.000	0	276.000
0612 003.1	Baustufe 2	184.000	184.000	0	184.000
0612 003.2	Risikokosten Baustufe 2	92.000	92.000	0	92.000
Summen:		931.914	931.914	0	931.914
Medizinische Hochschule Hannover					
0619 001	Finanzierung Baugesellschaft	17.250	17.250	0	17.250
0619 001.1	Finanzierung Baugesellschaft	15.000	15.000	0	15.000
0619 001.2	Risikosten Finanzierung Baugesellschaft	2.250	2.250	0	2.250
0619 002	Bedarfsplanung	3.212	3.212	0	3.212
0619 002.1	Bedarfsplanung	2.141	2.141	0	2.141
0619 002.2	Risikokosten Bedarfsplanung	1.071	1.071	0	1.071
Summen:		20.462	20.462	0	20.462
Gesamtsummen:		952.376	952.376	0	952.376

Finanzierung in Tsd. EUR						Bemerkungen
IST bis 2020	2021	2022	2023	2024	2025ff.	
G	H	I	J	K	L	M
0	1.450	1.532	1.532	1.532	11.568	
0	1.450	1.532	1.532	1.532	9.270	
0	0	0	0	0	2.298	
0	452	5.425	12.746	13.400	606.277	
0	452	5.425	12.746	13.400	393.477	
0	0	0	0	0	212.800	
0	0	500	1.000	2.500	272.000	
0	0	500	1.000	2.500	180.000	
0	0	0	0	0	92.000	
0	1.902	7.457	15.278	17.432	889.845	
0	1.025	1.500	1.500	1.500	11.725	
0	1.025	1.500	1.500	1.500	9.475	
0	0	0	0	0	2.250	
0	500	900	0	0	1.812	
0	500	900	0	0	741	
0	0	0	0	0	1.071	
0	1.525	2.400	1.500	1.500	13.537	
0	3.427	9.857	16.778	18.932	903.382	

Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 120) gebildet worden. Das Sondervermögen dient dazu, Mittel für den Investitionsbedarf beim Ausbau der digitalen Infrastruktur und bei Digitalisierungsmaßnahmen bereitzustellen und mehrjährig zu sichern.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5082 Sondervermögen Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
161 01-6	Zinseinnahmen		—	—	—	—
181 01-7	Darlehensrückflüsse		—	—	—	—
234 03-0	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MI <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		—	—	—	87.460
234 04-8	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MF <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		—	—	—	2.301
234 05-6	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MS <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		—	—	—	3.250
234 06-4	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MWK <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		—	—	—	11.700
234 07-2	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MK <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		—	—	—	36.380
234 08-0	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MW <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		—	—	—	154.876
234 09-9	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des ML <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		—	—	—	6.295
234 11-0	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MJ <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>		—	—	—	16.989
234 15-3	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MU <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</i>		—	—	—	2.300
234 16-1	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MB <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76.</i>		—	—	—	1.190
359 01-0	Zuführung aus der Allgemeinen Rücklage <i>Vgl. K-Vermerk zu 861 01.</i>		—	—	—	-322.741
361 01-5	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 861 01.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76.</i>		—	—	—	981.701

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5082

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 120) gebildet worden. Das Sondervermögen dient dazu, Mittel für den Investitionsbedarf beim Ausbau der digitalen Infrastruktur und bei Digitalisierungsmaßnahmen bereitzustellen und mehrjährig zu sichern.

Durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Stärkung von Zukunftsinvestitionen und Zukunftsvorsorge vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110) ist § 3 Satz 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ dahingehend geändert worden, dass dem Sondervermögen Mittel in Höhe von 1 Mrd. Euro zur Verfügung stehen.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5082 Sondervermögen Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
A U S G A B E N						
<i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>						
861 01-8	Darlehen an öffentliche Unternehmen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 01 und 361 01.</i>	—	—	—	—	—
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	913.416
Titelgruppe(n)						
TGr. 63	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MI <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 03 und 361 01.</i>	(—)	(11.400)	(40.821)	(64.360)	(44.247)
547 63-1	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	18.883
812 63-7	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	11.400	40.821	64.360	25.099
831 63-1	Erwerb von Beteiligungen und dergl. im Inland	—	—	—	—	265
883 63-1	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
TGr. 64	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MF <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 04 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(230)	(2.070)	(1.985)
547 64-0	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	1.654
812 64-5	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	230	2.070	331
TGr. 65	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MS <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 05 und 361 01.</i>	(—)	(1.884)	(4.226)	(2.840)	(177)
547 65-8	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	—
812 65-3	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	—	—	—
883 65-8	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	700	700	37
892 65-7	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	1.884	3.526	2.090	139
893 65-3	Zuschüsse an Sonstige im Inland	—	—	—	50	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MI vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Handlungsplan Digitale Verwaltung und Justiz	139.646.000	30.300.000	50.122.000	31.468.000	7.756.000	20.000.000
Realisierung anforderungsgerechte Rechenzentrums- und Netzinfrastruktur	34.354.000	8.149.000	8.248.000	14.492.000	3.465.000	0
Digitale Transformation der Prozesse in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und bessere Vernetzung anderer Behörden	8.500.000	1.300.000	3.900.000	3.300.000	0	0
Digitalisierungsarchitektur Vermessungs- und Katasterverwaltung	3.100.000	1.000.000	1.000.000	1.100.000	0	0
Investitionen im Digitalfunk BOS	67.500.000	8.310.000	24.190.000	14.000.000	9.600.000	11.400.000
Summe:	253.100.000	49.059.000	87.460.000	64.360.000	20.821.000	31.400.000

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Zu 812 63

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	40.821	—	—	40.821
2023	11.400	—	—	11.400
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	52.221	—	—	52.221

Zu Titelgruppe 64

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MF vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
eBeihilfe (Elektronische Beihilfebearbeitung)	5.440.000	1.048.700	2.171.000	2.220.300	0	0
Modernisierung des Haushaltswirtschaftssystems (HWS)	3.060.000	2.850.000	130.000	80.000	0	0
Summe:	8.500.000	3.898.700	2.301.000	2.300.300	0	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 812 64

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	230	—	—	230
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	230	—	—	230

Zu Titelgruppe 65

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MS vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Projekte Telemedizin	4.700.000	0	2.500.000	1.000.000	500.000	700.000
Ausweitung von IVENA auf ganz Niedersachsen	1.900.000	700.000	700.000	200.000	300.000	0
Projekt Ambient Assisted Living (AAL)	3.049.000	0	50.000	1.533.000	582.000	884.000
Digitalisierung Tagesbildungsstätten und Förderschule Deutsches Taubblindenwerk in Niedersachsen	1.501.000	0	0	500.000	1.001.000	0
Einrichtung eines Post-Scan-Verfahrens beim Nieder- sächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS)	850.000	0	0	0	850.000	0
Summe:	12.000.000	700.000	3.250.000	3.233.000	3.233.000	1.584.000

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Zu 883 65

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	700	—	—	700
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	700	—	—	700

ERLÄUTERUNGEN

Zu 892 65

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	3.526	—	—	3.526
2023	1.884	—	—	1.884
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	5.410	—	—	5.410

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5082 Sondervermögen Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 66	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäfts- bereich des MWK <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 06 und 361 01.</i>	(—)	(3.050)	(7.000)	(13.000)	(1.433)
547 66-6	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	477
812 66-1	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	—	—	—
891 66-9	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	3.050	7.000	13.000	956
894 66-8	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
TGr. 67	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäfts- bereich des MK <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 07 und 361 01.</i>	(—)	(4.900)	(8.300)	(11.000)	(868)
547 67-4	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	—
812 67-0	Erwerb von Geräten und beweglichen Gegen- ständen	—	—	—	—	—
883 67-4	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	4.900	8.300	11.000	868
893 67-0	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
TGr. 68	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäfts- bereich des MW <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 08 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(130.490)	(132.441)	(14.316)
547 68-2	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	—
812 68-8	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	—	—	87
883 68-2	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	130.490	132.441	7.687
891 68-5	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	111
892 68-1	Zuschüsse für Investitionen an private Unter- nehmen	—	—	—	—	6.431
893 68-8	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MWK vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Digitaler Denkmalatlas	6.500.000	750.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.250.000
Open Educational Resources (OER)-Portal	5.500.000	300.000	1.400.000	1.500.000	1.500.000	800.000
IT Campus bzw. Innovation-Quartier Oldenburg (IQ-OL)	10.000.000	0	5.000.000	4.000.000	500.000	500.000
Digital Innovation Campus KI und Sicherheit	16.000.000	0	3.000.000	5.000.000	2.000.000	6.000.000
Open Access-Publikationsfonds	4.000.000	200.000	800.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
Summe:	42.000.000	1.250.000	11.700.000	13.000.000	6.500.000	9.550.000

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Zu 891 66

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	7.000	—	—	7.000
2023	3.050	—	—	3.050
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	10.050	—	—	10.050

Zu Titelgruppe 67

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MK vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Projekt „Robonatives“	8.500.000	100.000	5.100.000	2.960.000	340.000	0
Projekt „3-D-Druck“	300.000	20.000	280.000	0	0	0
Digitalpakt Schule	52.300.000	1.500.000	30.000.000	8.000.000	8.000.000	4.800.000
Projekt „Distanzlernen/BBS“	1.200.000	100.000	1.000.000	100.000	0	0
Summe:	62.300.000	1.720.000	36.380.000	11.060.000	8.340.000	4.800.000

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 883 67

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	8.300	—	—	8.300
2023	4.900	—	—	4.900
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	13.200	—	—	13.200

Zu Titelgruppe 68

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MW vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Digitale Hubs Niedersachsen	17.715.000	87.475	7.206.438	8.206.087	2.215.000	0
Digitalbonus	92.500.000	5.000.000	35.000.000	52.500.000	0	0
Verkehrsmanagement zur Lenkung des Verkehrs	1.400.000	305.000	500.000	595.000	0	0
Projekt „Remote Power“ für kleine Flughäfen	5.000.000	0	2.160.000	2.840.000	0	0
Digitalisierung im Öffentlichen Verkehr	5.000.000	0	840.000	4.160.000	0	0
Testfeld Niedersachsen	3.800.000	0	2.180.000	1.620.000	0	0
Digitalisierung in der Logistik	1.800.000	100.000	500.000	1.000.000	200.000	0
Digitalisierung Materialprüfanstalten und Mess- und Eichwesen	1.000.000	0	605.000	395.000	0	0
Berufsbildungs-, Trainings-, Weiterbildungs- 4.0-Offensive	7.375.000	0	5.000.000	2.375.000	0	0
Ausbau der digitalen Infrastruktur	435.210.000	154.000.000	100.385.000	100.000.000	80.825.000	0
Summe:	570.800.000	159.492.475	154.376.438	173.691.087	83.240.000	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

ERLÄUTERUNGEN

Zu 883 68

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	130.490	—	—	130.490
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	130.490	—	—	130.490

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5082 Sondervermögen Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 69	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbe- reich des ML <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 09 und 361 01.</i>	(—)	(1.610)	(2.848)	(4.481)	(1.901)
547 69-0	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	498
812 69-6	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	1.610	2.848	4.481	1.403
883 69-0	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
892 69-0	Zuschüsse für Investitionen an private Unter- nehmen	—	—	—	—	—
893 69-6	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
TGr. 71	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbe- reich des MJ <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 11 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(6.472)	(2.434)
547 71-2	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	571
711 71-7	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	362
812 71-8	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	—	6.472	1.501
TGr. 75	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbe- reich des MU <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 15 und 361 01.</i>	(—)	(600)	(1.100)	(1.250)	(764)
547 75-5	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	62
812 75-0	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	600	1.100	1.250	134
883 75-5	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
891 75-8	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
892 75-4	Zuschüsse für Investitionen an private Unter- nehmen	—	—	—	—	—
893 75-0	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	568

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 69

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Experimentierfeld digitale Landwirtschaft	3.145.000	0	1.100.000	1.000.000	980.000	65.000
Digitales Wassermanagement	1.500.000	55.330	0	944.670	500.000	0
Open Data in der Landwirtschaft	22.170	22.170	0	0	0	0
Digitale DEULA 2022	922.500	180.088	409.912	160.000	112.500	60.000
Digitalisierung der Verbraucherberatung	1.705.000	0	590.000	594.000	476.000	45.000
Erweiterung und Erneuerung von IT-Anwendungen	3.705.330	1.257.912	1.229.838	1.217.580	0	0
Unternehmensportal für den gesundheitsbezogenen Verbraucherschutz	3.500.000	110.000	1.405.000	1.507.000	388.000	90.000
Digitaler Stall der Zukunft	500.000	0	0	393.750	106.250	0
PlanDigital – Digitalisierungsinitiative für raumbezogene Fachdaten in Niedersachsen	5.095.000	625.000	1.560.000	1.500.000	1.410.000	0
Summe:	20.095.000	2.250.500	6.294.750	7.317.000	3.972.750	260.000

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Zu 812 69

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	2.848	—	—	2.848
2023	1.610	—	—	1.610
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	4.458	—	—	4.458

Zu Titelgruppe 71

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MJ vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 71

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Elektronische Justiz Niedersachsen (eJuNI)	19.463.135	4.011.000	15.452.135	0	0	0
Informationssicherheit/IT-Sicherheit	725.865	0	725.865	0	0	0
Digitale Asservatenkammer	750.000	0	750.000	0	0	0
Bundeseinheitliches Datenbankgrundbuch (dabag)	61.000	0	61.000	0	0	0
Summe:	21.000.000	4.011.000	16.989.000	0	0	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Zu Titelgruppe 75

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MU vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Digitale Energieversorgung	1.500.000	50.000	500.000	950.000	0	0
Digitalisierung im Umweltschutz	1.500.000	300.000	1.000.000	200.000	0	0
Bürgerinformation digital	3.000.000	400.000	800.000	400.000	1.400.000	0
Summe:	6.000.000	750.000	2.300.000	1.550.000	1.400.000	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Zu 812 75

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	1.100	—	—	1.100
2023	600	—	—	600
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	1.700	—	—	1.700

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Kapitel 5082 Sondervermögen Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 76	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbe- reich des MB <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 16 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(2.335)	(2.800)	(161)
547 76-3	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	—	—	—	—	112
812 76-9	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	—	—	2.335	2.800	49
Abschluss Kapitel 5082						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zu- weisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		—	—	—	
	Summe der Einnahmen		—	—	—	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	—	—	—	
	7 Baumaßnahmen	—	—	—	—	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	23.444	197.350	240.714	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	23.444	197.350	240.714	
	Zuschuss		23.444	197.350	240.714	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 76

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MB vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR
Einführung eines Online-Antragsmanagements für Förderrichtlinien von der Antragstellung über die Dokumentenverwaltung bis hin zur Nachverfolgung des Status durch den Antragsteller	3.000.000	50.000	725.000	1.300.000	925.000	0
Digitalisierung der Geschäftsabläufe durch Mobile Working, Video-Konferenzen und Nutzung von Social Media	705.000	240.000	465.000	0	0	0
Digitale Dörfer Niedersachsen	500.000	0	500.000	0	0	0
Summe:	4.205.000	290.000	1.690.000	1.300.000	925.000	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Zu 812 76

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2020 in Anspruch genommenen VE	durch die 2021 ausgebrachte VE	durch die 2022 / 2023 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2022	2.335	—	—	2.335
2023	—	—	—	—
2024	—	—	—	—
2025	—	—	—	—
2026	—	—	—	—
2027 ff.	—	—	—	—
Summe	2.335	—	—	2.335

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5132 Landesliegenschaftsfonds

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung zu Kapitel 5132 verbindlich.					
	E I N N A H M E N					
119 01-8	Sonstige Verwaltungseinnahmen		130	130	71	536
131 11-5	Erlös aus dem Verkauf von Grundstücken (ausschl. Restkaufgelder)		18.500	18.500	18.500	19.891
131 12-3	Erlös aus dem Verkauf von Grundstücken durch Landesbetriebe		—	—	—	—
134 11-4	Kapitalrückzahlungen von Landesbetrieben zur Refinanzierung des Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen		932	932	848	891
162 11-8	Zinsen (einschl. Erbbauzinsen) *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.		2.254	2.254	2.273	2.256
182 11-9	Tilgungen auf nachgewiesenes Kapitalvermögen (einschl. Restkaufgelder)		—	—	—	—
232 11-6	Zuweisung vom Landeshaushalt		1.422	1.643	3.282	4.706
332 11-0	Zuweisung für Investitionen vom Landeshaushalt		—	—	—	—
332 12-9	Zuweisung für Investitionen vom Landeshaushalt (Epl. 13)		—	—	—	78.000
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	195.775
	A U S G A B E N					
511 01-5	Geschäftsbedarf	—	69	69	71	56
527 01-9	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	—	11	11	16	5
546 01-3	Sonstige Ausgaben	—	625	1.622	560	1.050
632 11-4	Zuweisung an den Landeshaushalt	—	21.198	1.064	475	—
633 11-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	—	100	100	100	—
711 01-4	KNUE-Baumaßnahmen im Zusammenhang m. d. kurzfristigen Nutzbarmachung gekaufter Grundstücke u. zur wertsteigernden Entwicklung v. Grundstücken.	—	300	315	390	307
821 11-1	Ankauf von Grundstücken	—	6.000	74.000	2.800	24.499
882 11-0	Zuweisung für Investitionen an den Landeshaushalt	—	13.816	10.166	25.886	3.863
883 11-7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
891 11-0	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
894 11-9	Zuschüsse für Investitionen an öff. Einrichtungen	—	—	—	—	—
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	271.450

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5132

Abweichend von § 64 Abs. 1 S. 4 LHO dürfen die Mittel des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds zur Deckung des Haushalts herangezogen werden. Soweit der Bestand es zulässt, dürfen höhere Ausgaben geleistet werden (vgl. § 8 Abs. 3 HG 2022/2023).

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2020 stellt sich aufgrund dessen wie folgt dar:

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01.01	202.238.182,14	266.126.182,14	271.450.182,14	195.775.223,90
+ Einnahmen	23.238.000,00	23.459.000,00	24.974.000,00	106.279.996,42
- Ausgaben	42.119.000,00	87.347.000,00	30.298.000,00	30.605.038,18
Bestand am 31.12.	183.357.182,14	202.238.182,14	266.126.182,14	271.450.182,14

Ein im Kapitelabschluss ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Gem. § 63 Abs. 4 LHO wird in Einzelfällen zugelassen, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 des Baugesetzbuches (BauGB) oder von Entwicklungsmaßnahmen i. S. der §§ 6 und 7 des BauGB-Maßnahmengesetzes i. V. m. den §§ 165 bis 171 des BauGB erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebietes oder Förderung der Maßnahme zum sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von 5 Jahren verpflichtet. Im Übrigen gelten die hierzu vom BMF ergangenen Grundsätze für die verbilligte Veräußerung bundeseigener Grundstücke (VerbGs) entsprechend.

Zu 131 11

Vgl. Erläuterung zu 632 11.

Zu 131 12

Vgl. Erläuterung zu 13 20 TGr. 65/66.

Zu 134 11

Zur Unterbringung von Landesbetrieben wird regelmäßig der Erwerb von Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte über das Sondervermögen (SV) Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN) (vor-)finanziert. Nach § 26 LHO sind die Landesbetriebe zur Erstattung verpflichtet. Sofern der Grunderwerb im Zusammenhang mit einer GNUE-Maßnahme des Landes steht, erfolgt die Erstattung an das SV LFN regelmäßig aus den Kapiteln 0604, 5062 oder 2011.

Zu 162 11

Gem. § 64 LHO i. V. m. § 63 Abs. 4 S. 3 LHO und Abs. 6 LHO wird zugelassen, dass der Gemeinde Budjadingen das Flurstück 794/58, Flur 11, Gemarkung Langwarden zur Größe von 1.203 m² bis zum 31.12.2032 zwecks Errichtung eines Nationalparkhauses/Museums im Wege des Erbbaurechts unter Verzicht auf die Erhebung eines Erbbauzinses überlassen wird.

Gem. § 64 LHO i. V. m. § 63 Abs. 4 bis 6 LHO wird zugelassen, dass der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung angewandter Forschung e. V. (FHG) als gemeinsam finanzierte überregionale Forschungseinrichtung im Sinne des Art. 91 b GG das für die Errichtung eines Neubaus erforderliche landeseigene Grundstück im Wege des Erbbaurechts unter Verzicht auf die Erhebung eines Erbbauzinses überlassen wird. (vgl. dazu auch Kapitel 0603 Einnahmetitelgruppe 75 und Ausgabeteilgruppe 62).

Gem. § 64 LHO i. V. m. § 63 Abs. 4 bis 6 LHO wird zugelassen, dass dem DLR-Intitut für Vernetzte Energiesysteme e.V. in Oldenburg als gemeinsam finanzierte überregionale Forschungseinrichtung im Sinne des Art. 91 b GG (Finanzierung über das Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.) das für die Institutseinrichtung erforderliche landeseigene Grundstück (Flurstück 86/8, Flur 14, Gemarkung Eversten zur Größe von 5.311 m²) im Wege des Erbbaurechts unter Verzicht auf die Erhebung eines Erbbauzinses überlassen wird. (vgl. dazu auch Kapitel 0603 Einnahmetitelgruppe 75 und Ausgabeteilgruppe 63).

Gem. § 64 LHO i. V. m. § 63 Abs. 4 bis 6 LHO wird zugelassen, dass dem Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH in Hannover als gemeinsam finanzierte überregionale Forschungseinrichtung im Sinne des Art. 91 b GG das für die Institutseinrichtung erforderliche landeseigene Grundstück im Wege des Erbbaurechts unter Reduzierung des Erbbauzinses auf 1% überlassen wird. (vgl. dazu auch Kapitel 0603 Einnahmetitelgruppe 75 und Ausgabeteilgruppe 64/65).

Gem. § 64 LHO i. V. m. § 63 Abs. 4 bis 6 LHO wird zugelassen, dass der Deutschen Primatenzentrum GmbH (DPZ) in Göttingen und dem Georg-Eckert-Institut für Internationale Schulbuchforschung (GEI) in Braunschweig als gemeinsam finanzierte überregionale Forschungseinrichtung im Sinne des Art. 91 b GG nach dem Abkommen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried-Wilhelm-Leibnitz (WGL) vormals „Blaue Liste“ für die Dauer ihrer Anerkennung als WGL-Forschungseinrichtungen die für die Einrichtung von Labor-, Verwaltungs- und Gehegeeinrichtungen erforderlichen landeseigenen Grundstücke im Wege des Erbbaurechts unter Verzicht auf die Erhebung eines Erbbauzinses überlassen wird. (vgl. dazu auch Kapitel 0603 Einnahmetitelgruppe 75 und Ausgabeteilgruppe 75 – 79)

Gem. § 64 LHO i. V. m. § 63 Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten nach § 1 der Nds. Mieterschutzverordnung Erbbaurechte für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus bzw. des sonstigen Wohnungsbaus unter Verzicht auf bis zu drei Viertel des Erbbauzinses für eine Laufzeit von bis zu 75 Jahren bestellt werden können.

Zu 232 11

Umgesetzt von Titel 359 11.

Zur Unterbringung von Landesdienststellen wird regelmäßig der Erwerb von Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte über das Sonder-

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 232 11

vermögen Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN) (vor-)finanziert. Sofern dadurch Anmietungen des Landes beendet werden, sind die dadurch wegfallenden Mieten dem Sondervermögen LFN solange zur Refinanzierung zur Verfügung zu stellen, bis der kapitalisierte Kaufpreis bzw. der in Anspruch genommene Betrag in das Sondervermögen LFN zurückgeflossen ist. Sofern der Grunderwerb im Zusammenhang mit einem Hochbauvorhaben (GNUE-Maßnahme) des Landes im Zusammenhang steht, sind die regelmäßig unter Teil 1 der HU-BAU veranschlagten Grunderwerbskosten an das Sondervermögen LFN zurückzuerstatten.

Zu 332 12

Umgesetzt von Titel 359 12.

Zu Titel 546 01, 633 11 und 891 11

Im Kommunalisierungsvertrag zwischen der Stadt Norderney, den Wirtschaftsbetrieben Norderney GmbH und dem Land Niedersachsen vom 30.12.2002 ist festgelegt worden, dass bei Verkauf der übertragenen, nicht betriebsnotwendigen Grundstücke die Stadt Norderney und die Wirtschaftsbetriebe Norderney GmbH für entstandenen Planungsaufwand 25 % der Verkaufserlöse der Flurstücke erhalten.

Die Sachkosten für Maßnahmen zur wertsteigernden Entwicklung von Grundstücken werden zentral bei Titel 546 01 veranschlagt.

Zu 632 11

Vgl. u. a. § 8 Abs. 3 HG 2022/2023 und Erläuterungen zu Kapitel 1321 Titel 234 01 oder Kapitel 2011 Titel 234 11. Bei Bedarf kann eine Entnahme aus dem SV LFN zur Gegenfinanzierung von Mehrausgaben im Rahmen der Einführung eines Dokumentenmanagement- und Workflowsystems unter Anbindung der Fachanwendungen zur Verwaltung und Verwertung von Landesliegenschaften sowie zur Verwaltung des SV LFN erfolgen. (vgl. auch Erläuterung zu Kapitel 0440 Titel 234 01).

Zu 882 11

Für notwendige KNUE-Maßnahmen der sonstigen Grundstücke des Allgemeinen Grundvermögens können unter bestimmten Voraussetzungen Fördermittel aus Bundesförderprogrammen wie zum Beispiel zur „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ beantragt werden, sofern das Land Niedersachsen als Eigentümerin der Liegenschaft den im Förderprogramm geforderten Finanzierungsanteil trägt. Der Finanzierungsanteil des Landes erfolgt über eine Zuweisung aus dem Kapitel 5132 Titel 882 11 an Kapitel 1321 Titel 334 11 mit Korrespondenzvermerk zu Kapitel 1321 Titelgruppe 70/71.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5132 Landesliegenschaftsfonds

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
Abschluss Kapitel 5132						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			21.816	21.816	21.692	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen			1.422	1.643	3.282	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	
Summe der Einnahmen			23.238	23.459	24.974	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst		—	705	1.702	647	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		—	21.298	1.164	575	
7 Baumaßnahmen		—	300	315	390	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		—	19.816	84.166	28.686	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		—	42.119	87.347	30.298	
Zuschuss			18.881	63.888	5.324	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 5134 Sondervermögen z. Nachholung v. Investitionen....sowie z. Unterbr. v. Flüchtlingen i. Landesgebäuden

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 11-2	Zuwendungen Dritter		—	—	—	—
332 11-8	Zuführung aus dem Landeshaushalt		—	—	—	—
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	55.534
A U S G A B E N						
632 11-1	Abführung an den Landeshaushalt	—	—	—	—	—
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	55.534
Titelgruppe(n)						
TGr. 61	Hochbaumaßnahmen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
711 61-5	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
712 61-1	Erschließungs- und Baukosten bei großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
713 61-8	Durchsanierung von Gebäuden	—	—	—	—	—
TGr. 62	Baumaßnahmen an Landesstraßen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
731 62-4	Erhaltung der Landesstraßen	—	—	—	—	—
732 62-0	Um- und Ausbau von Landesstraßen	—	—	—	—	—
TGr. 63	Energiesparmaßnahmen im Gebäudebestand <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
711 63-1	Kleine Neu-, Um und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
712 63-8	Große Neu-, um und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
TGr. 64	Unterbringung von Flüchtlingen <i>Übertragbar.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
711 64-0	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
712 64-6	Erschließungs- und Baukosten bei Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	—	—	—	—	—
713 64-2	Durchsanierung von Liegenschaften	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5134

Die Landesregierung hatte im Rahmen der Aufstellung des HP 2019 und der Mittelfristigen Planung bis 2022 entschieden, das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen durch energetische Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden“ ab dem Haushaltsjahr 2020 nicht weiter zu bewirtschaften. Gleichzeitig wurde die Fortführung der Hochbaumaßnahmen für die Jahre ab 2020 im Einzelplan 20 sichergestellt.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 5134 Sondervermögen z. Nachholung v. Investitionen....sowie z. Unterbr. v. Flüchtlingen i. Landesgebäuden

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
Abschluss Kapitel 5134						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen						
Summe der Einnahmen						
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen						
7 Baumaßnahmen						
9 Besondere Finanzierungsausgaben						
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben						

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5135 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	<p>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 2 der Erläuterung verbindlich.</p> <p style="text-align: center;">E I N N A H M E N</p>					
119 11-6	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	441
231 11-0	Sonstige Zuweisungen vom Bund		—	—	—	—
231 12-9	Erstattungen vom Bund für Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz <i>Vgl. K-Vermerk zu 681 65.</i>		—	—	—	—
232 11-7	Zuführung aus dem Landeshaushalt		—	—	—	3.728.377
234 02-0	Zuweisungen für den Geschäftsbereich der StK <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		—	—	—	1.475
234 03-9	Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MI <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		—	—	—	4.278
234 04-7	Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MF <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		—	—	—	1.113.000
234 05-5	Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MS <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		—	—	—	186.393
234 06-3	Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MWK <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		—	—	—	43.263
234 07-1	Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MK <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		—	—	—	25.114
234 08-0	Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MW <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		—	—	—	91.260
234 09-8	Zuweisungen für den Geschäftsbereich des ML <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		—	—	—	10.184
234 11-0	Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MJ <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>		—	—	—	400
234 15-2	Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MU <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</i>		—	—	—	538
234 16-0	Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MB <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76.</i>		—	—	—	4.400
361 01-4	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 85/86/87.</i>		—	—	—	—
	Titelgruppe(n)					
TGr. 85	Einnahmen in Zusammenhang mit SARS-CoV-2-Impfungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 85/86/87.</i>		(—)	(—)	(—)	(—)
231 85-4	Erstattungen des Bundes im Zusammenhang mit der Abrechnung der Impfzentren		—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5135

Das „Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ (vgl. Gesetz vom 12. Mai 2020, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2020; Nds. GVBl. S. 236) dient der Finanzierung der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Niedersachsen. Der Zweck des Sondervermögens ergibt sich aus § 2, die Zweckbindung aus § 3 Abs. 1 COVID-19-SVG.

Aus den Ausgaben dürfen Billigkeitsleistungen gemäß § 53 LHO gewährt werden.

Die Einnahmen des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gliedern sich wie folgt:

1. Gemäß § 4 Abs. 1 COVID-19-SVG wurden dem Sondervermögen im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 im Haushaltsvollzug 2020 480 Mio. Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zugeführt.
2. Mit dem 2. Nachtrag 2020 wurden für das Sondervermögen zusätzliche Landesmittel i. H. v. 6.481 Mio. Euro bereitgestellt.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 COVID-19-SVG wurden dem Sondervermögen bis zum Ende des Haushaltsjahres 2020 nicht für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie verausgabte Haushaltsmittel des 1. Nachtrags 2020 zugeführt.
4. Gemäß § 4 Abs. 3 COVID-19-SVG können dem Sondervermögen im Rahmen des Haushaltsvollzuges weitere Einnahmen zugewiesen werden (u.a. Zuweisungen des Bundes, insbesondere für Entschädigungszahlungen nach § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz, Einnahmen aus der Weitergabe von persönlicher Schutzausrüstung sowie Einnahmen aus Rückzahlungen und Erstattungen).

Die Bestandsentwicklung des Sondervermögens stellt sich wie folgt dar:

	Ist 2020
Bestand am 01.01.	-
+ Einnahmen	5.209.122.939,84
- Ausgaben	1.350.221.762,82
Bestand am 31.12.	3.858.901.177,02

Im Jahr 2021 wurden dem Sondervermögen weitere Einnahmen in Höhe von rd. 2.540 Mio. Euro, davon 2.500 Mio. Euro aus der Ausgabeermächtigung des Jahres 2020 (2. Nachtrag 2020), zugeführt.

Zu 232 11

Vgl. 1302-634 65.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5135 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
234 85-3	Zuweisungen für den Aufbau und Betrieb von Impfzentren		—	—	—	—
	A U S G A B E N					
	<i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>					
982 01-9	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	3.858.901
	Titelgruppe(n)					
TGr. 62	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich der StK <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 02 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.369)
511 62-8	Geschäftsbedarf und Kommunikation	—	—	—	—	—
531 62-9	Ausgaben für Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	—	—	—	—	—
541 62-4	Ausgaben für Veranstaltungen	—	—	—	—	119
547 62-2	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	250
683 62-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	1.000
TGr. 63	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MI <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 03 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(3.168)
511 63-6	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	13
547 63-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	247
633 63-4	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
684 63-8	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	2.855
812 63-6	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	53
TGr. 64	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MF (Epl. 13) <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 04 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(180.000)	(1.110.927)
511 64-4	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	36
538 64-0	Ausgaben für Datenverarbeitung	—	—	—	—	31

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich der StK vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
Bündnis "Niedersachsen hält zusammen"	1.400.000,00
Soforthilfen für die Film- und Medienbranche	2.600.000,00
Informationskampagne zum Schutz vor dem Corona-Virus (CoronaKampagnePitch)	517.084,79
Presse- und Informationsstelle der Nds. Landesregierung	23.260,32
Summe:	4.540.345,11

Zu Titelgruppe 63

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MI vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
Betriebskosten Krisenstab "Corona"	3.000.000,00
Einrichtung und Betrieb von Ersatz-, Behelfs- und Sondereinrichtungen	7.000.000,00
Soforthilfen gemeinnützige Sportvereine	7.000.000,00
Ausstattung und Material für Logistikaufgaben	1.072.675,99
Ausstattung und Material zum Betrieb von Teststationen	15.148,66
Beschaffung von Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel	2.185.954,84
Hilfe für freiwillige Helfer des Katastrophenschutzes	8.985.482,39
Soforthilfen für im Katastrophenschutz mitwirkende Hilfsorganisationen	10.000.000,00
Anpassung Lehrgangsbetrieb NLBK	1.500.000,00
Infektionsschutzmaßnahmen in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI)	5.000.000,00
Summe:	45.759.261,88

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 64

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich der Allgemeinen Finanzverwaltung vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
Inanspruchnahmen aus Bürgschaften	50.000.000,00
Kapitalmaßnahme bei der Deutsche Messe AG, Hannover	10.000.000,00
Zuschüsse an die Staatsbäder	10.000.000,00
Vorsorgemittel in Bezug auf die weitere Pandemieentwicklung/ Kofinanzierungen	500.000.000,00
Steuermindereinnahmen, soweit aus Notsituationskreditaufnahme finanziert	180.000.000,00
Steuermindereinnahmen aus Steuerrechtsänderungen mit Pandemiebezug	1.070.200.000,00
Kommunen	1.105.126.000,00
Vorziehen von Digitalisierungsmaßnahmen/ Sicherung der Aufgabenwahrnehmung	43.700.000,00
davon MI: 2 Mio. EUR	
MWK: 18 Mio. EUR	
MJ: 16 Mio. EUR	
MK: 4,7 Mio. EUR	
MW: 3 Mio. EUR	
Absicherung für Darlehensausfälle bei der NBank (Liquiditätskredite/ Trägerleistungen)	110.000.000,00
Garantieabsicherung NBank; Globale Rückbürgschaft für 2022	40.000.000,00
Summe:	3.119.026.000,00

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5135 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
547 64-9	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
632 64-6	Abführungen an den Landeshaushalt	—	—	—	180.000	1.105.126
682 64-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	4.225
685 64-2	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 64-9	Trägerleistungen an die NBank	—	—	—	—	—
812 64-4	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	1.508
871 64-0	Für die Inanspruchnahme und für Aufwendungen zur Vermeidung von Verlusten aus Bürgschafts-, Gewährleistungs- u.ä. Verträgen <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	—	—	—	—	—
894 64-0	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
971 64-5	Globale Mehrausgaben zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie <i>Ausgaben dürfen nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT geleistet werden.</i>	—	—	—	—	—
TGr. 65	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MS <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 05 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(127.582)
514 65-1	Erwerb von Schutzausrüstungen u. ä.	—	—	—	—	3.151
526 65-0	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	—	—	—	14
538 65-8	Ausgaben für ein digitales Kontaktpersonenmanagement	—	—	—	—	—
633 65-0	Pflegebonus - Corona-Prämie	—	—	—	—	37.343
671 65-0	Erstattung von Verwaltungskosten an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)	—	—	—	—	—
681 65-5	Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 12.</i>	—	—	—	—	—
682 65-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
684 65-4	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	8.957
685 65-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
812 65-2	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
863 65-6	Darlehen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	917

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MS vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
Kofinanzierung "Krankenhauszukunftsfonds"	77.200.000,00
Kosten in Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Bereich der Beratungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz	240.000,00
Kosten in Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Bereich des Vollzugs im MRVZN	600.000,00
Corona-Prämien für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen	48.000.000,00
Kosten in Zusammenhang mit dem Erwerb von Verbrauchsmaterialien	76.227.109,48
Kosten in Zusammenhang mit Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, inkl. Digitalisierungsmaßnahmen	350.000.000,00
Hygienemaßnahmen in Einrichtungen (inkl. Bereich der Wohnungslosenhilfe)	2.500.000,00
Hilfen für Jugendherbergen, Bildungsstätten etc.	22.000.000,00
Kosten in Zusammenhang mit SARS-CoV-2-Testungen davon MI: 361,106 Mio. EUR Kita-Testungen: 18,962 Mio. EUR MS: 4,7 Mio. EUR MK: 10,62 Mio. EUR	395.388.000,00
Darlehen zur Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie inklusive Verwaltungskosten / Trägerleistungen NBank	5.000.000,00
Ausgleich der Investitionskosten im stationären Altenpflegebereich	8.000.000,00
Kosten in Zusammenhang mit SARS-CoV-2-Impfungen; inkl. Impfzentren	520.000.000,00
Investitionskosten für gesonderte COVID-19-Kapazitäten im Krankenhaus	41.340.000,00
Behelfskrankenhaus Messe	21.450.000,00
Kosten in Zusammenhang mit der Ausstattung der nieders. Gesundheitsämter mit lokalen Fall- und Kontaktmanagement-Systemen (z. B. SORMAS lokal, Luca-App) einschließlich weiterer Entwicklungen	3.426.806,60
Ausgaben in Rechtsangelegenheiten	800.000,00
Kofinanzierung des Bundesaktionsprogramms "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche"	25.000.000,00
Summe:	1.597.171.916,08

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5135 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
884 65-3	Zuweisungen für Investitionen an das Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen	—	—	—	—	77.200
TGr. 66	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MWK <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 06 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO sind die Erläuterungen zu den Baumaßnahmen an den Hochschulen verbindlich.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(39.694)
547 66-5	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
682 66-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	2.164
685 66-9	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	36.318
686 66-5	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
891 66-8	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
894 66-7	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	1.213
TGr. 67	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MK <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 07 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(10.591)
546 67-7	Erstattung von Stornokosten Klassenfahrten	—	—	—	—	10.591
547 67-3	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 67-7	Erstattungen für sächliche Schutzausstattung der Schulen in kommunaler Trägerschaft	—	—	—	—	—
671 67-6	Erstattung von Verwaltungskosten	—	—	—	—	—
681 67-1	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche	—	—	—	—	—
684 67-0	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	—
685 67-7	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 67-3	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
TGr. 68	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MW <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 08 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(44.430)
526 68-4	Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	—	—	—	—
547 68-1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 68-5	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	7.674

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MWK vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
Energetische Sanierungsmaßnahmen an den Hochschulen (Universität Hannover, TU Braunschweig, Universität Göttingen)	108.000.000,00
Zuführungen an die Medizinische Hochschule Hannover	28.371.000,00
Zuführungen an die Medizinische Hochschule Hannover für Erlösausfälle des ambulanten Bereichs	8.312.000,00
Zuschüsse an die Universitätsmedizin Göttingen	22.767.000,00
Zuschüsse an die Universitätsmedizin Göttingen für Erlösausfälle des ambulanten Bereichs	7.136.000,00
Zuschüsse an die Universitätsmedizin Göttingen für Investitionen	13.213.000,00
Stiftung Akkreditierungsrat	14.000,00
Zuführung für Forschungsprojekte: COVID-19-Studie an Modell-Schulen	2.900.000,00
Zuführung für Forschungsprojekte: Corona Infektionsforschungsnetzwerk	8.400.000,00
Förderung für freischaffende Künstler und Soloselbstständige im Kulturbereich	14.000.000,00
Kofinanzierung von Bundes- und Europaprogrammen der Kulturförderung	5.000.000,00
Notfallfonds für institutionell geförderte Kultureinrichtungen und -träger und Corona-Sonderprogramm zum Erhalt des kulturellen Lebens in der Fläche	6.008.794,46
Ausgleich von unabwiesbaren pandemiebedingten Defiziten des Staatstheaters Braunschweig (Notfallfonds)	2.000.000,00
Ausgleich von unabwiesbaren pandemiebedingten Defiziten des Oldenburgischen Staatstheaters (Notfallfonds)	2.000.000,00
Ausgleich von unabwiesbaren pandemiebedingten Defiziten der Niedersächsischen Staatstheater Hannover GmbH (Notfallfonds)	2.000.000,00
Ausgleich von pandemiebedingten Verlusten des Nds. Landesmuseums Hannover	135.000,00
Ausgleich von pandemiebedingten Verlusten des Nds. Landesmuseums Braunschweig	180.000,00
Ausgleich von pandemiebedingten Verlusten des Nds. Landesmuseums Oldenburg	90.000,00
Zuführung an das "Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen" zur Kofinanzierung der Investitionen nach dem Krankenhauszukunftsgesetz für die Universitätskliniken	5.150.000,00
Notfallfonds für Einrichtungen der nds. Erwachsenen- und Weiterbildung	1.000.000,00
Zuweisungen an die TiHo: Corona-Spürhunde	1.500.000,00
Verwaltungskosten Sonderfonds für Kulturveranstaltungen	3.300.000,00
Summe:	241.476.794,46

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 66

Erläuterung zu den energetischen Sanierungs- und sonstigen Baumaßnahmen an den Hochschulen:

Hochschule		Maßnahmenbezeichnung	Gesamtkosten (Prognose) EUR
Energetische Sanierungsmaßnahmen:			
Universität Hannover	5135-891 66	Fassadensanierung Hochhaus Appelstraße, Gebäude 3408	32.000.000
Universität Hannover	5135-891 66	Sanierung Institut für Radioökologie und Strahlenschutz, Gebäude 4113	19.000.000
Technische Universität Braunschweig	5135-891 66	Ersatzbau/Sanierung Physik	35.000.000
Universität Göttingen	5135-894 66	Fassadensanierung Fakultät Forstwissenschaften	22.000.000
Sonstige Baumaßnahmen:			
Universitätsmedizin Göttingen	5135-894 66	Anteilige Finanzierung Intensiv-Modulgebäude	12.000.000
Summe:			120.000.000

Zu Titelgruppe 67

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MK vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
Stornokosten Klassenfahrten für öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft	12.876.000,00
Aktionsplan Ausbildung	18.000.000,00
SARS-CoV-2-Testungen für Lehrkräfte	400.000,00
Sofortausstattungsprogramm DigitalPakt Schule (Eigenanteil Niedersachsen)	3.486.565,85
Erstattungen für sächliche Schutzausstattung der Schulen an Schulträger und an Schulen in freier Trägerschaft	20.184.000,00
Kofinanzierung des Bundesaktionsprogramms "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche"	55.000.000,00
Erstattung von pandemiebedingten Ertragsausfällen und Mehraufwendungen der Bildungsstätten der Handwerkskammern im Bereich der ÜLU	4.300.000,00
Erstattungen für sächliche Schutzausstattung der Schulen an Schulträger und an Schulen in freier Trägerschaft II	20.000.000,00
Summe:	134.246.565,85

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MW vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
Niedrigschwellige Investitions- und Innovationshilfen für KMU (einschließlich Automobilzulieferer) sowie Transformationsfonds für Automobilzulieferer einschließlich einer Transformationsbegleitung	908.500.000,00
Kofinanzierung GRW-Sonderprogramm des Bundes und sonstiger zusätzlicher GRW-Bundemittel	47.300.000,00
Notfallfonds einschließlich NBank-Abwicklungskosten	127.991.000,00
Sonderprogramm Tourismus und Gastronomie	190.000.000,00
Sonderprogramm Fährreedereien/ Inselversorger	1.119.646,34
Sonderprogramm Zoos, Tierparke etc.	4.130.958,38
Sonderprogramm Luftfahrt	25.000.000,00
Sonderprogramm Häfen	40.000.000,00
Sonderprogramm Flughäfen	5.000.000,00
Start-up Förderungen einschließlich Kofinanzierung der Säule II des KfW Programms zur Unterstützung von Start-ups und kleinen Mittelständlern zur Überwindung der Corona-Krise	92.809.000,00
Liquiditätshilfen ÖPNV/ SPNV	283.850.000,00
Kapazitätsausweitungen im ÖPNV, u.a. zusätzliche Busse oder Umläufe bei der Schülerbeförderung; Maßnahmen zur Verbesserung des Infektionsschutzes im ÖPNV	30.000.000,00
Elektromobilität, Ladesäulen	60.000.000,00
Breitbandausbau	150.000.000,00
Rad- und Radwegesonderprogramm	15.000.000,00
Garantieabsicherung NBank; Fortführung Liquiditätskredite	15.000.000,00
Abwicklung Landessoforthilfe	23.999.342,11
Kofinanzierung Bundesprogramm Flughäfen	10.000.000,00
Härtefallfonds	70.570.000,00
Summe:	2.110.269.946,83

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5135 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
637 68-0	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
671 68-4	Erstattung von Kosten an Flugplatzhalter	—	—	—	—	4.227
683 68-2	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	-997
686 68-1	Sonstige Zuschüsse	—	—	—	—	22.138
733 68-0	Hochbaumaßnahmen	—	—	—	—	102
734 68-6	Hochbaumaßnahmen	—	—	—	—	1.061
812 68-7	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	745
831 68-1	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland	—	—	—	—	3.400
862 68-4	Darlehen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
882 68-5	Darlehen an private Unternehmen	—	—	—	—	6.080
883 68-1	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
887 68-7	Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	—	—
891 68-4	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
892 68-0	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
893 68-7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 69	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des ML <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 09 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(10.153)
682 69-4	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	10.000
683 69-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 69-7	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	153
685 69-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
812 69-5	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
882 69-3	Zuweisungen für Investitionen an Länder	—	—	—	—	—
892 69-9	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
893 69-5	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 71	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MJ <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 11 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(143)
511 71-7	Kosten für Laboruntersuchungen	—	—	—	—	143

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 69

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
Unterstützung für den Privatwaldbesitz zur Abfederung der pandemiebedingten wirtschaftlichen Folgen in der Holzwirtschaft / Ergänzung des Bundesprogramms	67.000.000,00
Zuschüsse an Einrichtungen	152.643,13
Finanzhilfe an die AöR Landesforsten	10.000.000,00
Hygienemaßnahmen Saisonarbeitskräfte	541.000,00
Soforthilfen für gemeinnützige Tierheime oder gemeinnützige tierheimähnliche Einrichtungen	605.495,28
Maßnahmen zur Unterstützung der Wertschöpfungskette in der Krabbenfischerei	2.731.920,00
Summe:	81.031.058,41

Zu Titelgruppe 71

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MJ vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
Laboruntersuchungen für Justizvollzugsanstalten	750.000,00
Beschaffung von Schutzkleidung und Desinfektionsmittel für Justizvollzugsanstalten	1.105.581,52
Summe:	1.855.581,52

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5135 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
514 71-6	Erwerb von Schutzausrüstung (PSA)	—	—	—	—	—
547 71-1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
TGr. 75	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MU <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 15 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(488)
671 75-7	Erstattung von Verwaltungskosten an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)	—	—	—	—	—
682 75-9	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
683 75-5	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 75-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 75-4	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	488
811 75-3	Erwerb von Fahrzeugen	—	—	—	—	—
882 75-8	Zuweisungen für Investitionen an Länder (1555 - 334 01)	—	—	—	—	—
883 75-4	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	—
891 75-7	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
892 75-3	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
893 75-0	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	—	—	—	—	—
TGr. 76	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MB <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 16 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(1.678)
633 76-6	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	1.678
683 76-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—
684 76-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	—	—	—	—	—
686 76-2	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	—	—	—	—	—
TGr. 85 bis 87	Ausgaben in Zusammenhang mit SARS-CoV-2-Impfungen <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 85.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(—)
412 85-9	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	—	—	—	—	—
427 85-6	Beschäftigungsentgelte und Vergütungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 75

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MU vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
CO2-Reduktion: Richtlinie „Betriebliche Ressourcen- und Energieeffizienz“	45.118.200,00
Ökologische Flottenerneuerung des Landesfuhrparks + Schiffe Nds. Wasserwirtschaftsverwaltung (davon 37,5 Mio. Euro KFZ-Beschaffungen im Polizeibereich)	50.000.000,00
Energetische Sanierung von Gebäuden gemeinnütziger Einrichtungen (Sportvereine, Jugendherbergen etc.)	50.000.000,00
Wohnen im Bestand des sozialen Wohnungsbaus – Energetische Sanierung (insb. Studentisches Wohnen)	50.000.000,00
Innovationsförderung im Bereich Wasserstoffwirtschaft/ Energie	75.000.000,00
Erneuerbare-Energien-Offensive	75.000.000,00
Ausgleich von Einnahmeausfällen bei Betreuungsstationen für Wildtiere und für Informations-einrichtungen der niedersächsischen Großschutzgebiete	913.000,00
Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten	4.881.800,00
Summe:	350.913.000,00

Zu 811 75

Größere Beschaffungen gem. § 24 LHO

	Kosten (Prognose) EUR
Ersatzneubau MS Memmert	2.350.000
Ersatzneubau MS Seehund	1.500.000
Ersatzneubau Ölbekämpfungsschiff THOR	7.000.000
(Anteilige Finanzierung der Gesamtkosten, vgl. Kapitel 1555 Titel 891 10)	
Summe	10.850.000

Zu Titelgruppe 76

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MB vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
Überbrückungshilfen für Projektträger im Bereich der niedersächsischen EU-Förderung (ELER, EFRE, ESF)	20.000.000,00
Kofinanzierung der Technischen Hilfe aus REACT-EU zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie im Rahmen der Umsetzung des EFRE-/ESF-Multifonds	1.080.000,00
Summe:	21.080.000,00

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5135 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
511 85-7	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	—	—	—	—	—
511 86-5	Fahrtkostenerstattungen für Taxischeine	—	—	—	—	—
511 87-3	Ausgaben für den Geschäftsbereich in der Corona-Steuerung	—	—	—	—	—
514 85-6	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	—	—	—	—	—
514 86-4	Nicht erstattungsfähige Ausgaben für Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	—	—	—	—	—
517 85-5	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	—	—	—	—	—
518 85-1	Mieten und Pachten	—	—	—	—	—
526 85-4	Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	—	—	—	—	—
526 86-2	Ausgaben für Obduktionen bei Todesfällen nach COVID-19-Impfungen	—	—	—	—	—
531 85-8	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation	—	—	—	—	—
531 86-6	Ausgaben für Informations- und Werbekampagne COVID-19-Impfung	—	—	—	—	—
538 85-2	Ausgaben für Datenverarbeitung; u.a. Ausgaben im Zusammenhang mit dem Terminmanagement für die Vergabe von Impfterminen	—	—	—	—	—
547 85-1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
547 86-0	Logistik- und Lagerkosten der Impfstoffe	—	—	—	—	—
812 85-7	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	—	—	—	—	—
812 86-5	Errichtung und Ersteinrichtung der Impfzentren	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5135 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
Abschluss Kapitel 5135						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen						
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen						
Summe der Einnahmen						
4 Personalausgaben						
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst						
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen						
7 Baumaßnahmen						
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen						
9 Besondere Finanzierungsausgaben						
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben						
Zuschuss						

ERLÄUTERUNGEN

Landesversorgungsrücklage

Gem. § 3 Niedersächsisches Versorgungsrücklagengesetz (NVersRücklG) wurde zum 01.01.1999 ein nichtrechtsfähiges Sondervermögen unter dem Namen „Niedersächsische Landesversorgungsrücklage“ errichtet.

Das NVersRücklG regelt die Rücklagen für die Versorgung

1. der Beamtinnen und Beamten des Landes, der kommunalen Körperschaften und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. der Richterinnen und Richter des Landes sowie
3. der Mitglieder der Landesregierung.

Das Finanzministerium verwaltet das Sondervermögen.

Die Anlageentscheidung trifft das Finanzministerium nach vorheriger Beratung in einem Anlageausschuss.

Das Finanzministerium stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und erstellt den Jahresbericht für das Sondervermögen. Zum Wirtschaftsplan und zur Jahresrechnung ist ein aus fünf Mitgliedern bestehender Beirat anzuhören, der dazu über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten ist.

Dem Sondervermögen können Mittel aus dem Landeshaushalt zugeführt werden, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen; Entnahmen dürfen nach Maßgabe des Haushalts nur zur Finanzierung von Versorgungsaufwendungen verwendet werden.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2020 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2023 Tsd. EUR	Soll 2022 Tsd. EUR	Soll 2021 Tsd. EUR	Ist 2020 Tsd. EUR
Bestand am 01.01.	725.408	713.535	699.817	705.471
a) Einnahmen				
+ Zuführungen aus dem Landeshaushalt				
+ Zinseinnahmen periodengerecht abgegrenzt	9.818	12.074	13.969	17.263
+ Sonstiges				
b) Ausgaben				
- Abführungen an den Landeshaushalt				
- Sonstiges - Kursdifferenz				22.910
- Sonstiges - Negativzinsen und Gebühren	201	201	251	7
Bestand am 31.12.	735.025	725.408	713.535	699.817

Erläuterungen zu den Eintragungen Ist 2020:

Die Kursdifferenzen beinhalten die gezahlten Agios.

**Wirtschaftsplan für das
"Sondervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar"
für das Jahr 2022**

Finanzplan für das Jahr 2022

Finanzbedarf	Soll	Soll	Ist	Deckungsmittel	Soll	Soll	Ist
	2022	2021	2020		2022	2021	2020
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1. Ablieferung an den Bund	25.358	25.398	26.246	1. Rückflüsse aus Darlehen	16.165	16.870	67.698
2. Zinsaufwendungen	0	0	0	2. Zinseinnahmen	0	0	0
3. Ablieferung an den Investor, NBank	43.308	45.780	47.867	3. Zuführungen aus dem Landeshaushalt	0	0	0
4. Aufwändungsersatz an die NBank	11	17	19	4. Sonstige Einnahmen	0	0	0
<i>davon Trägerleistung NBank</i>	<i>0</i>	<i>5</i>					
<i>davon Kostenerstattung für Richtlinie</i>	<i>11</i>	<i>12</i>					
5. Überleitungsbetrag ins Folgejahr	206.374	258.887	313.212	5. Überleitungsbetrag aus dem Vorjahr	258.887	313.212	319.646
Kontrollsumme	275.052	330.082	387.344	Kontrollsumme	275.052	330.082	387.344

Erläuterungen zum Finanzplan

Das Land hat das Sondervermögen zum 01.01.2007 zur Verwaltung der Tilgungsbeträge und Zinsen (Rückflüsse) der nach der Integration der ehemaligen Landestreuhandstelle (LTS) - Norddeutsche Landesbank Girozentrale - nunmehr von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) verwalteten Fördervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar eingerichtet. Mit der Verwaltung ist die NBank beauftragt. Aus dem Sondervermögen werden die Schuldendienstleistungen an den Bund für Finanzmittel, die dieser für Förderung in den o.g. Bereich bereitgestellt hat, gezahlt. Darüber hinaus darf das Sondervermögen nur für Zahlungen an Finanzinvestoren aus Rückflüssen der Förderdarlehen zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen und zur Abdeckung von Kosten aus der Verwaltung des Sondervermögens verwendet werden. Dem Finanzbedarf stehen Deckungsmittel aus den von der NBank an das Land abzuführenden Rückflüssen gegenüber, soweit diese nicht an Dritte abgetreten sind. Zuführungen aus dem Landeshaushalt erfolgen nur, falls das Sondervermögen nicht über ausreichende Mittel verfügt, den Finanzbedarf zu decken.

In 2020 wurden insgesamt 26.246 Tsd EUR an den Bund überwiesen. Daneben mussten zur Bedienung des Investors 46.077 Tsd EUR und zur Rückführung des LTS-Programms 1.789 Tsd EUR aus dem Sondervermögen entnommen werden. Dem Sondervermögen wurden in 2020 rd. 19 Tsd EUR Aufwändungsersatz für die NBank entnommen. Als Deckungsmittel standen neben dem Überleitungsbetrag aus dem Vorjahr von 319.645 Tsd EUR Rückflüsse aus Darlehen von insgesamt 67.697 Tsd EUR zur Verfügung.

Das Aufkommen an Rückflüssen war auch in 2020 auf einem hohen Niveau an freiwilligen Rückzahlungen der Förderungsempfänger.

Zum 31.12.2020 hatte das Sondervermögen einen Bestand von 313.211 Tsd EUR, der nach 2021 übergeleitet worden ist.

Bestandsdarstellung zum 31.12.2020	EUR
Bestand Sondervermögen 01.01.2020	319.645.954,13
Zuführungen	67.697.633,47
Entnahmen	74.131.743,23
Bestand Sondervermögen 31.12.2020	313.211.844,37

**Wirtschaftsplan für das
"Sondervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar"
für das Jahr 2023**

Finanzplan für das Jahr 2023

Finanzbedarf	Soll	Soll	Soll	Deckungsmittel	Soll	Soll	Soll
	2023	2022	2021		2023	2022	2021
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1. Ablieferung an den Bund	22.895	25.358	25.398	1. Rückflüsse aus Darlehen	15.407	16.165	16.870
2. Zinsaufwendungen	0	0	0	2. Zinseinnahmen	0	0	0
3. Ablieferung an den Investor, NBank	40.197	43.308	45.780	3. Zuführungen aus dem Landeshaushalt	0	0	0
4. Aufwendersersatz an die NBank	11	11	17	4. Sonstige Einnahmen	0	0	0
<i>davon Trägerleistung NBank</i>	0	0	5				
<i>davon Kostenerstattung für Richtlinie</i>	11	11	12				
5. Überleitungsbetrag ins Folgejahr	158.678	206.374	258.887	5. Überleitungsbetrag aus dem Vorjahr	206.374	258.887	313.212
Kontrollsumme	221.781	275.052	330.082	Kontrollsumme	221.781	275.052	330.082

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 6131 Allgemeine Rücklage

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-5	Sonstige Verwaltungseinnahmen		—	—	—	—
162 11-5	Sonstige Zinseinnahmen		—	—	—	—
182 11-6	Tilgungen auf nachgewiesenes Kapitalvermögen (einschl. Restkaufgelder)		—	—	—	—
359 11-3	Entnahme aus dem Landeshaushalt		—	—	—	—
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	2.523.411
A U S G A B E N						
546 01-0	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—
634 11-4	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen	—	—	—	—	1.049.500
884 11-0	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen	—	—	—	—	—
919 11-9	Zuführung an den Landeshaushalt	—	619.412	395.000	459.500	—
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	1.473.911
<u>Abschluss Kapitel 6131</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	—
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	—
Summe der Einnahmen			—	—	—	—
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			—	—	—	—
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	—
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	—
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	619.412	395.000	459.500
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	619.412	395.000	459.500
Zuschuss			—	619.412	395.000	459.500

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6131

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2020 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01.01.	619.411.186,60	1.014.411.186,60	1.473.911.186,60	2.523.411.186,60
+ Einnahmen	-,-	-,-	-,-	-,-
- Ausgaben	619.411.186,60	395.000.000,00	459.500.000,00	1.049.500.000,00
Bestand am 31.12.	0,00	619.411.186,60	1.014.411.186,60	1.473.911.186,60

Die Bestandsentwicklung zum Ist 2020 beinhaltet die mit dem Gesetz zur Finanzierung von Zuführungen an das Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung und an das Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen sowie zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie mit Mitteln des Jahresabschlusses 2019 (Gesetz vom 12. Mai 2020, Nds. GVBl. Nr. 14/2020 S. 108) geregelte Abführung durch Umbuchung in Höhe von insgesamt 1.049,5 Mio. Euro an folgende Sondervermögen:

- „Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ (480 Mio. Euro),
- Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen – ökologischer Bereich“ (19,5 Mio. Euro),
- Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen – gewerblicher Bereich“ (150 Mio. Euro) und
- „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ (400 Mio. Euro).

Die Bestandsentwicklung zum Soll 2021 beinhaltet die Zuführung an den Landeshaushalt in Höhe von 459,5 Mio. Euro zur Finanzierung

- des Förderprogramms zur Sanierung kommunaler Sportstätten (34 Mio. Euro),
- des Investitionsprogramms „Kita“ (30 Mio. Euro),
- von Infrastrukturmaßnahmen in Kommunen mit multiplen Strukturproblemen (15,5 Mio. Euro) und
- der Zuführung an das Sondervermögen „Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen – ökologischer Bereich“ (380 Mio. Euro).

Die Bestandsentwicklung zum Soll 2022 beinhaltet die Zuführung an den Landeshaushalt in Höhe von 395,0 Mio. Euro zur Finanzierung

- des Förderprogramms zur Sanierung kommunaler Sportstätten (24 Mio. Euro),
- von Infrastrukturmaßnahmen in Kommunen mit multiplen Strukturproblemen (4 Mio. Euro) und
- des Gesamthaushaltes (367 Mio. Euro).

Die Bestandsentwicklung zum Soll 2023 beinhaltet eine Abführung des Restbestandes zur Finanzierung des Gesamthaushaltes.

Zu 359 11

Vgl. Landeshaushalt 13 02 – 919 12.

Zu 919 11

Vgl. Landeshaushalt 13 02 - 359 11.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 6132 Konjunkturbereinigungsrücklage

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
359 11-7	Entnahme aus dem Landeshaushalt		1.114.000	—	—	—
361 01-4	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		—	—	—	—
A U S G A B E N						
919 11-2	Zuführung an den Landeshaushalt	—	—	—	—	—
982 01-9	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
<u>Abschluss Kapitel 6132</u>						
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		1.114.000	—	—	
Summe der Einnahmen			1.114.000	—	—	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	—	—	
Überschuss			1.114.000	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6132

Vgl. Gesetz der Landesregierung über die Schuldenbremse in Niedersachsen vom 23.10.2019 (Nds. GVBl. S. 288). Nach § 18 b Abs. 5 des Gesetzes ist zum Ausgleich der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt eine Konjunkturbereinigungsrücklage zu bilden.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2020 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01.01.	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Einnahmen	1.114.000.000,00	0,00	0,00	0,00
- Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
Bestand am 31.12.	1.114.000.000,00	0,00	0,00	0,00

Zu 359 11

Vgl. Landeshaushalt Kapitel 1302 Titel 919 13.

Zu 919 11

Vgl. Landeshaushalt Kapitel 1302 Titel 359 13.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 6133 Unterabteilung Garantievergütungen der allgemeinen Rücklage

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	<p>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO sind die Erläuterungen des Kapitels verbindlich.</p> <p style="text-align: center;">E I N N A H M E N</p> <p>359 11-0 Entnahme aus dem Landeshaushalt</p> <p>361 01-8 Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr</p> <p style="text-align: center;">A U S G A B E N</p> <p>919 11-6 Zuführung an den Landeshaushalt</p> <p>982 01-2 Übertrag des Bestands in das Folgejahr</p> <p>Abschluss Kapitel 6133</p> <p>3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen</p> <p style="text-align: right;">Summe der Einnahmen</p> <p>9 Besondere Finanzierungsausgaben</p> <p style="text-align: right;">Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</p>					
			—	—	—	134.762
			—	—	—	—
		—	—	—	—	10.177
		—	—	—	—	124.585
			—	—	—	
		—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6133

In die zum Haushaltsjahr 2020 neu eingerichtete Unterabteilung Garantievergütungen der allgemeinen Rücklage fließen im Haushaltsjahr 2022 die den Betrag von 3,47 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2023 die den Betrag von 3,06 Mio. Euro übersteigenden Mehreinnahmen aus Vergütungen für die Gewährung von Garantien in Zusammenhang mit der Neuausrichtung der NORD/LB (vgl. Kapitel 1320 Titel 111 01).

Entnahmen dürfen nur im Zusammenhang mit der Gewährung von Garantien und Freistellungen gemäß dem Gesetz zum Zweck der nachhaltigen Ausrichtung der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - (NORD/LB-Gesetz) für

- die Übernahme von Kosten der NORD/LB,
- eventuelle Garantieleistungen,
- den eventuellen Erwerb von Anteilen am Stammkapital der NORD/LB unmittelbar durch das Land verwendet werden.

Zu 359 11

Vgl. Kapitel 1320 Titel 919 11.

Zu 919 11

Vgl. Kapitel 1320 Titel 359 11.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 6151 Rücklage für die Zwischenlagerung schwachradioaktiver Abfälle

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
359 10-0	Zuführung von Kapitel 1501 Titel 919 61 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		160	160	160	128
361 01-6	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		—	—	—	720
A U S G A B E N						
919 11-4	Abführung an 15 01 - 359 61 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 10 und 361 01.</i>	—	—	—	—	193
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	655
<u>Abschluss Kapitel 6151</u>						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			160	160	160	
Summe der Einnahmen			160	160	160	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	—	—	
Überschuss			160	160	160	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6151

Die Rücklage ist für Ausgaben in zukünftigen Jahren für die Zwischenlagerung und den Transport der schwachradioaktiven Abfälle in ein späteres Endlager des Bundes bestimmt.

Als Zuführung in die Rücklage wird bei Titel 359 10 der Anteil am Gebührenaufkommen (15 01 – 111 61) veranschlagt, der nicht im Jahr der Einnahme für die Zwischenlagerung bzw. den Transport in ein Endlager verausgabt wird (15 01 TGr. 61/62).

Soweit in zukünftigen Jahren entsprechende Ausgaben anfallen, die nicht aus dem laufenden Gebührenaufkommen finanziert werden können oder die im Sinne einer Zwischenfinanzierung zu leisten sind, erfolgt eine bedarfsgerechte Abführung aus der Rücklage an das Kapitel 15 01 TGr. 61/62.

Der Bestand der Rücklage am Ende eines Haushaltsjahres wird in das Folgejahr übertragen. Die Titel 361 01 und 982 01 sind daher für den kassentechnischen Jahresabschluss erforderlich.

Zu 982 01

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2023 in Tsd EUR	Soll 2022 in Tsd EUR	Soll 2021 in Tsd EUR	Ist 2020 in Tsd EUR
Bestand am 01.01.	975	815	655	720
Einnahmen	160	160	160	128
Ausgaben	0	0	0	193
Bestand am 31.12.	1.135	975	815	655

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 6152 Rücklage für Maßnahmen nach § 13 des Abwasserabgabengesetzes

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
359 10-4	Zuführung von Kapitel 1552 Titel 919 10 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10.</i>	—	—	—	—	6.359
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10.</i>	—	10.090	9.042	3.281	43.866
A U S G A B E N						
919 10-0	Abführung an Kapitel 1552 Titel 359 01 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 10 und 361 01.</i>	—	10.090	9.042	3.281	3.697
982 01-4	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	46.529
<u>Abschluss Kapitel 6152</u>						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen						
Summe der Einnahmen						
9 Besondere Finanzierungsausgaben						
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben						

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6152

Die nicht verwendeten Einnahmen aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe in Kapitel 15 52 werden dieser zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Der Bestand der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres wird jeweils in das Folgejahr übertragen.

Die Mittel der Rücklage dienen vorrangig der Finanzierung von Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Eine Verwendung kann nur im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung gemäß § 13 AbwAG in Betracht kommen. Danach sind die Mittel zweckgebunden für Vorhaben einzusetzen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen.

Zu 919 10

Zur Finanzierung von Maßnahmenprogrammen insbesondere zur Umsetzung der EG-WRRL werden dem Kapitel 15 52 Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt (vgl. Erläuterung zu Kapitel 15 52, 359 01).

Zu 982 01

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes ergibt sich aus der nachstehenden Matrix (in Tsd. EUR).

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01.01.	34.206	43.248	46.529	43.866
Einnahmen	0	0	0	6.359
Ausgaben	10.090	9.042	3.281	3.697
Bestand am 31.12.	24.116	34.206	43.248	46.529

Wegen der Finanzierungsbedarfe bspw. zu den Sanierungsmaßnahmen am Dethlinger Teich, zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie und der nötigen Landeskofinanzierung für die geplante EFRE-Richtlinie „Eliminierung von Spurenstoffen“ in der anstehenden EU-Förderperiode 2021 – 2027 sind erhöhte Entnahmen aus der Rücklage erforderlich, so dass die notwendigen Aufgaben erfüllt werden können.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 6153 Rücklage für Maßnahmen nach § 28 des Nds. Wassergesetzes

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
359 10-8	Zuführung von 15 56 - 919 10 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10 und 919 11.</i>		—	2.892	15.000	3.365
359 11-6	Zuführung von 15 56 - 919 11 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10 und 919 11.</i>		—	4.296	2.000	2.251
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10 und 919 11.</i>		8.568	-7.188	-5.801	44.453
A U S G A B E N						
919 10-3	Abführung an 15 56 - 359 10 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 10, 359 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 919 10 und 919 11.</i>	—	3.947	—	5.613	3.299
919 11-1	Abführung an 15 56 - 359 11 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 10, 359 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 919 10.</i>	—	4.621	—	5.586	3.005
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	43.765
Abschluss Kapitel 6153						
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		8.568	—	11.199	
Summe der Einnahmen			8.568	—	11.199	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	8.568	—	11.199	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	8.568	11.199	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6153

Die nicht verwendeten Einnahmen aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr in Kapitel 15 56 werden dieser zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Der Bestand der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres wird jeweils in das Folgejahr übertragen.

Soweit in künftigen Jahren Ausgaben anfallen, für die Mittel der Rücklage in Anspruch genommen werden können, sind sie bedarfsgerecht an das Kapitel 15 56 abzuführen. Eine Verwendung kann nur im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung gem. § 28 NWG erfolgen. Dabei wird sowohl bei der Zuführung als auch bei der Abführung der Mittel zwischen dem privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG und den sonstigen Maßnahmen gem. § 28 NWG unterschieden.

Zu 359 10

Zuführung von nicht verwendeten Mitteln des privilegierten Bereiches gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG.

Zu 359 11

Zuführung von nicht verwendeten Mitteln für sonstige Maßnahmen gem. § 28 NWG.

Zu 919 10

Abführung von Mitteln zur Verwendung im privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG.

Zu 919 11

Abführung von Mitteln zur Verwendung für sonstige Maßnahmen gem. § 28 NWG.

Zu 982 01

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01.01.	56.754	49.566	43.765	44.453
Einnahmen	0	7.188	17.000	5.616
Ausgaben	8.568	0	11.199	6.304
Bestand am 31.12.	48.186	56.754	49.566	43.765

Vom Bestand am 31.12.2020 in Höhe von 43.765 Tsd. EUR sind mindestens 17.506 Tsd. EUR für Maßnahmen im privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG zu verwenden.

Im Haushaltsjahr 2022 sind planmäßige Zuführungen i.H.v. insgesamt 7.188 Tsd. EUR an die Rücklage vorgesehen. Entnahmen aus der Rücklage sollen nicht vorgenommen werden.

Im Haushaltsjahr 2023 sind keine planmäßigen Zuführungen an die Rücklage geplant, es sollen jedoch Abführungen i.H.v. insgesamt 8.568 Tsd. EUR erfolgen.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 6154 Rücklage für Kompensationsmaßnahmen im Nationalpark Wattenmeer

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
359 11-0	Zuführung von 1525 - 919 67 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		—	—	—	56
361 01-7	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		270	270	270	1.845
A U S G A B E N						
919 11-5	Abführung an 1525 - 359 67 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 11 und 361 01.</i>	—	270	270	270	270
982 01-1	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	1.631
<u>Abschluss Kapitel 6154</u>						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			270	270	270	
Summe der Einnahmen			270	270	270	
9	Besondere Finanzierungsausgaben	—	270	270	270	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			270	270	270	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6154

Die bremenports GmbH & Co. KG hat im Juni 2010 einen Vertrag mit der Nationalparkverwaltung Wattenmeer (NPV) geschlossen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Pflege und Entwicklung) für den Ausbau der Bundeswasserstraße Weser, der durch eine Ergänzung des Containerterminals in Bremerhaven veranlasst war.

Der Vertrag sieht vor, dass die NPV Wattenmeer Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen auf 146 ha Kompensationsfläche außendeichs im Nationalpark (zuvor fiskalisches Eigentum Bremens) sowie erforderliche Begleituntersuchungen in einem Entwicklungszeitraum bis einschließlich 2023 durchführt. Der Ablösebetrag i.H.v. 3,8 Mio EUR ist bereits 2010 im Kapitel 1525 eingenommen worden. Der noch zur Verfügung stehenden Betrag ist in diesem Rücklagekapitel nachgewiesen. Die im Vertragszeitraum anfallenden Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen werden in der TGr. 67 des Kapitels 1525 abgebildet. Die jährlich nicht verwendeten Haushaltsmittel werden dieser zweckgebundenen Rücklage wieder zugeführt.

Zu 919 11

Zur Finanzierung von Kompensationsmaßnahmen werden gem. dem Vertrag zwischen bremenports und NPV Wattenmeer Haushaltsmittel dem Kapitel 1525 zur Verfügung gestellt (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 1525, TGr. 67).

Zu 982 01

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01.01.	1.090	1.360	1.630	1.845
Einnahmen	0	0	0	0
Ausgaben	270	270	270	215
Bestand am 31.12.	820	1.090	1.360	1.630

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Kapitel 6155 Rücklage für Maßnahmen des Naturschutzes aus Ersatzzahlungen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2023 2022 2021 1000 EUR	Ansatz 2023 1000 EUR	Ansatz 2022 1000 EUR	Ansatz 2021 1000 EUR	Ist 2020 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
359 11-3	Zuführung aus dem Landeshaushalt <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		—	—	—	—
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		800	738	1.782	6.245
A U S G A B E N						
919 11-9	Abführung an den Landeshaushalt (15 20 - 359 69) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 11 und 361 01.</i>	—	800	738	1.782	224
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	6.021
Abschluss Kapitel 6155						
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zu- weisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		800	738	1.782	
Summe der Einnahmen			800	738	1.782	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	800	738	1.782	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	800	738	1.782

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6155

Veranschlagt wird der Betrag aus den Ersatzzahlungen, der im Kapitel 1520 nicht im Jahr der Einnahme verwendet wird. Außerdem werden der Rücklage die nicht durch Rechtsverpflichtungen gebundenen Ausgabereste zugeführt. Der Bestand der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres wird jeweils in das Folgejahr übertragen (Kapitel 6155 Titel 982 01). Soweit in künftigen Jahren Ausgaben anfallen, für die Mittel der Rücklage in Anspruch genommen werden können, sind sie bedarfsgerecht an das Kapitel 1520 abzuführen.

Gemäß § 15 BNatSchG sind Ersatzzahlungen zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die für die einzelnen Maßnahmen anfallenden Sach- und Personalausgaben sowie Investitionen werden weiterhin in der Titelgruppe 69 des Kapitels 1520 nachgewiesen.

Zu 359 11

Zuführung von nicht verwendeten Mitteln der Titelgruppe 69 des Kapitels 1520.

Zu 919 11

Abführung von Mitteln zur Verwendung in der Titelgruppe 69 des Kapitels 1520.

Zu 982 01

Bis zur Einrichtung der Rücklage im Haushaltsjahr 2016 wurden die Bestände an Ersatzzahlungen in den Kapiteln 1520 und 1525 verwaltet.

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2023	Soll 2022	Soll 2021	Ist 2020
Bestand am 01. 01.	3.501	4.239	6.021	6.245
Einnahmen	0	0	0	0
Ausgaben	800	738	1.782	224
Bestand am 31. 12.	2.701	3.501	4.239	6.021

Planmäßige Zuführungen an die Rücklage sind nicht vorgesehen. Die Rücklage berücksichtigt nicht die Veränderungen, die sich im Laufe eines Haushaltsjahres aufgrund von ungeplanten Zu- und Abführungen ergibt.

